Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1963

Stücke 1—12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite,** auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite
A		
Achberger Leopold, Superintendent		
Verleihung des großen goldenen Ehrenzeichens		**39**
Altmann Dr. Peter, Kandidat		
Ordination		**58**
Zuteilung als Vikar		**59**
Amtsblatt		
Bezugsgebührenerhöhung		**65**
Amstetten		
Ausschreibung der Pfarrstelle	118	**78**
Auer Dr. Karl, Professor		
Betrauung mit der Leitung der Evangelischen Lehrerbildungsanstalt Oberschützen		**62**
B		
Bauer Edeltraut, Kandidatin		
Zuteilung als Vikarin		**59**
Bauausschuß der Evangelischen Kirche A.B.	26	**26**
Geschäftsordnung	27	**26**
Bauordnung der Evangelischen Kirche A.B.	28	**27**
Berndorf		
Ausschreibung der Pfarrstelle	68	**48**
Blaha Otto, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Wien-Neubau		**39**
Blaschek Elfriede		
Zuteilung als Lehrvikarin		**30**
Zuteilung als Lehrvikarin		**53**
Bleiberg		
Ausschreibung der Pfarrstelle	78	**53**
Boll Alfred, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Peggau		**39**
Brand Fritz Pfarrer		
Versetzung in den Ruhestand, Dank und Anerkennung		**58**
Brand Hermann		
Zuteilung als Vikar		**59**
Brosch Franz		
Zuteilung als Lehrvikar		**59**
D		
Dantine Dr. Wilhelm, Universitätsprofessor		
Wahl zum Stellvertreter des a. o. geistlichen Oberkirchenrates	33	**30**
Deutsch-Kaltenbrunn		
3. Ausschreibung der Pfarrstelle	36	**31**
Dienstordnung der Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. u. H.B.		
Änderung § 30 (6)	16	**11**
Änderung § 47 a	17	**11**
Änderung § 31 (4 a)	65	**47**
Änderung § 30 (5); § 37 (2)	105	**70**
Disziplinarordnung		
Änderung § 6; 2 b; 2 c; 2 d; 8 2	20	**12**
Dornbach		
Ausschreibung der Pfarrstelle	37	**31**
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	93	**61**
Drewes Werner, Pfarrer		
Versetzung in den Ruhestand, Dank und Anerkennung		**58**

	Nr.	Seite
E		
Eckert Alfred		
Zuteilung als Vikar		59
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Mürzzuschlag		65
Eferding		
Ausschreibung der Pfarrstelle	38	32
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	69	48
Egli Dr. Johann Karl, Universitätsprofessor		
Supplierung		57
Eisenerz		
Ausschreibung der Pfarrstelle	83	56
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	97	64
Entz Gustav-Stiftung		
Aufruf	34	31
Evangelische Akademie		
Anschriftenänderung	120	78
Evangelische Akademikerschaft		
Anschriftenänderung	120	78
Evangelische Lehrerbildungsanstalt		
Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes	80	55
Evangelische Pfarrgemeinden		
Richtige Bezeichnung	94	64
Evangelische Privatschulen Wien		
Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes	80	55
Evangelische Studentengemeinde		
Anschriftenänderung	120	78
Evangelischer Verein zur Führung und Erhaltung des Evangelischen Krankenhauses Purkersdorf	124	79
Evangelisches Jugendwerk		
Ordnung	55	43
Ordnung, Berichtigung	88	57
Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes	91	61
F		
Färber Walther, Pfarrer		
Zuteilung auf die 2. Pfarrstelle in Gmunden		3
Feifer Johann, Pfarrlehrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Traun		59
Fischer Dr. Dr. Franz, Kirchenrat		
Mitglied der Qualifikationskommission für Lehrpersonen beim Bundesministerium für Unterricht, Verlängerung der Funktionsdauer	32	30
Fischer Dr. Otto, Sektionschef		
Übertritt in den Ruhestand, Dank und Anerkennung		3
Fliegenschnee Gottfried, Vikar		
Ordination		59
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Stainz		74
Föhse Alfred		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Mattighofen		32
Frank Ludwig, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Tschörau		53
Fresach		
3. Ausschreibung der Pfarrstelle	45	36
G		
Galavics Alexander, Kandidat		
Zuteilung als Lehrvikar		3
Gebetswochen 1964	121	78
Gebührengesetznovelle 1963	74	51
Gedtwert Wilhelm, Schuldirektor		
Todesanzeige und Nachruf		3
Geistliche		
Vollbeschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes — Änderung	18	12
Widerruf der Verlautbarung	60	46
Änderung	101	68
Geistlinger Friedrich, Senior		
Versetzung in den Ruhestand, Dank und Anerkennung		58
Berichtigung		62
Gemeindevertretung		
Neuwahl	66	48
Generalsynode		
Wort an die Pfarrgemeinden		7
Wort an die Presbyterien und Gemeindevertretungen (Diakonie und Innere Mission)		41
Glaser Dr. Ludwig, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Wien-Währing		39
Gmunden		
Errichtung einer weiteren Pfarrstelle	3	3
Gols		
Ausschreibung der Pfarrstelle	84	56
Graz-Eggenberg		
Ausschreibung der Pfarrstelle	6	5
Gronbach Ernst		
Zuteilung als Lehrvikar		79
Groß-Petersdorf		
3. Ausschreibung der Pfarrstelle	30	29
H		
Hajek Dr. Egon, Pfarrer und Kirchenrat		
Todesanzeige und Nachruf		39
Hallein		
Ausschreibung der Pfarrstelle	50	37
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	98	65
Hanak Julius, Militärkaplan		
Anerkennung		49
Hartmann Helga		
Verleihung des goldenen Ehrenzeichens		39
Haselbacher Helmut,		
Zuteilung als Lehrvikar		59
Haushaltsplan 1964 der Kirche A.B.	107	72
Haushaltsplan 1963 der Kirche H.B.	54	38
Haushaltsplan der Kirche A. u. H.B. 1964	100	67
Heger Ernst, Pfarrer		
Versetzung in den Ruhestand, Dank und Anerkennung		58
Hochhauser Horst, Predigtamtskandidat		
Zuteilung zum Pfarramt Eisenerz		79
Horn		
Neue Fernsprechnummer		30
Horn Werner, Kandidat		
Zuteilung als Lehrvikar		59
J		
Jahn Alfred, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Wien-Favoriten		59
Jauernig Rudolf, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Weiz-Gleisdorf		39
Jonischkeit Günther, Professor		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Innsbruck		53
K		
Karner Robert, Pfarrer		
Wahl zum Senior		39

	Nr.	Seite
Kastlund Ake, Pfarrer		
Verleihung des großen silbernen Ehrenzeichens		58
Kauer Robert, Kandidat		
Ordination		59
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Berndorf		65
Kelbetz Barbara		
Zuteilung als Lehrvikarin		59
Kelp Dieter, Kandidat		
Ablegung der Amtsprüfung		30
Kelp Ute, Kandidaten		
Zuteilung als Lehrvikarin		30
Kindererziehungsbeihilfe		
Aufforderung zur Meldung	79	55
Kirchenbeitragsaufkommen 1962		
mit Gegenüberstellung 1961	21	13
Kirchenbeitragseingänge mit Vergleichsziffern		
Jänner 1963	23	19
Jänner bis Februar 1963	23	19
Jänner bis März 1963	35	31
Jänner bis April 1963	52	38
Jänner bis Mai 1963	67	48
Jänner bis Juni 1963	75	52
Jänner bis Juli 1963	82	56
Jänner bis August 1963	92	61
Jänner bis September 1963	99	65
Jänner bis Oktober 1963	109	74
Jänner bis November 1963	122	79
Kirchenbeitragsordnung		
Änderung § 6 (2)	19	12
Änderung § 6 (2)	61	46
Änderung § 7	56	45
Festsetzung des Ausmaßes der Kindermäßigung	62	47
Festsetzung des Hundertsatzes für die Kirchenbeiträge und Prämien	108	74
Hebesätze — Ermächtigung	57	46
Kirchenbeitragspflicht		
von Personen, die im Ausland in Arbeit stehen	42	35
Kirchengesetze, definitive		
Verzeichnis	11	9
Kirchenverfassung		
Änderung § 206	12	9
Änderung § 151 (1), Z. 8; § 217	13	9
Änderung § 188 (2)	5	5
Änderung § 161 (1), Z. 2; § 173 (2)	10	8
Kitzbühel		
Errichtung einer Tochtergemeinde	86	57
Knall Dieter, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Bruck an der Mur		53
Knittelfeld		
Ausschreibung der Pfarrstelle	85	57
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	96	64
Kollekten		
Erdbeben Mazedonien, Dank und Bitte		62
Kollekte Ostersonntag 1963, Aufruf		8
Kollektenergebnisse 1962	25	20
Pflichtkollekte — Innere Mission	90	61
Komers Arnold		
Zuteilung als Vikar		59
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Wördern-Tulln		74
Krankenfürsorge		
Richtlinien, Beihilfe zur Kostaufbesserung	58	46
Änderung	59	46
Krause Hans		
Zuteilung als Vikar		59
Kurseelsorge 1963	2	2
Kurseelsorge 1964	106	71
Nachtrag Kurseelsorge	116	78
Kurseelsorge Techendorf, Dauer und Berichtigung	119	78
Kutsch Dr. Ernst		
Ernennung zum o. Professor an der evang.-theol. Fakultät der Universität Wien		49

L

	Nr.	Seite
Leibfritz Jakob, Pfarrer		
Todesanzeige und Nachruf		32
Leinberger Heinrich, Vikar		
Todesanzeige und Nachruf		62
Linz-Süd		
Ausschreibung der Pfarrstelle	51	37
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	87	57
Linz-Urfahr		
Ausschreibung der Pfarrstelle	46	36
Lohrey Günther, Kandidat		
Zuteilung als Lehrvikar		79
Lutherischer Weltbund		
Botschaft zum Reformationsfest 1963		63

M

	Nr.	Seite
Marchtrenk		
Umpfarrung, Berichtigung	29	29
Matrikenangelegenheiten		
Gebührenhinweise	74	52
Meerwein Heinrich Wilhelm, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Studentenpfarrer		74
Missionsschule in Salzburg		
Anstellung der Absolventinnen als Religionslehrerinnen	63	47
Anstellung der Absolventinnen als Religionslehrerinnen, Berichtigung	73	51
Mürzzuschlag		
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	76	53

N

	Nr.	Seite
Nagel Karl Heinz, Kandidat		
Zuteilung als Lehrvikar		59
Neujahrshirtenbrief 1963		1

O

	Nr.	Seite
Ordnung des geistlichen Amtes		
Änderung § 54 a (2)	14	10
Änderung § 3 (5); 4 (3); 15; 16; 17; 18; 18 a, b, c, d; 55	15	10
Änderung § 54 (4) b	64	47
Berichtigung	4	5
Gehaltsnachziehung § 49 (4); 53 (1) Z. 5; 54 a (2); 62 (4); § 72 (1)	104	70
Gehaltsnachziehung, Berichtigung	113	77

P

	Nr.	Seite
Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden		
Richtige Bezeichnung	94	64
Pfingstbotschaft 1963		33
Predigttexte für das Kirchenjahr 1963/64	103	68
Nachtrag	115	78
Prostrednik Rudolf, Kandidat		
Zuteilung als Lehrvikar		3
Prüfungsordnung der evangelischen Theologen		
Abänderung	110	77
Pülz Werner		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Unterhaus		59

	Nr.	Seite
R		
Rajp Helmut		
Zuteilung		3
Zuteilung als Lehrvikar		59
Rathke Joachim, Kandidat		
Ordination		59
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Fresach		74
Rech Günther, Kandidat		
Ordination		59
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Graz-linkes Murufer, Graz-Liebenau		79
Rechnungsabschluß		
der Kirche H.B.	53	38
1962 der Kirche A.B. — Prüfungsvermerk	47	37
1962 der Landeskirche A. u. H.B. — Prüfungsvermerk	47	37
der Kirche A.B., der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A.B. und der Landeskirche A. u. H.B. für 1962	102	66
Reingrabner Gustav, Vikar		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Groß-Petersdorf		53
Religionsunterricht		
Ankündigung der Lehrpläne		62
Festsetzung des Stundenausmaßes an mittleren und höheren berufsbildenden Schulen sowie an Berufsschulen	39	34
Prüfungskommission für die Prüfung zur aushilfsweisen Verwendung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen	114	77
Religionsunterrichtsstunden — Aufforderung zur Meldung	81	55
Ries D. Eugene, Pastor		
Verleihung des großen Ehrenzeichens		6
Rippel Hermann, Oberkurat		
Versetzung als Militärpfarrer		74
Rücker Kristin		
Zuteilung als Lehrvikarin		39
Rust am See		
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	49	37
Rutzenmoos		
Neue Fernsprechnummer		30
S		
Sagburg Dr. Günther		
Ernennung zum Ministerialsekretär		3
Scheerer Georg, Kandidat		
Zuteilung als Lehrvikar		30
Schmidt Valentin, Superintendent i. R.		
Verleihung des goldenen Komturkreuzes für Niederösterreich		6
Schneider Dr. Dr. Erwin, Universitätsprofessor		
Emeritierung, Dank und Anerkennung		65
Schrader Harald, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Linz-Urfahr		59
Schwarz Dr. Joachim		
Zuteilung als Vikar		59
Seelenstandsbericht	32	16
1962 — Einsendetermin	1	2
1962 — Berichtigungen	41	35
1962 — Berichtigung	89	57
Sonderzahlungen 1963	72	51
Spittal an der Drau		
Einstufung in neue Schwierigkeitsklasse	111	77
Stadl-Paura-Lambach		
Errichtung einer Tochtergemeinde	117	78
St. Ägyd am Neuwald		
Errichtung einer 2. Pfarrstelle	40	35
Ausschreibung der 2. Pfarrstelle	70	48
Stainz		
Ausschreibung der Pfarrstelle	71	49
Strohriegel Adolf, Kandidat		
Zuteilung als Lehrvikar		6
Zuteilung als Vikar		59
T		
Thening		
Umpfarrung, Berichtigung	29	29
Theologenheim Wien		
Ausschreibung der Stelle eines Inspektors	123	79
Traiskirchen		
Errichtung der Evangelischen Tochtergemeinde	112	77
Treßdorf		
Ausschreibung der Pfarrstelle	7	5
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	48	37
Tschörau		
Ausschreibung der Pfarrstelle	9	6
U		
Uhl Hans Jürgen		
Ordination		59
Unterhaus		
Ausschreibung der Pfarrstelle	8	6
V		
Vanek Ing. Hans		
Ordination als Pfarrhelfer		59
Vöklabruck		
Neue Fernsprechnummer		3
Neue Fernsprechnummer, Berichtigung		30
W		
Wagner Erich, Pfarrer		
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn		59
Walter Bodo, Pfarrer		
Entlassung aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich und Dank	31	30
Wasicky Richard		
Zuteilung als Vikar		59
Wassermann Johann		
Ordination, Zuteilung als Vikar		59
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Eferding		74
Weiland Peter, Pfarrer		
Wahl zum Senior		39
Weinberger Gustav, Pfarrer		
Todesanzeige und Nachruf		79
Wels		
Ausschreibung der Pfarrstelle	43	35
2. Ausschreibung der Pfarrstelle	77	53
3. Ausschreibung der Pfarrstelle	95	64
Wiedweg		
Neue Fernsprechnummer		30
Wieninger Kurt, Vikar		
Ordination		59
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Treßdorf		59
Wilhelm Erich, Pfarrer		
Wahl zum a. o. geistlichen Oberkirchenrat	33	30
Mitglied der Prüfungskommission für Pfarrhelfer		32
Wördern-Tulln		
Ausschreibung der Pfarrstelle	44	36

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1963 | Ausgegeben am 17. Jänner 1963 | 1. Stück

1. Seelenstandsbericht 1962
2. Kurseelsorge 1963
3. Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde Gmunden

Kirchliche Mitteilungen

Neujahrshirtenbrief 1963

Meine lieben Glaubensgenossen!

Wenn ich Sie an der Wende des alten und neuen Jahres grüße, so vereinen wir uns zuerst im Dank gegen Gott für alle gnädige Bewahrung und Führung. Während da und dort die Völker von Kriegen und tiefen Erschütterungen heimgesucht wurden, blieben wir verschont und konnten am Aufbau in Land und Kirche schaffen. Gott hat uns auch den Segen Seines Evangeliums reichlich angeboten und geschenkt. Wer hätte in seinem Leben nichts davon gespürt?

Aber haben wir uns nicht auch gemeinsam vor Gott zu beugen mit der ernsten Besinnung, ob wir Seiner Güte und Langmut wert sind? Gottes Gericht hat uns noch gnädig verschont. Lasset uns erkennen, daß alle Zeit, die uns gegeben ist, Gnadenfrist ist, uns zu Ihm zu kehren und so zu leben, daß wir vor Ihm bestehen können.

Wieder konnte ein Dutzend Kirchen eingeweiht, eine Reihe von neuen Gemeinden gegründet werden. Wir müßten noch viele gründen, aber es fehlen uns die Pfarrer und Gemeindeschwestern, um den Aufgaben nachzukommen. Noch schlimmer ist der Ausfall an Hilfskräften in den Werken der Barmherzigkeit, in den evangelischen Heil- und Pflegeanstalten. Der Gottesdienstbesuch ist da und dort zurückgegangen. Der Religionsunterricht allein kann unsere Kinder nicht zu christlichen Persönlichkeiten erziehen, wenn nicht das Vorbild der Eltern Entscheidendes tut. Verführt uns der Wohlstand zur Oberflächlichkeit? Verleitet uns die scheinbare Sicherheit des Daseins zur Leichtfertigkeit? Dürfen wir gleichgültig werden gegen Gott und die Nächsten, weil es uns so gut geht? Gott helfe uns zur Einkehr.

Wir brauchen eine rechte Gotteserkenntnis. „Herr, unser Herrscher, wie herrlich ist Dein Name in allen Landen!“ so lautet die Jahreslosung für 1963.

Wir bitten Gott, daß Er uns weiterhin Seine Gnade schenke, den Frieden erhalte und uns Kraft zu allem Guten gebe. Er helfe uns, daß wir im Zusammenleben der Menschen, der Völker und auch der Konfessionen christlicher miteinander umgehen. Er segne alle Treue Seiner Getreuen, alle verborgene Liebe, alle stillen Opfer, alles in Geduld getragene Leid. Er stehe allen bei, die ihr ganzes Leben Seinem Dienste weihen, daß sie nicht müde werden. Er leite unsre Jugend durch alle Anfechtungen zu einem erfüllten Leben. Er gebe unsrer Arbeit gutes Gelingen und schütze unser Volk und Vaterland vor allen Irrwegen. Er schenke den Betagten Frieden und ein seliges Heimkehren. Er erfülle uns mit der Gewißheit, daß Er mit uns ist alle Tage bis an der Welt Ende.

In solchem Vertrauen lasset uns getrost ins neue Jahr gehen.

Bischof D. Gerhard May

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

1. Zl. 342/63 vom 10. Jänner 1963

Seelenstandsbericht 1962

Die Pfarrämter werden ersucht, bis spätestens 10. Feber 1963 dem zuständigen Oberkirchenrat ohne Einhaltung des Dienstweges folgende Zahlen bekanntzugeben:

1. Glaubensgenossen A.B. am 31. Dezember 1962,
2. Glaubensgenossen H.B. am 31. Dezember 1962,
3. Eintritte,
4. Austritte,
5. Taufen,
6. Konfirmanden,
7. Kirchliche Trauungen,
8. Kirchliche Beerdigungen,
9. Gesamtzahl der Gottesdienst- und Kindergottesdienstbesucher,
10. Abendmahlsgäste.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Zahlen nach Männer, Frauen und Kindern ist nicht erwünscht. Wo Tochtergemeinden vorhanden sind, ist stets das Ergebnis der Zählung für die ganze Pfarrgemeinde anzuführen, auch dann, wenn eine Tochtergemeinde eigene Kirchenbücher führt.

Den Superintendenturen A.B. und den Seniorats-ämtern A.B. in der Diözese Linz ist gesondert ein Durchschlag des Berichtes einzusenden.

2. Zl. 8040/62 vom 14. November 1962

Kurseelsorge 1963

Tirol:

Innsbruck:
- Fulpmes (Juli und August)
- Innsbruck-Umgebung (Juli und August)
- Mayrhofen (Juli und August)

Reutte:
- Landeck oder Imst (Juli und August)
- Seefeld (Juli und August)

Kufstein:
- Kitzbühel (Juli und August)

Lienz:
- Lienz (Juli und August)
- Matrei in Osttirol (Juli und August)

Salzburg:

Salzburg:
- Salzburg (Juli und August)

Badgastein:
- Badgastein (Mitte Mai bis Mitte Oktober)
- Hofgastein (Juli, August, September)

Zell am See:
- Zell am See (Mitte Juni bis Mitte Sept.)

Oberösterreich:

Attersee:
- Attersee (Mitte Juli bis Mitte Sept.)
- Mondsee (Juli und August)

Gmunden:
- Gmunden (Juli und August)

Bad Ischl:
- Bad Ischl (August)
- St. Wolfgang (Juli und August)
- St. Gilgen (Juli und August)

Neukematen:
- Bad Hall (Juli, August, Sept.)

Lenzing-Kammer:
- Kammer am Attersee (Juli und August)

Wallern:
- Gallspach (Juli und August)
- Schallerbach (Juli und August)

Niederösterreich:

Baden:
- Baden (Juli und August)

Mitterbach:
- Mitterbach (Juli und August)

Gloggnitz:
- Semmering (Juli und August)
- Payerbach (Juli und August)

Burgenland:

Oberschützen:
- Bad Tatzmannsdorf (Juli und August)

Steiermark:

Bad Aussee:
- Bad Aussee (Juli und August)

Feldbach:
- Bad Gleichenberg (Mitte Juni bis Mitte Sept.)

Kärnten:

Wiedweg:
- Bad Kleinkirchheim (Juli und August)

Fresach:
- Fresach (Juli und August)

Fischertratten:
- Gmünd im Liesertal (Juli und August)

Völkermarkt:
- Klopeiner See (Juli und August)

Treßdorf:
- Kötschach-Mauthen (Juli und August)

Unterhaus:
- Millstatt (Juli und August)
- Unterhaus (Juli und August)

Spittal an der Drau:
- Obervellach-Mallnitz (Juli und August)

Tschöran:
- Ossiach (Juli und August)

St. Ruprecht:
- Sattendorf (Juli und August)

Weißbriach:
- Techendorf (Mitte Juli bis Mitte August; September)

Pörtschach:
- Pörtschach (Juni, Juli, August, September)

Vorarlberg:

Feldkirch:

Feldkirch	(Juli und August)
Bludenz	(Juli und August)
Schruns im Montafon	(Juli und August)
Lech am Arlberg	(Juli und August)

Für eine Tätigkeit von vier Wochen wird vom Oberkirchenrat eine Vergütung von S 700,— gewährt. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung hat der Kurseelsorger selbst zu tragen. Die Pfarrämter sind jedoch bemüht, nach Möglichkeit Freiquartiere oder Zimmer zu verbilligten Preisen zu vermitteln. Bewerbungen für Orte in Vorarlberg sind bis 1. März 1963 an den Oberkirchenrat H. B. in Wien I, Dorotheergasse 16, zu richten, in allen anderen Fällen an den Oberkirchenrat A. B. in Wien I, Schellinggasse 12, ebenfalls bis 1. März 1963.

3. Zl. 8431/62 vom 28. November 1962

Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde Gmunden

Der Oberkirchenrat A. B. hat mit Erlaß vom 28. November 1962, Zl. 8431/62, die Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde Gmunden gemäß § 70 (1) Zl. 1 und (2) der Kirchenverfassung genehmigt.

Diese Pfarrstelle ist gemäß § 121 (3) a der Kirchenverfassung durch den Oberkirchenrat zu besetzen.

Kirchliche Mitteilungen

Der Präsident der Generalsynode, Sektionschef im Justizministerium, Dr. Otto Fischer, ist in den Ruhestand getreten. Der Bundespräsident hat ihm aus diesem Anlaß Dank und Anerkennung ausgesprochen. (Zl. 143/63 vom 2. Jänner 1963.)

Der Oberkirchenrat A.B. hat mit Wirkung vom 1. Jänner 1963 den Kandidaten Rudolf Prostrednik als Lehrvikar Senior Johannes Zimmermann in Wien-Liesing zugeteilt. (Zl. 9057/62 vom 20. Dezember 1962.)

Der Oberkirchenrat A.B. hat mit Wirkung vom 19. Dezember 1962 den Kandidaten Alexander Galavics als Lehrvikar Pfarrer Robert Karner in Pöttelsdorf zugeteilt. (Zl. 8963/62 vom 18. Dezember 1962.)

Der Oberkirchenrat A.B. hat mit Wirkung vom 15. Dezember 1962 den Vikar Helmut Rasp dem Evangelischen Pfarramt A. u. H.B. in Innsbruck zugeteilt. (Zl. 8831/62 vom 14. Dezember 1962.)

Pfarrer Walter Färber wurde gemäß § 121 3 (a) der Kirchenverfassung auf die 2. Pfarrstelle in Gmunden mit Wirkung vom 1. Jänner 1963 zugeteilt. (Zl. 8431/62 vom 28. November 1962.)

Der Bundespräsident hat den Referenten für evangelische Angelegenheiten im Bundesministerium für Unterricht, Ministerialoberkommissär Dr. Günther Sagburg, mit Wirkung vom 1. Jänner 1963 zum Ministerialsekretär ernannt. Der Genannte hat sich um das Protestantengesetz große Verdienste erworben. (Zl. 359/63 vom 11. Jänner 1963.)

Am 7. Jänner 1963 ist Wilhelm Gettwert, der langjährige Lehrer und Direktor der evangelischen Schulen in Graz, im 99. Lebensjahr verschieden. Er war eine charaktervolle, im Glauben an seinen Herrn und Heiland tiefverwurzelte Persönlichkeit, dem Generationen von Schülern Wissen und Prägung ihres Wesens verdanken.

Die neue Fernsprechnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Böcklabruck, Oberösterreich, lautet: **07672/32 61 14.**

Diesem Amtsblatt liegt ein Posterlagschein zur Begleichung des Bezugspreises für das Jahr 1963 bei (Jahresbezugspreis S 34,— für ein Exemplar).

Allfällige Rückstände aus früheren Jahren wollen tunlichst gleichzeitig beglichen werden.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2 Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1963 **Ausgegeben am 20. Feber 1963** **2. Stück**

4. Berichtigungen
5. Evangelische Kirchenverfassung — Änderung
6. Ausschreibung der Pfarrstelle Graz-Eggenberg
7. Ausschreibung der Pfarrstelle Treßdorf
8. Ausschreibung der Pfarrstelle Unterhaus
9. Ausschreibung der Pfarrstelle Tschöran

Kirchliche Mitteilungen

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

4. Zl. 1051/63 vom 1. Feber 1963

Berichtigungen

1. Bei Amtsblatt Nr. 24/62 hat zu I: Punkt 5. zu entfallen; Punkt 6. trägt die Bezeichnung Punkt 5.

2. Bei Amtsblatt Nr. 95/62 hat Punkt I richtig wie folgt zu lauten:

„§ 54 a erhält einen neuen Absatz 3. Er lautet ..."

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

5. Zl. 967/63 vom 29. Jänner 1963

Evangelische Kirchenverfassung — Änderung

Mit Zustimmung des Synodalausschusses A.B. erläßt die Evangelische Kirche im Sinne des § 205 (2) Zl. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) in der letzten Fassung ABl. Nr. 94 62 nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. wird abgeändert wie folgt:

I.

§ 188 Abs. 2. wird abgeändert und lautet wie folgt:

„Der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A.B. wird von der Synode A.B. für die Dauer der Funktionsperiode dieser Synode gewählt und führt sein Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar zum außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A.B. ist jeder zum Pfarramt Wählbare, der mindestens 40 Jahre alt ist."

II.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

6. Zl. 1262/63 vom 7. Feber 1963

Ausschreibung der Pfarrstelle Graz-Eggenberg

Die Pfarrstelle A. u. H. B. Graz-Eggenberg wird infolge Emeritierung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Juli 1963 frei. Die Gemeinde umfaßt das Gebiet des Vorortes Eggenberg der Landeshauptstadt Graz und die Ortschaften, die an der Linie Graz—Köflach bis Lieboch liegen, und das Gebiet westlich von Graz im Hügelland. Gottesdienste sind zu halten: an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche zu Eggenberg, einmal monatlich an den Predigtstellen Gösting und Lieboch. Der Religionsunterricht ist im Ausmaß der Pflichtstunden an Pflichtschulen in Eggenberg zu erteilen. Weitere Stunden werden von Religionslehrerinnen gehalten.

Die Gemeinde ist in die Schwierigkeitsstufe 3 a eingereiht. Vom Pfarrer wird außerdem Dienst in Konfirmandenunterricht, Seelsorge und Jugendarbeit und Bibelstunden erbeten.

Die Gemeinde stellt dem Pfarrer im Haus Eggenberger Allee 70 eine Wohnung zur Verfügung, die aus drei Zimmern, Küche, Speisekammer, W. C., Badekammer, abgeschlossenem Kellerabteil, Dachbodenabteil und im Kellergeschoß aus einem weiteren Zimmer besteht. Das Pfarramt befindet sich neben der Kirche, die fünf Minuten vom Pfarrhaus entfernt liegt. Ein neues Pfarrhaus soll demnächst gebaut werden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Bewerbungen sind bis 31. März 1963 an den Oberkirchenrat, Wien 1, Schellinggasse 12, zu richten, der die Pfarrstelle gemäß § 121 (3) a KV besetzt.

7. Zl. 1261/63 vom 7. Feber 1963

Ausschreibung der Pfarrstelle Treßdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Treßdorf wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde liegt an der Bahnstrecke Villach—Kötschach-Mauthen. Post und Bahn: Kirchbach an der Gail, sind vom Pfarrhaus in 15 Gehminuten zu erreichen. In Hermagor und in Kötschach-Mauthen, 15 bzw. 17 Kilometer entfernt, ist je eine Hauptschule vorhanden.

Gottesdienste sind zu halten: In Treßdorf sonntäglich, in der Tochtergemeinde Rattendorf und in der Predigtstation Kötschach-Mauthen abwechselnd 14täg-

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

lich sowie in der Lungenheilstätte Laas einmal monatlich. Neben dem Konfirmandenunterricht in Treßdorf ist Religionsunterricht im Ausmaß von je zwei Stunden an folgenden Schulen zu erteilen: Kreuth o. R., Waidegg, Kirchbach, Goderschach, Gundersheim, Dellach, Kötschach; dazu kommen vier Stunden in Nattendorf und eine im Winterhalbjahr an der Landwirtschaftsschule Kötschach. Die lebendige und opferbereite Gemeinde erwartet weiter Bibelstunden, Jugendarbeit und seelsorgerliche Betreuung, auch der Alten und Kranken, in Hausbesuchen.

Der Bau der (dritten) Kirche, und zwar in Kötschach-Mauthen wird angestrebt. Es sind bereits Geldmittel vorhanden. Mit der Anstellung einer Gemeindeschwester im September 1963 ist zu rechnen. Kötschach-Mauthen wird in den Sommermonaten durch Kurprediger mitversorgt.

Dem Pfarrer steht das in äußerst reizvoller, gesunder Gegend gelegene Pfarrhaus mit sechs Zimmern, Küche, Bad und anderen Nebenräumen, ein ergiebiger Obst- und Gemüsegarten und das Benützungsrecht eines großen Wirtschaftsgebäudes zur Verfügung. Ein fast neuer Dienstwagen in der pfarreigenen Garage ist vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—.

Bewerbungen sind bis 31. März 1963 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Treßdorf zu richten, das auch Auskunft erteilt.

8. Zl. 1438/63 vom 13. Feber 1963

Ausschreibung der Pfarrstelle Unterhaus

Die Pfarrstelle der Gemeinde A.B. Unterhaus wird hiemit ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde A.B. Unterhaus liegt rings um den Millstätter See und hat eine Seelenzahl von rund 1200 Seelen. Gottesdienste in Unterhaus werden an jedem Sonn- und Feiertag, in der Predigtstation Millstatt zweimal monatlich gehalten. In den Sommermonaten ist infolge des Fremdenverkehrs eine Kurpredigerstelle in Millstatt eingerichtet.

Religionsunterricht wird an den Volksschulen in Treffling, Seeboden und Millstatt sowie an der Mädchenberufsschule in Seeboden im Gesamtausmaß von 15 Wochenstunden erteilt. Ein Religionslehrer ist vorgesehen. Bibelstunden werden im Winterhalbjahr in den Außenorten gehalten. Unterhaus liegt 3 Kilometer von Seeboden entfernt. Eine ständige Autobusverbindung ist nach Spittal an der Drau eingerichtet. Spittal ist Schnellzugsstation und hat verschiedene höhere Lehranstalten. Die nächste Volksschule ist eine Viertelstunde weit entfernt.

Dem Pfarrer stehen als Wohnraum das Pfarrhaus mit drei Zimmern, zwei Kabinetten zu. Ein weiteres Zimmer befindet sich im nebenstehenden Gemeindehaus. Badezimmer und Küche sind mit elektrischen Einrichtungen versehen. Ein kleiner Garten und ein großer Gemüsegarten stehen dem Pfarrer zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beiträgt S 200,—.

Eine Pfarrkanzlei ist außerdem vorhanden.

Die Gemeinde ist ohne Schulden, die Kirche ist außen und innen renoviert.

Bewerbungen sind bis 31. März 1963 an den Oberkirchenrat, Wien 1, Schellinggasse 12, zu richten, der die Pfarrstelle gemäß § 121 (3) a KV besetzt. Erkundigungen können schriftlich an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Unterhaus gerichtet werden.

9. Zl. 1578/63 vom 18. Feber 1963

Ausschreibung der Pfarrstelle Tschöran

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Tschöran, Post Bodensdorf, Kärnten, wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsgrade eingeteilt. Die Gemeinde zählt 1218 Seelen und umfaßt die Ortsgemeinde Ossiach und teilweise die Ortsgemeinden Steindorf und Treffen.

Gottesdienste sind zu halten jeden Sonn- und Feiertag in Tschöran, je einmal im Monat in Steindorf und Ossiach und nach Bedarf auch Bibelstunden.

Eine intensive Jugend- und Frauenarbeit ist erforderlich, sowie eine regelmäßige seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder. Religionsunterricht ist im Ausmaß von zehn Wochenstunden in der Volksschule in Bodensdorf zu erteilen. Die Sommermonate bringen einen zusätzlichen Aufgabenbereich hinsichtlich der Betreuung der Kurgäste mit sich.

Das schön gelegene Pfarrhaus umfaßt die Pfarrwohnung mit fünf Zimmer, Kabinett, Küche, Bad und den erforderlichen Nebenräumlichkeiten, sowie Kanzlei, Gemeindesaal und Mesnerwohnung.

Obst- und Gemüsegarten sind vorhanden. Sämtliche Schulen sind in Villach leicht zu erreichen.

Bewerbungen sind bis einschließlich 31. März 1963 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Tschöran, Post Bodensdorf, zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 10. Dezember 1962 dem ehemaligen Direktor des Lutherischen Weltbundes in Österreich und nunmehrigen Leiter der Abteilung für Auswanderung und materielle Hilfe beim Lutherischen Weltbund in Genf, Pastor Eugene D. Ries das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 267/63 vom 8. Jänner 1963.)

Die Niederösterreichische Landesregierung hat dem Superintendenten i. R. Valentin Schmidt das Goldene Komturkreuz des Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich verliehen. (Zl. 518/63 vom 17. Jänner 1963.)

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. März 1963 den Kandidaten Adolf Strohriegel als Lehrvikar Pfarrer Peter Weiland, Stadt Schlaining, zugeteilt. (Zl. 1204/63 vom 6. Feber 1963.)

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Sonderdruck aus dem „Amtsblatt“ vom 22. März 1963, 3. Stück

Bauordnung

der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

28. Zl. 2282/63 vom 11. März 1963

Bauordnung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

Mit Zustimmung des Synodalausschusses A.B. erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A.B. im Sinne des § 174 (1) Z. 15 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. November 1956 beschlossenen Fassung (Bl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung (ABl. Nr. 5/63) mit der Geltung für den Bereich der Evangelischen Kirche A.B. nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Zur einheitlichen Durchführung der in § 174 (1) Z. 10 der Kirchenverfassung enthaltenen Maßnahmen hinsichtlich des Bauwesens in der Evangelischen Kirche A.B. wird nachstehende

Bauordnung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

erlassen.

I.

Genehmigungspflichtige Bauvorhaben

§ 1: Bei folgenden Bauführungen ist die Genehmigung des Oberkirchenrates zu erwirken:

a) **Neu-, Zu- und Umbauten an kirchlichen Gebäuden:**

Unter Neubau ist die Errichtung neuer Gebäude zu verstehen. Ein Neubau ist auch vorhanden, wenn nach Abtragung bestehender Baulichkeiten die Fundamente oder Kellermauern ganz oder teilweise wieder benützt werden. Zubauten sind alle Vergrößerungen eines Gebäudes in wag- oder lotrechter Richtung. Unter Neubau sind jene baulichen Änderungen eines Gebäudes zu verstehen, durch welche die Raumeinteilung oder die Widmung oder das äußere bzw. innere Ansehen abgeändert werden.

b) **Instandsetzungen:**

Unter Instandsetzungen ist die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen und ursprünglichen Bauzustandes zu verstehen.

c) **Abbruch:**

Abbruch ist die gänzliche oder teilweise Abtragung bestehender Baulichkeiten.

d) **Ergänzungen oder Abänderungen bewilligter Bauvorhaben:**

wenn durch sie das äußere Ansehen der Bauanlage oder die innere Einteilung der Räume oder deren Bestimmung geändert wird.

§ 2: Die zu § 1 genannten Bauführungen bedürfen nur dann keiner Genehmigung des Oberkirchenrates, soweit die damit zusammenhängenden Kosten in den Einnahmen des laufenden Rechnungsjahres des Bauwerbers ihre Deckung finden.

II.

Formelle Erfordernisse

§ 3: Das Verfahren teilt sich in folgende Abschnitte:

a) **Anzeige der Bauabsicht:**

Mit dieser Anzeige werden die zuständigen kirchlichen Stellen über die Absicht der Gemeinde, ein bestimmtes Bauvorhaben künftig durchführen zu wollen, unterrichtet, um den allgemeinen Baubedarf der Kirche für einen größeren Zeitraum zu erfassen und zeitgerecht die Gemeinden beraten zu können.

b) **Ansuchen auf Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung:**

Damit wird die Zustimmung zu einem bestimmten Projekt und dessen Förderungsmöglichkeit ausgesprochen. Sie gibt den Gemeinden das Recht, alle Maßnahmen für die Baudurchführung vorzubereiten.

c) **Ansuchen auf Erteilung der endgültigen Baugenehmigung:**

Diese gibt den Gemeinden die Gewähr, ein ausgereiftes und wirtschaftlich getragenes Projekt mit entsprechender finanzieller Unterlage durchführen zu können.

d) **Ansuchen um Genehmigung der Schlußabrechnung:**

Die Prüfung der Schlußabrechnung umfaßt die Zusammenstellung der tatsächlichen Gesamtbaukosten, die gesamte wirtschaftliche Baudurchführung auch hinsichtlich der besonderen Bedingungen der endgültigen Baugenehmigung, die ordnungsgemäße Bauausführung und Einhaltung des Finanzierungsplanes.

§ 4: **Anzeige der Bauabsicht:**

Der Anzeige müssen folgende Belege beigeschlossen sein:

a) Auszug aus der Niederschrift der Gemeindevertretersitzung bezüglich Beschlußfassung über die Bauabsicht;

b) Lageplan des Grundstückes, welches für den Bau in Aussicht genommen ist;

c) Nachweis der Eigentumsverhältnisse;

d) genaue Beschreibung des beabsichtigten Baugegenstandes und dessen Umfang (Bauprogramm).

§ 5: **Ansuchen auf Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung:**

Dem Ansuchen auf Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung müssen folgende Belege beigeschlossen sein:

a) Auszug aus der Niederschrift der Gemeindevertretersitzung über das Bauprogramm;

b) Grundbuchauszug ;

c) Bestätigung des zuständigen Superintendentialausschusses über die Reihung des Projektes innerhalb der Superintendenz;

d) Baupläne des Vorentwurfes, dreifach, in der Regel im Maßstab 1 : 100;

e) Kostenschätzung des Planverfassers;

f) Nachweis der vorhandenen Eigenmittel (Barmittel, Material und Arbeitsleistung);

g) Entwurf des Architektenvertrages.

Fallweise kann die Vorlage von Modellen oder schaubildlichen Darstellungen verlangt werden.

§ 6: **Ansuchen auf Erteilung der endgültigen Baugenehmigung:**

Dem Ansuchen auf Erteilung der endgültigen Baugenehmigung müssen folgende Belege beigeschlossen sein:

a) Bauplan, dreifach, mit dem Genehmigungsververmerk der zuständigen staatlichen Baubehörde;

b) Kostenberechnung des Planverfassers mit bindenden Kostenvoranschlägen, die im Konkurrenzwege zu erstellen sind, samt Massenberechnung. Eine Ausnahme hievon bilden Arbeiten, die erst nach der Detailplanung ausgeschrieben werden können. Für diese ist vom Planverfasser eine Kostenberechnung mit ortsüblichen Preisen vorzulegen;

c) Architektenvertrag;

d) Zusammenstellung der Gesamtbaukosten;

e) Finanzierungsplan.

§ 7: **Ansuchen um Genehmigung der Schlußabrechnung:**

Dem Ansuchen um Genehmigung der Schlußabrechnung müssen folgende Belege beigeschlossen sein:

a) Zusammenstellung der tatsächlichen Gesamtbaukosten, dreifach;

b) Schlußabrechnung sämtlicher Handwerkerarbeiten samt allen Beilagen sowie Massenaufstellung und Abrechnungspläne mit dem Prüfungsvermerk des bauleitenden Architekten, einfach;

c) Schlußabrechnung der Architektenleistungen, dreifach.

III.

Verfahrensgang

§ 8: Der Oberkirchenrat überprüft innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen die Vollständigkeit der Eingaben. Bei unvollständigen Eingaben ist die Gemeinde unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbringung der fehlenden Unterlagen aufzufordern. Bis dahin werden solche Eingaben nicht behandelt.

Alle Eingaben und die dazugehörigen Beilagen sind kirchenverfassungsmäßig zu zeichnen und im Dienstwege vorzulegen.

§ 9: Die Prüfung der Anzeige der Bauabsicht hat sich auf die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit des Bauprogrammes und auf die Eignung des vorgesehenen Baugrundes und des Untergrundes zu erstrecken.

§ 10: Die Prüfung des Ansuchens auf Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung umfaßt die Prüfung des Vorentwurfes hinsichtlich der Erfüllung des Bauprogrammes, der städtebaulichen Lage, der Funktion der Grundrisse, der baukünstlerischen Lösung, der Sachgemäßheit und der Wirtschaftlichkeit in der Herstellung und der Erhaltung des Bauwerkes und die Prüfung des Architektenvertrages.

Planverfasser sind von der Ausführung des Bauvorhabens ausgeschlossen.

§ 11: Die Prüfung des Ansuchens auf Erteilung der endgültigen Baugenehmigung umfaßt die Prüfung der Einreichpläne auch hinsichtlich der vom Oberkirchenrat etwa geforderten Abänderungen und und Ergänzungen des Vorentwurfes, der Kostenvoranschläge einschließlich aller Beilagen wie Massenberechnung und Kalkulationsblätter usw. und der Zusammenstellung der Gesamtbaukosten, die folgende Ansätze umfassen müssen: reine Baukosten, Kosten der Architektenleistungen, Anschlußgebühren, Kosten der statischen Berechnung, etwaige Anliegerleistungen und Aufschließungskosten; weiters die Prüfung des Finanzierungsplanes unter besonderer Bedachtnahme auf die einzubringenden Mittel.

§ 12: Vor Erteilung der endgültigen Baugenehmigung ist die Begutachtung der vorgelegten Unterlagen durch den Bauausschuß vorzunehmen. Der Oberkirchenrat leitet sodann Zweitschriften des Antrages samt allen Beilagen an die kirchlichen Hilfsorganisationen, die für die Förderung des betreffenden Bauvorhabens in Aussicht genommen sind, mit der Bestätigung weiter, daß die Absicht besteht, die endgültige Baugenehmigung nach Erfüllung des Finanzierungsplanes zu erteilen.

§ 13: Nach Einlangen der verbindlichen Zusagen und Bereitstellung von Förderungsmitteln durch die zuständigen kirchlichen Hilfsorganisationen hat der Bauausschuß die Prüfung vorzunehmen, inwieweit Fehlbeträge durch andere Mittel gedeckt werden können.

§ 14: Über die Ansuchen auf Erteilung der grundsätzlichen und endgültigen Baugenehmigung ist schriftlich mit Bescheid zu erkennen. Der Bescheid hat den Spruch, die Begründung und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die endgültige Baugenehmigung kann auch auf bestimmte Baustufen eingeschränkt werden.

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Synodalausschuß A. B. zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 15: Der Abschluß sämtlicher Verträge mit ausführenden Firmen über das Bauvorhaben sowie der Beginn der Baudurchführung ist von der Rechtskraft der endgültigen Baugenehmigung abhängig.

§ 16: Die endgültige Baugenehmigung wird ungültig, wenn nicht binnen zwei Jahren mit dem Bau begonnen wird. In begründeten Fällen kann die Wirksamkeit der Baugenehmigung auf Ansuchen verlängert werden.

IV.

Zuständigkeit

§ 17: Dem Oberkirchenrat obliegt die Handhabung der kirchlichen Bauordnung, insbesondere die Erteilung der Baugenehmigungen und die Überwachung der Einhaltung ihrer Bedingungen.

§ 18: Dem Oberkirchenrat steht als beratendes und begutachtendes Organ der Bauausschuß zur Seite.

§ 19: Der Bauanwalt ist der Sachverständige des Oberkirchenrates in allen Angelegenheiten des kirchlichen Bauwesens. Er muß befugter Ziviltechniker (Architekt) mit dem Berufssitz in Wien sein. Er steht den Gemeinden in allen Baufragen beratend zur Seite.

§ 20: Die kirchliche Bauordnung ist für die Gemeinden aller Stufen der Evangelischen Kirche A. B. und für die Evangelischen Kirchbauvereine im Sinne des § 218 der Kirchenverfassung verbindlich. Für Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, Stiftungen und Anstalten (§ 217 bis § 221 der Kirchenverfassung) kann über deren Antrag der Oberkirchenrat für ein bestimmtes Bauvorhaben diese Ordnung im Einvernehmen mit dem Oberkirchen-

rat A. u. H.B. für verbindlich erklären. Die nähere Regelung bleibt Durchführungsbestimmungen vorbehalten.

V.

Besondere Bestimmungen

§ 21: Jede bauende Gemeinde, die beharrlich den Bestimmungen der Bauordnung zuwiderhandelt, wird bis zur Behebung der Mängel von jeder Förderung ausgeschlossen. Insolange kann auch eine Einweihung des Bauwerkes nicht erfolgen. Die mit dem Bauvorhaben befaßten Amtsträger haften nach § 15 der Kirchenverfassung.

VI.

Allgemeine Bestimmungen

§ 22: Der Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Bauordnung erlassen.

§ 23: Insoweit in dieser Bauordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B.

VII.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 24: Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Bauordnung treten alle Rechtsvorschriften, Erlässe und Verfügungen, die sich auf das kirchliche Bauwesen beziehen, insbesondere der Erlaß vom 10. August 1953, ABl. Nr. 65/53, außer Kraft.

VIII.

Übergangsbestimmungen

§ 25: Diese Bauordnung findet auf alle Bauvorhaben Anwendung, bei denen der Zeitpunkt der Einreichung von Ansuchen oder die Erledigung bereits gestellter Ansuchen nach dem Wirksamkeitsbeginn dieser Bauordnung liegt.

IX.

Wirksamkeitsbeginn

§ 26: Diese Bauordnung tritt mit 1. März 1963 in Kraft.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1963 **Ausgegeben am 22. März 1963** **3. Stück**

10. Evangelische Kirchenverfassung — Änderung
11. Verzeichnis der zu definitiven Kirchengesetzen erhobenen Verfügungen mit einstweiliger Geltung
12. Evangelische Kirchenverfassung — Änderung
13. Änderung der Kirchenverfassung
14. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung
15. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung
16. Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich — Änderung
17. Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich — Änderung
18. Verhältnis der Geistlichen zur Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich, welche als vollbeschäftigte Vertragsbedienstete vom Bund zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden höheren Lehranstalten angestellt werden — Änderung
19. Kirchenbeitragsordnung — Änderung
20. Disziplinarordnung — Änderung
21. Kirchenbeitragsaufkommen 1962 mit Gegenüberstellung 1961
22. Seelenstandsbericht 1962
23. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner 1963 mit Vergleichsziffern aus 1962
24. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Feber 1963 mit Vergleichsziffern aus 1962
25. Kollektenergebnisse 1962
26. Bauausschuß der Evangelischen Kirche A.B.
27. Geschäftsordnung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A.B.
28. Bauordnung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich
29. Umpfarrung der Evangelischen Pfarrgemeinden Marchtrenk und Thening — Berichtigung
30. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle Groß-Petersdorf
31. Pfarrer Bodo Walter — Entlassung aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich
32. Kirchenrat Dr. Dr. Franz Fischer — Verlängerung der Funktionsdauer bei der Qualifikationskommission für Lehrpersonen beim Bundesministerium für Unterricht
33. Wahl des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A.B. und seines Stellvertreters

Kirchliche Mitteilungen

Wort der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. an die Pfarrgemeinden — zur Verlesung am Karfreitag (Gründonnerstag) 1963

Liebe Gemeinde!

Liebe Brüder und Schwestern!

In diesen Tagen sind wir alle besonders zum Tisch des Herrn geladen. Hier dient Christus uns. Mit seinem Leiden und Sterben schenkt er uns Vergebung und neues Leben. Sein Opfer ruft uns zum Dienst am Nächsten. Denn zum Christen gehört die Liebe ebenso wie der Glaube. Wir sind dankbar, daß dieser Dienst, oft verborgen, in unserer Kirche vielfach geschieht, von Mensch zu Mensch, in den Gemeinden wie auch in den Anstalten der Inneren Mission.

Gott hat uns in ihr viele Heime und Anstalten anvertraut. Mehr als 1000 gesunde und kranke Kinder finden in 22 Häusern ein Stück Heimat. Über 800 alte Menschen, davon viele krank und siech, erfahren in 18 Altersheimen Liebe und Gemeinschaft. Rund 12.000 Menschen finden jedes Jahr Aufnahme in den 8 evangelischen Krankenhäusern, Haushaltungsschulen, diakonische Vorschulen, eine Bäuerliche Volkshochschule und eine Lehrwerkstätte rüsten junge Menschen für Leben und Beruf zu. Den Dienst an diesen Menschen tun über 1000 Mitarbeiter, davon 250 Diakonissen und andere Schwestern.

Aber dieser Dienst ist der ganzen Kirche und darum jedem einzelnen von uns aufgetragen. Lassen wir uns von Gott die Augen für die vielen Nöte öffnen und uns immer wieder in den Dienst der Barmherzigkeit stellen. Viele Menschen brauchen Hilfe: die Einsamen und Alten in den Gemeinden, die überlasteten Hausfrauen und Bäuerinnen, die Kinder, die tagsüber ohne Mutter sind, Menschen in Ehekrisen und Menschen, die am Leben verzagen.

Sind wir, Männer und Frauen, Junge und Alte, zum Helfen bereit? Die Gemeinden brauchen Gemeindeschwestern, Gemeindehelfer, Mitarbeiter für den Besuchsdienst.

Mehr Menschen, als unsere Heime fassen, warten dringend auf Aufnahme. Aber es fehlt an Plätzen, weil es an Geld und Mitarbeitern mangelt. Die Diakonie in Gemeinde und Anstalt bittet Euch, mitzulieben, mitzubeten und mitzuhelfen. Es fehlen vor allem Diakonissen und Diakone, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Erzieher und Erzieherinnen, Altenpflegerinnen, Mitarbeiter in Haus und Werkstätten.

Wer ist bereit, sich für diese Aufgaben rufen zu lassen, die ein Menschenleben beglückend erfüllen? Für diese Berufe bieten sich viele Ausbildungsmöglichkeiten in der Inneren Mission und in der Kirche.

Neben der hauptamtlichen Tätigkeit gibt es die Möglichkeit einer befristeten freien Mitarbeit in der Diakonie. Sie fordert, aber sie schenkt auch viel.

Wer wagt seine Zeit an einen längeren oder kürzeren diakonischen Einsatz oder an das „Diakonische Jahr"?

Mit all diesen Aufgaben und Nöten hat sich die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H.B., in der Pfarrer und Presbyter ihre Verantwortung für unsere Kirche wahrnehmen, im Februar dieses Jahres befaßt und einen Einblick in die Arbeit der Diakonie gewonnen.

Davon bewegt, bittet die Synode Euch: Laßt diesen Aufruf nicht ungehört verhallen, denn Christus spricht:

„Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan."

Kollekte Ostersonntag 1963

Der Synodalausschuß A.B. hat in seiner Sitzung am 9. Mai 1962 beschlossen, daß am Ostersonntag eine Pflichtkollekte für die Erbauung des evangelischen Studentenzentrums „Albert-Schweitzer-Haus" in Wien eingehoben wird.

Der Vorstand des evangelischen Vereines für Studentenheime ruft daher die Gemeinden zu einem Opfer für dieses Werk auf:

Wem opfern wir heute?

Unser Opfer gilt einer wesentlichen, tief christlichen und unaufschiebbaren Aufgabe. Diese Aufgabe ist die Errichtung eines evangelischen Studentenzentrums, des Albert-Schweitzer-Hauses in Wien, dessen Erbauung unmittelbar bevorsteht. Bisher haben Frauen und Männer viele Abendstunden gearbeitet und große persönliche Entbehrungen auf sich genommen, um das Werk so weit zu fördern. Diese überzeugten Optimisten dürfen wir nicht enttäuschen.

Was soll mit meinem Geld geschehen, fragt mit Recht jeder, der opfert. Gleich neben der Universität in Wien, wo heute die Ruine der Garnisonkirche steht, wird morgen ein ökumenisches Studentenheim wachsen. Die Not der Jugend, die katastrophalen Wohnverhältnisse, verschärft durch Unruhe und Hast der Zeit, schreien nach einem Ort der Geborgenheit und Begegnung. Dafür sollte uns kein Geldopfer zu groß sein. Laßt Euch nicht von den Vätern beschämen, die mit weit geringeren Mitteln all das gebaut haben, was wir heute bewundern und auf das wir so stolz sind.

Diejenigen, die das Werk zu vollbringen auf sich genommen haben, rufen uns heute zu: „Bauen Sie bitte mit, geben Sie uns einen Teil des Betrages, den Sie aufwenden müßten, wenn Ihre Tochter, Ihr Sohn, auch nur einen Monat in einer fremden Stadt studieren, wohnen und essen sollte. Das alles und noch vieles mehr, wollen wir mit Ihrer Hilfe für 170 Studenten im Herzen Wiens, im Albert-Schweitzer-Haus, schaffen."

Die heutige Kollekte ist Tau auf die Bauverpflichtungen. Ohne Tau und Regen kann nichts wachsen — laßt daher diesen Segen heute besonders reichlich fließen! Zu unsrer Sache machen wir das Studentenheim in Wien: Darum bitten wir so dringlich, weil der Umfang freiwilliger Gaben erst die Quellen staatlicher Zuschüsse öffnet. Es ist not zu wissen, daß jeder Schilling von Euch drei andere hereinbringt.

Allerherzlichsten Dank liebe Schwestern und Brüder, sagen Euch schon diesmal dafür — die vielen Generationen Studenten, die in echter christlicher Gemeinschaft da zu Hause sein werden.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

10. Zl. 2286/63 vom 12. März 1963

Evangelische Kirchenverfassung — Änderung

Die 6. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich und die Synode der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich haben in ihren Sessionen vom 25. bis 28. Feber 1963 auf Grund der §§ 161 (1) Z. 6 und 196 (2) Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaute der letzten Änderung (ABl. Nr. 5/63) beschlossen:

I.

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich wird abgeändert wie folgt:

1. § 161 Abs. 1 Z. 2 wird abgeändert. Er lautet:

„in der Synode A.B. die Wahl des Bischofs, des ordentlichen geistlichen Oberkirchenrates, des außer-

ordentlichen geistlichen Oberkirchenrates und seines Stellvertreters, des Kirchenkanzlers, des Landeskirchenkurators und seines Stellvertreters; in der Synode H.B. die Wahl des Landessuperintendenten H.B., des Synodalkurators H.B. und ihrer Stellvertreter."

2. § 173 Abs. 2 wird abgeändert. Er lautet:

„Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. setzt sich zusammen aus dem Bischof der Evangelischen Kirche A.B. als Vorsitzendem, dem ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A.B. (§ 185), dem Landeskirchenkurator (§ 186), dem Kirchenkanzler (§ 187) und dem außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat (§ 188), im Falle der Verhinderung des Landeskirchenkurators und des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates deren Stellvertretern."

II.

Dieses Kirchengesetz ist am 25. Feber 1963 in Kraft getreten.

11. Zl. 2285/63 vom 12. März 1963

Verzeichnis der zu definitiven Kirchengesetzen erhobenen Verfügungen mit einstweiliger Geltung

Die 6. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich hat in ihrer 2. Session vom 26. bis 28. Feber 1963 nachstehende Verfügungen mit einstweiliger Geltung auf Grund der §§ 196 (2) Z. 2 und 205 (2) Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaute der letzten Änderung (A.Bl. Nr. 5/63) genehmigt und sie hiedurch zu definitiven Kirchengesetzen erhoben.

I.

Kirchenverfassung

Änderung des § 188 Abs. 2: ABl. Nr. 4/63 vom 28. Jänner 1963 (Wahl des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A.B.).

II.

Gemeindeumlagen

ABl. Nr. 40/62 vom 11. Mai 1962.

12. Zl. 2341/63 vom 13. März 1963

Evangelische Kirchenverfassung — Änderung

Die 6. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich hat in ihrer 2. Session vom 26. bis 28. Feber 1963 auf Grund des § 196 (2) Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung (ABl. Nr. 5/63) beschlossen:

I.

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich wird abgeändert wie folgt:

§ 206 erhält einen weiteren Satz. Er lautet:

„Der Haushaltsplan und der Rechnungsabschluß der Landeskirche A. u. H.B., der Kirche A.B. und der Kirche H.B. werden alljährlich im Amtsblatt veröffentlicht."

II.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Kraft. Hiedurch wird die Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 19. Oktober 1962, ABl. Nr. 94/62, zu I, 3. außer Kraft gesetzt.

13. Zl. 2401/63 vom 13. März 1963

Änderung der Kirchenverfassung

Die 6. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich hat in ihrer 2. Session vom 26. bis 28. Feber 1963 auf Grund des § 196 (2) Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung (ABl. Nr. 5/63) beschlossen:

I.

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich wird abgeändert wie folgt:

1. § 151 Abs. 1, Z. 8 wird abgeändert wie folgt: „die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und Sakramentsspendung (Licentia concionandi) an ausgebildete Theologen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind. (§ 13 OdgA.)"

2. § 217 wird abgeändert wie folgt:

Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Generalsynode kann von der Landeskirche errichtete kirchliche Einrichtungen, wie das Jugendwerk, die Frauenarbeit, die Kirchenmusik, die kirchliche Filmstelle als Werke der Kirche anerkennen und sie über weiteren Antrag mit Rechtspersönlichkeit ausstatten. Sofern ein solches Werk nur für die Kirche A.B. bzw. H.B. gelten soll, tritt sinngemäß an Stelle der Generalsynode die Synode der Kirche des betreffenden Bekenntnisses."

In Abs. 2 haben die Worte: „im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung" zu entfallen.

Die Absätze 3, 4 und 5 bleiben unverändert.

Ein Absatz 6 wird neu hinzugefügt. Er lautet:

„Die Generalsynode bzw. die Synode A.B. oder H.B. entscheidet über Antrag der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Werke der Kirche, ob diese für den staatlichen Bereich die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes zu erlangen haben. (§ 4 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961. BGBl. Nr. 182/61.)"

II.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Kraft.

14. Zl. 2398/63 vom 13. März 1963

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung

Die 6. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich hat in ihrer 2. Session vom 26. bis 28. Feber 1963 im Sinne des § 196 (2) Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung (ABl. Nr. 5/63) beschlossen:

I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes in der Fassung ABl. Nr. 52/57 im Wortlaut der letzten Änderung, ABl. Nr. 95/62, wird abgeändert wie folgt:

§ 54 a erhält einen neuen Absatz 2. Er lautet:

„(2) Die Dienstalterszulage ist auch bei jenen geistlichen Amtsträgern für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen, die sich am 1. April 1962 in Ruhestand befanden. Dies gilt auch für die Witwen geistlicher Amtsträger, wenn dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Todes die Dienstalterszulage gebührt hätte."

II.

Dieses Kirchengesetz ist mit 1. Jänner 1963 in Kraft getreten. Hiedurch wird die Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 19. Oktober 1962, ABl. Nr. 95/62, außer Kraft gesetzt.

15. Zl. 2402/63 vom 13. März 1963

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung

Die 6. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich hat in ihrer 2. Session vom 26. bis 28. Feber 1963 auf Grund des § 196 (2) Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung (ABl. Nr. 5/63) beschlossen:

I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes in der Fassung ABl. Nr. 52/57 im Wortlaut der letzten Änderung, ABl. Nr. 95/62, wird abgeändert wie folgt:

1. Zwischen § 2 und § 3 wird vor der Überschrift:

„2. Die Vorbereitung auf das geistliche Amt", eine neue Überschrift vorgesetzt mit dem Wortlaut:

„A. **Ordnung für akademisch gebildete Theologen"**

2. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Aufnahme in die Theologenliste berechtigt, an der Studienförderung der Kirche teilzunehmen, begründet aber keinen Anspruch auf eine Verwendung im Dienst der Kirche."

3. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

4. Vor § 15 wird der Überschrift: „6. Die Übertragung eines geistlichen Amtes", die Überschrift:

„B. **Ordnung für seminaristisch gebildete Theologen"**

vorgesetzt.

5. § 15 wird abgeändert. Er lautet:

„§ 15 (1) Inländer, die sich dem Studium am Lutherischen Missions- und Diasporaseminar in Neuendettelsau oder einer dieser gleichzuwertenden kirchlichen Lehranstalt widmen und die Absicht haben, in den Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich zu treten, haben beim Oberkirchenrat um Aufnahme in die Liste der seminaristisch gebildeten Theologen anzusuchen. Dies berechtigt sie, an der Studienförderung der Kirche teilzunehmen.

(2) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 bis 6 finden sinngemäß Anwendung."

6. § 16 wird abgeändert. Er lautet:

„§ 16 (1) In- und ausländischen Absolventen der in § 15 angeführten Lehranstalten können, soferne sie ein Kolloquium vor der landeskirchlichen Prüfungskommission bestanden haben, in gleicher Weise wie akademisch gebildete Theologen in ein Lehrvikariat oder in das Predigerseminar eingewiesen und sodann einem Pfarramt zur Hilfe zugeteilt werden. Gleichzeitig werden sie unter sinngemäßer Anwendung der §§ 5—12 in die Kandidatenliste aufgenommen.

(2) Sie stehen in einem provisorischen Dienstverhältnis, das beiderseits durch schriftliche Kündigung jederzeit gelöst werden kann. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat."

7. § 17 wird abgeändert. Er lautet:

„§ 17 (1) Nach einer Verwendung von insgesamt dreieinhalb Jahren können diese Kandidaten zur Amtsprüfung (Examen pro ministerio) zugelassen werden, wobei die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Amtsprüfung anzuwenden sind.

(2) Nach Ablegung der Amtsprüfung werden sie ordiniert. Sie erlangen damit die Wählbarkeit für Pfarrstellen, die nicht mit der Verpflichtung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen verbunden sind, und können nicht auf höhere kirchliche Stellen gewählt werden. Diese Einschränkungen werden im Amtsprüfungszeugnis und in der Liste der zum Pfarramt wählbaren Kandidaten vermerkt."

8. § 18 wird mit der Überschrift abgeändert. Er lautet:

„C. **Ordnung für Pfarrhelfer**

§ 18 (1) Seminaristisch Gebildete und sonstige nicht akademisch Vorgebildete, die eine zum kirchlichen Dienst in Seelsorge, Jugendarbeit, Religionsunterricht und in besonderen Fällen auch zur Wortverkündigung befähigende Fachausbildung genossen haben, können von den Pfarrgemeinden als Pfarrhelfer angestellt werden. Sie werden nach der Gehaltsordnung der kirchlichen Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) besoldet.

(2) Ihre Anstellungsfähigkeit wird vom Oberkirchenrat A.B. oder H.B. beurkundet.

(3) Pfarrhelfer, die sich mindestens fünf Jahre im kirchlichen Dienst bewährt haben, können zur Fachprüfung für Pfarrhelfer zugelassen werden. Auf

Grund der Fachprüfung können sie ordiniert werden und haben dann das Recht der Sakramentsverwaltung. In diesem Falle steht ihnen auch das Recht zu, das Amtskleid zu tragen. Eine im Ausland erworbene Ordination enthebt nicht von der Verpflichtung zur Ablegung der Fachprüfung.

(4) Ordinierte Pfarrhelfer werden in den Dienst der Kirche übernommen und in die Besoldungsgruppe B eingestuft. Bei der Dienstzeitbemessung (§ 47) können Vordienstzeiten im kirchlichen Dienst angerechnet werden.

(5) Besonders bewährte und im österreichischen Kirchendienst erprobte ordinierte Pfarrhelfer können vom Oberkirchenrat A.B. oder H.B. zum Pfarramt zugelassen werden. Solche nicht akademisch gebildete Pfarrer können nicht auf höhere kirchliche Stellen oder auf Pfarrstellen, die mit der Verpflichtung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen verbunden sind, gewählt werden. Sie werden mit dieser Einschränkung in die Liste der zum Pfarramte Wählbaren eingetragen. Ihr Gehalt beträgt 90% des Gehaltes der Verwendungsgruppe A."

9. § 15 erhält die Bezeichnung § 18 a.

10. § 16 erhält die Bezeichnung § 18 b.

11. § 17 erhält die Bezeichnung § 18 c.

12. § 18 erhält die Bezeichnung § 18 d.

13. § 55 wird abgeändert. Er lautet:

§ 55 (1) Ausländer können entweder in ein provisorisches oder in ein definitives Dienstverhältnis übernommen werden. Beim provisorischen Dienstverhältnis steht dem zuständigen Oberkirchenrat und den Ausländern jederzeit das Recht der schriftlichen Kündigung zum Ende des Kalendermonates zu. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

(2) Falls Ausländer, welche provisorisch oder definitiv übernommen werden, die Ergänzungsprüfung aus österreichischer Kirchengeschichte und aus österreichischem Kirchenrecht nicht binnen einem Jahr ablegen und die Gottesdienst- und Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, wird ihr Gehalt bis zum Eintritt dieser Voraussetzung um 20% gekürzt.

(3) Ausländer, die definitiv übernommen werden, werden erst nach Ablegung der Ergänzungsprüfung in ihr Amt eingeführt."

II.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Kraft.

16. Zl. 2403/63 vom 13. März 1963

Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich — Änderung

Die 6. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich hat in ihrer 2. Session vom 26. bis 28. Feber 1963 auf Grund des § 196 (2) Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung (ABl. Nr. 5/63) beschlossen:

I.

Die Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich in der Fassung ABl. Nr. 37/57, Nr. 55/61, Nr. 79/61, Nr. 33/62, Nr. 49/62 und Nr. 96/62 wird abgeändert wie folgt:

Bei § 30 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt. Er lautet:

„Als Überstunde gilt jede Arbeitsstunde, durch die die wöchentliche Normalarbeitszeit von 44 Stunden überschritten wird. Die Aufteilung der 44stündigen Arbeitszeit erfolgt im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer nach den Erfordernissen des Dienstes.

Jede Überstunde, ab der 45. Stunde, wird mit einem Zuschlag von 50% zum normalen Stundenlohn vergütet.

Als Normallohn gilt der durch 190 geteilte monatliche Dienstbezug des Dienstnehmers.

Als Abgeltung für regelmäßig zu leistende Überstunden kann im Einvernehmen mit der zuständigen Personalvertretung ein Pauschalbetrag festgesetzt werden."

II.

Dieses Kirchengesetz ist mit 1. Jänner 1963 in Kraft getreten

17. Zl. 2399/63 vom 13. März 1963

Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich — Änderung

Die 6. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich hat in ihrer 2. Session vom 26. bis 28. Feber 1963 auf Grund des § 196 (2) Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung (ABl. Nr. 5/63) beschlossen:

I.

Die Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich in der Fassung ABl. Nr. 37/57, Nr. 55/61, Nr. 79/61, Nr. 33/62, Nr. 49/62 und Nr. 96/62 wird abgeändert wie folgt:

§ 47 a erhält einen neuen Absatz. Er lautet:

„Die Dienstalterszulage ist auch bei jenen Kirchenbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen, die sich am 1. April 1962 im Ruhestand befanden. Dies gilt auch für die Witwen der Kirchenbeamten, wenn dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Todes die Dienstalterszulage gebührt hätte."

II.

Dieses Kirchengesetz ist am 1. Jänner 1963 in Kraft getreten. Hiedurch wird die Verfügung mit einstweiliger Verfügung vom 19. Oktober 1962, ABl. Nr. 96/62, außer Kraft gesetzt.

18. Zl. 2404/63 vom 13. März 1963

Verhältnis der Geistlichen zur Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich, welche als vollbeschäftigte Vertragsbedienstete vom Bund zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden höheren Lehranstalten angestellt werden — Änderung

Die 6. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich hat in ihrer 2. Session vom 26. bis 28. Feber 1963 auf Grund des § 196 (2) Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung (ABl. Nr. 5/63) beschlossen:

I.

Das Kirchengesetz vom 27. November 1956 in der Fassung ABl. Nr. 101/50 (ABl. Nr. 23/57) wird abgeändert wie folgt:

§ 4 wird abgeändert. Er lautet:

„Der Geistliche hat gegenüber jener Gemeinde, für welche er nebenamtlich Dienstleistungen versieht, Anspruch auf eine Dienstwohnung oder eine seiner nebenamtlichen Dienstleistung angemessene Mietenentschädigung, die jedoch keinesfalls die Höhe des tatsächlich bezzahlten Mietzinses übersteigen darf. Die Hälfte dieser Entschädigung bis zu einem Höchstbetrag von S 100,— monatlich wird der Gemeinde von der Kirche zurückerstattet. Diese Regelung ist auch auf Religionslehrer anzuwenden, die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft übernommen werden."

II.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Kraft.

19. Zl. 2400/63 vom 13. März 1963

Kirchenbeitragsordnung — Änderung

Die 6. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich hat in ihrer 2. Session vom 26. bis 28. Feber 1963 auf Grund des § 196 (2) Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung (ABl. Nr. 5/63) beschlossen:

I.

Die Kirchenbeitragsordnung in der Fassung ABl. Nr. 20/57, im Wortlaut der letzten Änderung, ABl. Nr. 25/62, wird abgeändert wie folgt:

§ 6 Abs. 2 ist neugefaßt. Er lautet:

„Bei Vorhandensein unversorgter Kinder bis zu 21 Jahren ist der Kirchenbeitrag um eine Stufe der jeweils geltenden Kirchenbeitragsstaffel für jedes dieser Kinder herabzusetzen. Über Antrag der Beitragspflichtigen kann bei Kindern bis zum Abschluß ihrer Berufsausbildung, längstens jedoch bis zur Volldung des 26. Lebensjahres die Herabsetzung im gleichen Ausmaß erfolgen."

II.

Dieses Kirchengesetz tritt mit 1. März 1963 in Kraft. Hiedurch wird die Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 25. Oktober 1961, ABl. Nr. 77/61, soweit sie die Neufassung des § 6 (2) zum Inhalt hat, außer Kraft gesetzt.

20. Zl. 2284/63 vom 12. März 1963

Disziplinarordnung — Änderung

Die 6. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich hat in ihrer 2. Session vom 26. bis 28. Feber 1963 im Sinne des § 196 (2) Z. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung (ABl. Nr. 5/63) beschlossen:

I.

Die Disziplinarordnung vom 20. September 1951, ABl. Nr. 110/51, in der Fassung ABl. Nr. 55/52, Nr. 58/54, Nr. 92/54, Nr. 41/55 und Nr. 36/57 wird abgeändert wie folgt:

1. In § 6 wird gestrichen: lit. b „schriftlicher Verweis"; lit. b bis c erhalten die Bezeichnung lit. a bis h.

2. In § 2 b ist als lit. b einzufügen: „schriftlicher Verweis"; lit. b erhält die Bezeichnung lit. c.

3. § 2 c wird abgeändert. Er lautet:

„(1) Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht dem zuständigen Superintendentialausschuß bzw. dem Synodalausschuß H.B. zu. Erachtet der Superintendentialausschuß bzw. der Synodalausschuß H.B. in dem angezeigten Vorfall ein Disziplinarvergehen, so tritt er das Verfahren an den zuständigen Disziplinarsenat ab. Ergibt sich im Zuge einer Disziplinarverhandlung vor dem Disziplinarsenat, daß es sich bei der Tat um eine bloße Ordnungswidrigkeit handelt, so tritt er das Verfahren an den zuständigen Superintendentialausschuß bzw. den Synodalausschuß H.B. ab.

(2) Vor Verhängung der Ordnungsstrafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

(3) Die verhängte Ordnungsstrafe ist dem Beschuldigten schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(4) Die Geldbußen werden erforderlichenfalls durch Abzug von den kirchlichen Bezügen eingebracht.

(5) Ordnungsstrafakten sind dem beim zuständigen Oberkirchenrat erliegenden Personalakt des kirchlichen Amtsträgers anzuschließen."

4. § 2 d wird abgeändert. Er lautet:

„Gegen eine Ordnungsstrafe kann binnen 14 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung beim zuständigen Superintendentialausschuß bzw. Synodalausschuß H.B. die Beschwerde an den Synodalausschuß A.B. bzw. an die Synode H.B. erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet der Synodalausschuß A.B. bzw. die Synode H.B. endgültig."

5. § 8 (2) wird aufgehoben.

II.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 1963 in Kraft.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

21. Zl. 2176/63 vom 13. März 1963

Kirchenbeitragsaufkommen 1962 mit Gegenüberstellung 1961

Superintendentur A.B.
Burgenland

Gemeinde	Aufbringung 1961 S	Aufbringung 1962 S	Vom OKR. einbehaltene Kirchenbeiträge S	Insgesamte Aufbringung 1962 S	Seelen	je Seele S
Bernstein	69.821,20	62.901,48	1.386,30	65.287,78	1.904	34,28
Deutsch-Jahrndorf	24.559,—	29.024,—	1.438,20	30.462,20	451	67,54
Deutsch-Kaltenbrunn	25.700,—	23.238,86	1.331,70	24.570,56	951	25,83
Eisenstadt	36.370,—	39.675,—	6.062,70	45.737,70	780	58,63
Eltendorf	61.162,35	67.213,—	1.359,70	68.572,70	1.504	45,59
Gols	301.952,78	285.791,50	1.663,20	287.454,70	3.171	90,65
Groß-Petersdorf	71.482,—	76.911,—	1.760,60	78.671,60	1.092	72,04
Holzschlag	14.749,90	17.047,55	1.298,40	18.345,95	466	39,36
Kobersdorf	55.469,50	56.873,50	455,90	57.329,40	1.468	39,05
Kukmirn	58.109,20	70.682,20	2.034,60	72.716,80	1.602	45,39
Loipersbach	39.614,20	50.950,23	605,—	51.555,23	1.095	47,08
Lutzmannsburg	41.592,—	42.323,—	1.176,40	43.499,40	574	75,78
Markt Allhau	97.699,61	126.000,—	396,30	126.396,30	2.444	51,71
Mörbisch	100.712,—	116.419,—	466,50	116.885,50	1.614	71,80
Neuhaus	39.466,75	39.066,—	1.397,—	40.463,—	1.344	30,10
Nickelsdorf	57.876,80	58.821,—	601,20	59.422,20	927	64,10
Oberschützen	79.990,—	85.110,—	3.647,80	88.757,80	2.273	39,04
Oberwart	65.312,70	70.598,30	1.189,10	71.787,40	1.104	65,02
Kemeten	—,—	—,—	—,—	—,—	—	—,—
Pinkafeld	169.269,43	159.528,76	2.563,60	162.092,36	2.788	58,13
Pöttelsdorf	75.484,—	81.135,—	2.168,80	82.303,80	1.340	62,16
Rechnitz	54.661,50	55.084,—	1.106,70	56.190,70	991	56,60
Rust	61.119,—	66.992,—	—,—	66.992,—	680	98,51
Siget in der Wart	17.759,20	17.331,—	854,30	18.185,30	338	53,80
Stadt Schlaining	60.657,50	65.528,—	1.279,70	66.807,70	1.766	37,82
Stoob	29.411,—	30.689,70	1.813,50	32.503,20	889	41,72
Oberloisdorf	4.243,—	4.591,—	—,—	4.591,—	—	—,—
Unterschützen	23.323,—	24.685,—	990,20	25.675,20	449	57,18
Weppersdorf	26.496,—	26.071,—	1.243,10	27.314,10	657	39,18
Zurndorf	73.661,—	83.957,—	528,—	84.485,—	1.168	72,33
	1,837.724,62	**1,935.238,08**	**40.818,50**	**1,976.056,58**	**35.870**	**55,08**

Superintendentur A.B.
Niederösterreich

Amstetten	69.755,90	80.111,—	1.977,—	82.088,—	1.829	44,88
Baden	118.310,55	131.009,75	5.500,20	136.509,95	2.862	47,69
Bad Vöslau	55.000,—	61.000,—	826,40	61.826,40	1.839	33,61
Berndorf	31.273,30	32.762,—	681,—	33.443,—	1.344	24,88
Gloggnitz	33.570,80	39.608,20	564,10	40.172,30	1.050	38,25
Gmünd	54.963,26	58.570,20	1.444,60	60.014,80	1.330	45,12
Krems	135.550,44	158.301,76	1.680,—	159.981,76	2.338	68,42
Melk-Scheibbs	40.395,60	45.808,—	1.615,10	47.423,10	965	49,14
Mitterbach	48.651,70	49.809,—	1.216,80	51.025,80	1.270	40,17
Mödling	180.658,14	224.352,—	2.469,70	226.821,70	3.547	63,94
Naßwald	16.955,73	17.309,28	84,60	17.393,88	605	28,58
Neunkirchen	58.636,97	68.200,20	1.946,30	70.146,50	1.280	54,80
Perchtoldsdorf	47.255,14	51.492,86	902,30	52.395,16	908	57,70
St. Ägyd am Neuwald	67.095,68	74.067,33	1.850,—	75.917,33	1.366	55,57
St. Pölten	192.245,—	201.132,—	2.296,60	203.428,60	3.200	63,57
Ternitz	49.089,42	62.514,30	717,20	63.231,50	1.354	46,69
Wiener Neustadt	250.453,50	301.790,39	2.935,20	304.725,59	4.988	61,09
Wördern-Tulln	63.800,—	71.000,—	1.180,10	72.180,10	1.210	59,65
	1,513.661,13	**1,728.838,27**	**29.887,20**	**1,758.725,47**	**33.285**	**52,83**

Superintendentur A.B.
Steiermark

Gemeinde	Aufbringung 1961 S	Aufbringung 1962 S	Vom OKR. einbehaltene Kirchenbeiträge S	Insgesamte Aufbringung 1962 S	Seelen	je Seele S
Admont	54.441,20	56.100,50	2.515,10	58.615,60	1.130	51,87
Bad Aussee	26.131,50	30.397,—	1.485,60	31.882,60	702	45,41
Stainach-Irdning	22.838,—	23.829,—	1.001,30	24.840,30	527	47,13
Bruck an der Mur	83.170,96	115.318,—	2.027,80	117.345,80	2.715	43,22
Eisenerz	41.789,75	38.403,50	990,10	39.393,60	1.059	37,19
Feldbach	21.000,—	34.000,—	1.271,80	35.271,80	420	83,98
Fürstenfeld	49.115,—	45.907,—	2.581,30	48.488,30	1.129	51,09
Rudersdorf	9.500,—	8.000,—	1.201,60	9.201,60	—	—,—
Gaishorn	38.215,—	34.193,—	390,80	34.583,80	1.024	33,77
Graz, l. Murufer	816.972,89	821.160,32	6.810,10	827.970,42	10.002	82,78
Graz, l. Murufer-Nord	264.536,—	314.628,15	2.679,20	317.307,35	3.408	93,10
Graz, r. Murufer	328.147,—	309.118,—	9.808,70	318.926,70	4.886	65,27
Graz-Eggenberg	93.032,10	120.243,69	1.660,—	121.903,69	2.307	52,84
Gröbming	50.242,—	53.097,21	926,20	54.023,41	1.349	40,04
Hartberg	29.477,16	35.125,75	509,20	35.634,95	413	86,28
Judenburg	93.184,—	102.576,—	1.616,70	104.192,70	2.056	50,67
Kapfenberg	141.838,56	146.308,40	1.310,20	147.618,60	3 311	44,58
Kindberg	30.000,—	43.333,33	689,30	44.022,63	1.318	33,40
Knittelfeld	63.434,50	83.511,61	650,80	84.162,41	2.452	34,32
Leibnitz	80.282,—	82.503,—	840,20	83.343,20	1.093	76,25
Leoben	193.408,—	204.414,—	2.059,70	206.473,70	5.038	40,98
Mürzzuschlag	89.486,—	120.827,01	780,40	121.607,41	3.045	39,93
Peggau	57.827,30	58.231,21	2.132,30	60.363,51	1.200	50,30
Radkersburg	28.311,—	26.102,30	1.872,90	27.975,20	459	60,94
Ramsau	62.970,14	79.282,02	1.277,40	80.559,42	1.485	54,24
Rottenmann	38.910,—	44.810,—	729,50	45.539,50	1.008	45,17
Schladming	98.027,40	121.431,71	2.351,30	123.783,01	2.797	47,41
Aich	7.642,—	8.830,—	—,—	8.830,—	—	—,—
Stainz	52.309,90	57.234,05	598,70	57.832,75	653	88,56
Trofaiach	42.313,—	43.808,50	1.010,40	44.818,90	1.839	24,37
Voitsberg	44.678,—	51.158,50	1.341,70	52.500,20	1.178	44,56
Wald	28.524,50	30.200,13	3.139,70	33.339,83	601	55,47
Weiz	45.583,—	42.781,—	477,20	43.258,20	875	49,43
	3,127.337,86	**3,386.863,89**	**58.747,20**	**3,445.611,09**	**61.479**	**56,04**

Superintendentur A.B.
Kärnten

Althofen	35.113,30	40.610,70	1.179,80	41.790,50	850	49,16
Arriach	59.979,92	34.014,84	457,50	34.472,34	1.115	30,91
Bleiberg	25.331,—	30.937,30	1.773,40	32.710,70	1.473	40,29
Agoritschach	15.555,55	26.642,71	—,—	26.642,71	1.070	—,—
Dornbach	33.674,—	36.305,—	1.251,70	37.556,70	1.070	35,09
Eisentratten	38.403,97	43.045,35	1.404,80	44.450,15	932	47,69
Feffernitz	51.328,47	63.229,80	644,40	63.874,20	1.878	34,01
Feld am See	35.957,—	45.513,90	2.879,40	48.393,30	1.550	31,22
Ferndorf	22.026,50	23.473,50	—,—	23.473,50	750	31,29
Fresach	48.814,23	50.327,54	1.710,70	52.038,24	2.150	33,56
Puch	19.150,—	20.133,—	—,—	20.133,—	—	—,—
Gnesau	27.000,—	29.000,—	769,50	29.769,50	1.078	27,61
Hermagor	54.407,05	59.217,20	1.760,30	60.977,50	1.482	41,14
Klagenfurt	419.507,50	462.577,20	3.413,—	465.990,20	7.685	60,62
Pörtschach	60.128,70	66.841,80	1.281,60	68.123,40	1.464	46,53
Radentheim	73.412,—	74.821,40	1.263,—	76.084,40	1.305	58,30
Spittal an der Drau	158.300,—	153.200,—	2.705,20	155.905,20	3.223	48,37
Lienz	40.000,—	25.000,—	1.583,50	26.583,50	850	31,27

Gemeinde	Aufbringung 1961 S	Aufbringung 1962 S	Vom OKR. einbehaltene Kirchenbeiträge S	Insgesamte Aufbringung 1962 S	Seelen	je Seele S
St. Ruprecht	90.000,—	80.000,—	2.227,30	82.227,30	2.639	34,60
Einöd	13.301,40	9.104,40	—,—	9.104,40	—	—,—
St. Veit an der Glan	57.937,80	76.432,50	1.188,—	77.620,50	1.790	43,36
Tschöran	33.825,10	37.591,62	620,—	38.211,62	1.164	32,82
Trebesing	33.263,50	23.330,—	2.371,20	25.699,22	787	32,65
Treßdorf	57.327,28	60.118,18	727,40	60.845,58	1.499	40,59
Unterhaus	38.561,92	41.342,60	1.496,70	42.839,30	1.198	35,75
Villach	251.713,97	262.813,28	4.732,80	267.546,08	5.991	44,65
Völkermarkt	42.287,13	48.274,81	1.184,80	49.459,61	734	67,38
Waiern	64.391,20	72.961,—	3.391,60	76.352,60	1.723	44,31
Weißbriach	40.512,—	53.866,17	625,—	54.491,17	1.399	38,95
Wiedweg	13.580,46	8.623,40	334,70	8.958,10	898	29,85
Klein-Kirchheim	16.127,—	17.855,—	—,—	17.855,—	—	—,—
Wolfsberg	32.760,—	34.360,59	1.253,30	35.613,89	834	42,70
Zlan	38.000,22	38.000,—	1.408,20	39.408,20	1.210	32,56
	2,041.678,17	**2,149.564,79**	**45.638,80**	**2,195.203,59**	**50.721**	**43,27**

Superintendentur A.B.
Oberösterreich

Attersee	37.200,—	36.300,—	1.543,40	37.843,40	1.144	40,22
Mondsee	9.131,—	8.178,—	—,—	8.178,—	—	—,—
Bad Goisern	146.358,—	164.401,—	2.458,70	166.859,70	3.557	46,91
Bad Ischl	69.118,—	68.365,—	2.233,30	70.598,30	1.418	49,78
Braunau	36.562,95	125.450,—	1.811,20	127.261,20	2.885	44,11
Eferding	89.948,06	92.398,35	3.532,90	95.931,25	1.488	64,46
Gallneukirchen	29.792,—	26.004,—	3.234,60	29.238,60	834	35,05
Gmunden	147.140,—	189.121,—	2.114,30	191.235,30	3.429	63,18
Ebensee	21.967,—	25.409,—	—,—	25.409,—	—	—,—
Gosau	71.486,70	70.190,75	1.644,70	71.835,45	1.489	48,24
Hallein	60.843,—	69.420,—	1.901,60	71.321,60	1.463	48,75
Badgastein	40.001,90	50.864,50	1.391,50	52.256,—	759	68,84
Zell am See	48.807,30	48.721,36	922,50	49.643,86	1.272	39,02
Hallstatt	29.255,—	29.083,—	1.123,40	30.206,40	786	38,43
Innsbruck	894.918,90	920.095,50	4.162,20	924.257,70	10.954	84,37
Kirchdorf	32.612,25	40.109,50	193,—	40.302,50	1.220	52,48
Windischgarsten	21.782,—	22.608,—	1.124,70	23.732,70	—	—,—
Kufstein	98.174,80	97.827,20	2.042,60	99.869,80	2.014	48,93
Lenzing-Kammer	66.000,85	69.656,10	1.358,30	71.014,40	1.542	46,05
Linz-Innere Stadt	538.630,30	565.302,83	6.677,90	571.980,73	5.898	96,97
Linz-Urfahr	161.152,04	162.115,06	1.516,50	163.631,56	2.363	69,24
Linz-Süd	341.357,24	368.489,04	4.150,40	372.639,44	5.600	66,54
Mattighofen	—,—	—,—	—,—	—,—	—	—,—
Neukematen	37.525 87	50.315,29	533,30	50.848,59	1.664	49,81
Bad Hall	32.000,—	32.040,—	—,—	32.040,—	—	—,—
Ried im Innkreis	35.309,15	34.579,59	395,—	34.974,59	709	49,32
Rutzenmoos	69.035,50	74.461,—	529,20	74.990,20	1.375	54,53
Salzburg	629.209,35	754.574,80	5.508,—	760.082,80	10.208	74,45
Schärding	33.500,—	32.200,—	1.318,10	33.518,10	554	60,50
Scharten	78.591,60	80.449,05	1.373,—	81.822,05	969	84,43
Schwanenstadt	55.360,—	57.000,—	1.133,10	58.133,10	1.155	50,33
Steyr	196.096,36	256.046,49	3.111,20	259.157,69	4.461	58,09
Thening	190.437,25	200.147,85	1.890,40	202.038,25	2.041	98,98
Traun	110.453,64	134.540,90	1.038,30	135.579,20	3.731	36,33
Böcklabruck	95.417,—	119.661,50	4.263,30	123.924,80	2.116	58,56
Wallern	42.947,—	77.483,—	1.220,20	78.703,20	1.361	76,71
Grieskirchen	21.398,—	25.669,—	32,20	25.701,20	—	—,—
Wels	411.666,86	426.997,22	3.308,60	430.305,82	4.500	95,62
Marchtrenk	—,—	78.418,76	1.537,—	79.955,76	1.302	61,40
	5,131.186,87	**5,684.693,64**	**72.328,60**	**5,757.022,24**	**86.261**	**66,73**

Superintendentur A.B.
Wien

Gemeinde	Aufbringung 1961 S	Aufbringung 1962 S	Vom OKR. einbehaltene Kirchenbeiträge S	Insgesamte Aufbringung 1962 S	Seelen	je Seele S
Wien-Innere Stadt	1,436.556,98	1,507.069,90	7.560,60	1,514.630,50	15.363	98,58
Leopoldstadt	519.560,53	602.774,10	3.432,20	606.206,30	10.539	57,52
Landstraße	619.401,14	692.398,24	11.097,44	703.495,68	10.500	66,99
Gumpendorf	1,147.056,94	1,291.922,77	1.990,50	1,293.913,27	18.600	69,56
Neubau	460.102,38	511.088,59	3.446,50	514.535,09	8.248	62,38
Favoriten	363.226,07	388.027,79	1.110,90	389.138,69	10.059	38,68
Simmering	90.932,47	100.218,30	1.248,40	101.466,70	2.404	42,20
Hietzing	701.176,98	542.028,05	4.033,50	546.061,55	6.994	78,07
Lainz	—,—	181.016,09	6.965,80	187.981,89	2.215	84,86
Hütteldorf	123.443,50	138.570,23	5.664,20	144.234,43	1.961	73,55
Ottakring	250.345,02	259.864,43	1.615,40	261.479,83	6.096	42,89
Währing	1,232.859,23	1,271.001,91	12.959,10	1,283.961,01	14.492	88,59
Donaustadt	109.202,99	128.420,75	1.400,20	129.820,95	3.844	33,77
Floridsdorf	221.175,17	262.469,66	2.192,30	264.661,96	5.011	52,81
Liesing	163.140,36	187.147,26	2.039,80	189.187,06	3.967	47,69
Bruck an der Leitha	39.616,—	46.306,85	1.138,40	47.445,25	1.767	26,85
Klosterneuburg	73.239,80	84.101,40	2.939,30	87.040,70	2 043	42,60
Korneuburg	63.528,59	102.806,15	909,—	103.715,15	835	124,20
Laa an der Thaya	47.862,26	52.841,50	673,50	53.515,—	892	59,99
Purkersdorf	44.658,51	44.840,90	4.584,80	49.425,70	1.750	39,15
Preßbaum	17.923,10	19.092,36	—,—	19.092,36	—	—,—
Schwechat	58.536,—	69.282,—	1.458,—	70.740,—	3.267	21,65
Stockerau	58.190,79	67.453,90	1.305,10	68.759,—	1.071	64,20
	7,841.734,81	**8,550.743,13**	**79.764,94**	**8,630.508,07**	**131.918**	**65,42**

22. Zl. 100/63 vom 7. März 1963

Seelenstandsbericht 1962

Nachstehend wird der Seelenstandsbericht für das Jahr 1962 verlautbart:

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Abendmahlsgäste
Wien-Innere Stadt	15.143	—	58	78	172	232	113	201	9.829
Leopoldstadt	10.559	—	64	69	153	94	82	133	3.972
Landstraße	10.500	—	38	89	92	67	36	114	1.146
Gumpendorf	18.600	—	111	133	205	138	117	231	3.402
Neubau	8.159	—	40	29	73	73	45	106	923
Favoriten	11.048	—	53	59	98	104	37	140	2.083
Simmering	2.380	—	14	25	41	42	11	54	2.264
Hietzing	7.000	—	33	41	104	73	37	89	2.907
Hütteldorf	1.912	—	7	7	26	28	5	24	946
Lainz	2.146	—	9	12	26	10	20	66	826
Ottakring	6.071	—	28	28	53	45	20	78	2.516
Währing	14.476	—	76	86	179	166	93	185	5.140
Floridsdorf	5.042	—	46	54	121	74	44	82	2.151
Donaustadt	3.899	—	29	26	66	53	20	43	2.945
Liesing	4.336	—	41	11	91	52	30	75	2.384
Bruck an der Leitha	1.762	10	30	6	25	21	12	20	906
Klosterneuberg	1.975	80	22	6	31	27	17	27	1.063
Korneuburg	848	6	15	4	9	12	6	8	493
Laa an der Thaya	878	6	7	9	8	12	6	14	1.102
Purkersdorf	1.800	—	9	4	26	28	7	26	4.143
Schwechat	3.520	42	55	14	57	66	18	33	3.200
Stockerau	1.068	10	6	12	14	8	7	16	616
Superintendentur Wien	133.122	154	791	802	1.670	1.425	783	1.765	54.957
	133.276								

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Abendmahlsgäste
Amstetten	1.855	32	38	7	24	25	11	14	1.923
Baden	2.832	50	22	13	44	29	25	33	1.104
Bad Vöslau	1.823	31	35	4	38	33	26	27	912
Berndorf	1.365	—	17	6	28	14	10	8	721
Gloggnitz	1.034	21	16	1	18	12	13	17	667
Gmünd	1.388	5	36	5	18	11	6	19	947
Krems an der Donau	2.290	31	8	14	26	44	8	36	1.492
Melk-Scheibbs	987	5	14	8	13	13	4	16	787
Mitterbach	1.272	—	—	1	20	23	12	15	621
Mödling	3.543	—	23	20	47	55	35	48	2.075
Naßwald	595	2	6	1	7	17	5	7	228
Neunkirchen	1.247	17	13	8	20	21	11	17	455
Perchtoldsdorf	915	—	4	1	12	11	6	24	1.069
St. Ägyd am Neuwald	1.390	11	30	3	28	19	6	12	1.467
St. Pölten	3.054	106	38	31	53	36	22	45	1.986
Ternitz	1.350	19	17	9	21	16	17	13	643
Wiener Neustadt	4.942	63	38	34	102	62	42	52	1.882
Wördern-Tulln	1.231	19	9	9	14	14	3	5	829
Superintendentur Wiener Neustadt	33.113	412	364	175	533	455	262	408	19.808
	33.525								
Attersee	908	6	3	2	6	7	6	9	1.064
Bad Goisern	3.581	—	16	—	78	73	26	43	1.384
Bad Ischl	1.423	2	17	8	21	30	13	23	1.068
Braunau	1.844	—	23	6	34	31	19	24	1.099
Gastein	779	16	18	—	14	7	7	7	1.800
Gmunden	3.451	1	24	12	73	50	40	33	2.989
Gosau	1.462	1	1	—	28	33	13	15	854
Hallein	1.479	8	23	5	20	33	9	8	712
Hallstatt	789	1	4	1	12	7	10	6	281
Tirol-West	—	—	7	2	7	—	4	2	502
Innsbruck	9.714	221	47	59	121	90	73	78	4.500
Kufstein	2.025	15	20	13	38	30	16	21	1.855
Lenzing-Kammer	1.568	7	12	9	36	37	12	13	1.941
Mattighofen	1.070	—	1	3	19	20	5	9	676
Rutzenmoos	1.378	—	6	2	25	15	7	23	1.117
Salzburg	10.208	—	95	51	217	199	168	156	5.466
Schwanenstadt	1.171	5	6	3	28	17	7	13	596
Vöcklabruck	2.453	20	16	8	60	31	16	24	1.830
Zell am See	1.279	5	15	2	27	23	17	16	1.284
Oberländer Seniorat	46.582	308	354	186	864	733	468	523	31.018
	46.890								
Eferding	1.483	—	11	3	14	23	5	16	502
Gallneukirchen	812	16	7	1	7	3	1	15	1.581
Kirchdorf an der Krems	1.223	—	21	7	19	12	6	10	1.081
Linz-Innere Stadt	5.801	—	54	39	123	99	81	83	3.357
Linz-Urfahr	2.422	—	26	13	28	29	19	19	728
Linz-Süd	5.643	—	24	45	89	95	34	42	2.583
Marchtrenk	1.323	13	6	4	23	30	11	12	879
Neukematen	1.667	6	7	7	30	24	7	17	1.311
Ried im Innkreis	700	—	2	7	14	10	2	3	462
Schärding	561	—	12	2	9	12	1	6	864
Scharten	968	—	6	1	18	19	7	16	556
Steyr	4.437	10	20	64	65	69	33	55	1.895
Thening	2.114	—	5	6	32	30	16	28	930
Traun	3.762	—	20	11	58	41	13	33	1.431
Wallern	1.380	4	6	1	30	21	16	14	721
Wels	4.630	6	47	18	118	111	36	64	2.200
Unterländer Seniorat	38.926	55	274	229	677	628	288	433	21.081
	38.981								
Superintendentur Linz	85.508	363	628	415	1.541	1.361	756	956	52.094
	85.871								

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Abendmahlsgäste
Admont	1.155	15	17	1	34	34	25	8	504
Bad Aussee	699	9	1	2	16	10	8	4	478
Bruck an der Mur	2.690	12	38	22	51	34	25	22	2.064
Eisenerz	1.077	4	13	3	14	20	6	13	581
Feldbach	415	3	5	1	10	9	2	3	240
Fürstenfeld	1.122	8	9	—	25	36	10	23	2.519
Gaishorn	1.031	6	9	4	21	23	6	9	594
Graz, linkes Murufer-Nord	3.365	4	30	9	61	42	24	59	597
Graz, linkes Murufer	9.888	116	53	67	155	127	84	124	4.638
Graz, rechtes Murufer	5.050	—	29	35	86	67	54	90	2.295
Graz-Eggenberg	2.312	11	22	11	42	22	17	22	837
Gröbming	1.331	5	6	1	43	36	7	14	994
Hartberg	403	6	—	5	4	8	3	3	310
Judenburg	2.082	18	21	21	48	24	13	17	1.299
Kapfenberg	3.245	31	31	38	71	29	27	17	1.280
Kindberg	1.332	7	31	11	18	20	13	21	1.189
Knittelfeld	2.605	8	33	13	43	23	20	30	979
Leibnitz	1.060	5	8	6	18	27	8	9	1.371
Leoben	5.041	11	67	33	83	51	60	39	1.171
Mürzzuschlag	3.067	50	15	23	54	41	14	46	666
Peggau	1.197	—	5	16	23	31	8	12	616
Radkersburg	463	—	5	2	6	10	5	8	302
Ramsau	1.495	—	9	—	44	35	24	11	1.044
Rottenmann	1.005	10	4	3	19	17	4	14	736
Schladming	2.881	1	10	7	76	65	24	24	2.238
Stainach-Irdning	498	3	2	—	10	7	—	—	664
Stainz	642	14	2	10	10	10	10	4	713
Trofaiach	1.888	3	17	4	24	27	12	12	1.419
Voitsberg	1.127	4	8	9	19	13	12	9	643
Wald	602	2	2	4	15	9	3	4	305
Weiz	880	9	9	4	9	16	3	11	1.147
Superintendentur Graz	61.648	375	511	365	1.152	923	531	682	34.433
	62.023								

Bernstein	1.886	8	1	—	39	35	7	26	980
Deutsch-Jahrndorf	446	4	1	—	8	16	4	5	245
Deutsch-Kaltenbrunn	946	1	—	1	10	15	6	15	376
Eisenstadt	790	10	15	3	12	10	18	8	398
Eltendorf	1.519	—	6	—	37	30	12	15	621
Gols	3.184	8	8	10	58	32	25	35	1.183
Groß-Petersdorf	1.094	6	1	1	12	20	3	4	523
Holzschlag	466	—	1	—	5	7	2	3	229
Kobersdorf	1.472	2	2	1	27	20	6	20	1.019
Kukmirn	1.602	—	3	1	27	25	6	21	588
Loipersbach	1.102	—	1	—	16	28	9	8	334
Lutzmannsburg	567	—	—	—	2	12	2	9	381
Markt Allhau	2.450	2	4	—	51	33	18	31	1.181
Mörbisch	1.622	—	—	—	26	20	9	18	351
Neuhaus am Klausenbach	1.353	—	5	—	35	24	12	17	534
Nickelsdorf	933	—	1	—	17	13	5	7	513
Oberschützen	2.273	4	5	—	41	34	16	33	795
Oberwart	1.100	—	2	—	31	10	9	20	1.391
Pinkafeld	2.714	8	4	4	43	49	15	38	1.029
Pöttelsdorf	1.343	1	8	4	21	19	10	25	508
Rechnitz	993	3	1	2	15	11	7	10	411
Rust	685	—	—	—	13	15	3	9	159
Siget in der Wart	330	2	—	—	3	3	3	3	131
Stadt Schlaining	1.751	—	1	—	22	35	10	27	552
Stoob	899	1	—	—	12	18	6	5	580
Unterschützen	450	3	1	—	7	7	3	3	164
Weppersdorf	696	3	—	—	7	8	5	9	208
Zurndorf	1.168	6	—	—	21	18	8	15	507
Superintendentur Eisenstadt 35.394	~~49.806~~	72	71	27	618	567	239	439	15.891
	~~49.878~~ 35.466								

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Abendmahlsgäste
Althofen	847	3	31	1	19	23	2	7	630
Arriach	1.123	—	4	1	36	16	8	10	342
Bleiberg	1.511	4	9	5	38	33	6	12	487
Dornbach	1.080	—	8	5	31	19	8	11	331
Eisentratten	957	2	7	2	18	23	7	3	379
Feffernitz	1.881	2	13	1	44	39	13	22	632
Feld am See	1.569	—	6	—	42	30	24	11	1.203
Ferndorf	749	1	2	2	20	6	4	3	235
Fresach	2.150	—	2	4	40	30	10	21	541
Gnesau	1.098	—	3	1	24	19	5	6	370
Hermagor	1.488	2	4	3	32	48	14	11	904
Klagenfurt	7.694	25	44	52	107	112	55	92	3.627
Lienz	850	—	9	8	15	19	4	9	560
Pörtschach	1.505	12	24	5	28	20	12	7	1.361
Radenthein	1.340	—	13	—	38	32	8	5	1.010
St. Ruprecht bei Villach	2.604	7	4	10	41	50	14	33	1.380
St. Veit an der Glan	1.833	17	41	5	41	23	19	16	950
Spittal an der Drau	3.337	6	26	13	66	49	30	12	1.187
Trebesing	782	—	—	—	14	8	9	4	353
Treßdorf	1.499	—	1	2	42	18	9	13	887
Tschöran	1.213	5	5	2	39	17	14	12	501
Unterhaus	1.210	2	5	2	18	15	11	7	524
Villach	5.992	23	47	18	162	136	81	97	1.400
Völkermarkt	726	5	13	4	14	12	6	5	664
Waiern	1.752	19	14	7	57	51	15	16	1.081
Weißbriach	1.402	3	5	1	34	19	7	15	681
Wiedweg	846	—	—	—	17	17	2	5	314
Wolfsberg	828	12	12	3	20	17	6	6	402
Zlan	1.200	—	9	3	39	15	16	11	1.034
Superintendentur Villach	51.066	150	361	160	1.136	916	419	482	23.970
	51.216								
Kirche A.B.	~~414.263~~	1 526	2.726	~~2.802~~	~~6.292~~	5.647	2.990	4.732	201.156
	~~415.789~~								
Wien-Innere Stadt H.B.	—	5.840	19	20	58	48	32	72	2.611
Wien-Süd	—	2.120	12	8	20	7	9	36	784
Wien-West	—	2.564	17	15	20	18	16	40	620
Bregenz	1.926	316	15	15	53	34	22	36	832
Dornbirn	1.209	93	16	3	34	12	11	10	845
Feldkirch	1.637	72	4	10	26	32	13	15	676
Linz-St. Martin	—	1.065	11	9	15	5	6	6	346
Oberwart	—	1.594	3	2	21	23	10	13	695
Kirche H.B.	4.772	13.664	97	82	247	179	119	228	7.409
	~~18.836~~								
Landeskirche A. u. H.B.	~~434.625~~		2.823	~~2.384~~	~~6.539~~	5.826	3.109	4.960	~~208.559~~

23. Zl. 2038/63 vom 28. Feber 1963

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner 1963 mit Vergleichsziffern aus 1962

Superintendentur	1963 Schilling	1962 Schilling
Wien	1,649.193,16	1,533.635,89
Niederösterreich	83.232,—	78.884,13
Burgenland	40.375,16	21.117,53
Steiermark	67.794,40	45.372,70
Kärnten	22.630,59	2.919,10
Oberösterreich	141.467,40	114.423,40
	2,004.692,71	**1,796.352,75**

24. Zl. 2039/63 vom 5. März 1963

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Feber 1963 mit Vergleichsziffern aus 1962

Superintendentur	1963 Schilling	1962 Schilling
Wien	2,297.469,50	2,110.872,45
Niederösterreich	210.163,94	236.196,73
Burgenland	76.683,86	88.904,03
Steiermark	449.246,—	430.673,18
Kärnten	236.934,26	241.095,—
Oberösterreich	457.109,68	414.249,97
	3,727.607,24	**3,521.991,36**

25. Zl. 2080/63 vom 15. März 1963

Kollektenergebnisse 1962

Gemeinden	Pflichtkollekten			
	Flüchtlingsseelsorge	Jugendarbeit	Ökumene und Bibelarbeit	Theologenheim
Wiener Superintendentur A.B.				
Wien-Innere Stadt	2.255,44	2.427,45	1.323,71	2.072,06
Leopoldstadt	1.182,81	762,12	361,12	465,—
Landstraße	620,—	710,—	—,—	467,—
Gumpendorf	1.036,50	1.383,—	836,—	1.094,50
Neubau	547,—	529,—	—,—	1.018,—
Favoriten	550,—	900,—	300,—	350,—
Simmering	330,—	200,—	100,—	110,—
Hietzing	473,01	1.032,49	432,52	200,29
Lainz	600,—	514,26	253,22	295,95
Hütteldorf	179,97	202,20	79,09	—,—
Ottakring	319,17	349,35	310,72	286,25
Währing	1.132,18	1.586,29	861,95	1.062,81
Floridsdorf	413,38	512,62	259,07	255,60
Donaustadt	160,80	226,50	74,60	78,50
Liesing	424,92	1.043,05	229,46	323,50
Bruck an der Leitha	161,32	154,37	72,14	52,68
Klosterneuburg	638,30	592,70	370,60	230,70
Korneuburg	75,50	74,34	52,50	50,—
Laa an der Thaya	—,—	425,—	105,—	—,—
Mistelbach	—,—	—,—	—,—	—,—
Purkersdorf	202,34	461,62	239,25	208,62
Preßbaum	553,50	180,—	275,61	71,—
Schwechat	—,—	—,—	—,—	—,—
Stockerau	—,—	—,—	93,—	—,—
Kärntner Superintendentur A.B.				
Althofen	237,—	356,—	62,—	150,—
Arriach	226,—	—,—	—,—	—,—
Bleiberg	173,42	314,08	53,50	42,40
Agoritschach	180,—	136,05	—,—	—,—
Dornbach	509,40	383,80	—,—	319,40
Eisentratten	320,60	362,72	120,82	112,42
Feffernitz	529,—	740,—	196,—	570,—
Feld am See	338,60	250,49	251,94	176,27
Ferndorf	191,—	202,—	143,—	178,—
Fresach	448,50	272,20	124,70	89,—
Puch	241,86	—,—	—,—	—,—
Gnesau	—,—	—,—	—,—	—,—
Hermagor	517,—	572,—	306,—	457,—
Klagenfurt	748,50	880,—	—,—	—,—
Lienz	405,75	259,05	322,40	—,—
Pörtschach	589,—	580,—	1.002,—	286,—
Radenthein	307,36	465,70	—,—	126,17
St. Ruprecht bei Villach	580,30	619,—	—,—	217,10
St. Veit an der Glan	487,—	349,50	216,—	193,50
Spittal an der Drau	621,—	500,—	366,—	224,—
Trebesing	800,10	482,—	151,—	269,—
Treßdorf	446,46	456,44	297,49	629,70
Rattendorf	223,73	—,—	—,—	160,77
Tschöran	—,—	447,46	368,47	142,79
Unterhaus	322,—	433,—	802,—	436,—
Villach	1.357,67	1.368,85	1.147,43	545,60
Völkermarkt	560,40	310,13	305,36	276,65
Waiern	983,—	667,66	405,09	260,87
Weißbriach	427,—	465,—	—,—	123,—
Techendorf	247,—	—,—	140,—	52,—
Wiedweg	—,—	—,—	40,—	—,—
Bad Kleinkirchheim	128,67	—,—	—,—	—,—
Wolfsberg	257,61	240,40	154,87	215,12
Zlan	312,—	372,—	217,—	200,—

Empfohlene Kollekten

Äußere Mission	Martin-Luther-Bund	Frauenarbeit	Kantate	Baufonds	Innere Mission
653.61	1.131,53	1.709,29	1.098,76	1.670,—	2.584,96
122,—	203,15	217,30	203,26	231,88	864,05
366,—	—,—	300,—	—,—	412,45	610,30
800,—	362,—	451,—	436,40	415,—	788,—
422,—	227,—	396,—	316,—	422,—	—,—
150,—	—,—	400,—	150,—	350,—	700,—
180,—	100,—	210,—	100,—	150,—	350,—
366,28	—,—	45191	100,—	389,74	661,81
264,33	271,52	183,10	219,67	532,97	1.019,73
—,—	65,95	60,24	50,—	109,19	170,15
101,—	191,75	225,20	180,20	222,32	448,04
480,43	578,84	951,23	652,47	1.024,93	2.189,20
184,88	—,—	217,20	119,77	321,—	529,62
118,50	—,—	126,60	—,—	147,—	114,34
198,—	170,52	310,57	170,32	304,30	1.038,63
32,25	40,62	61,35	65,30	207,—	101,70
218,—	—,—	333,50	257,50	592,70	650,—
50,—	—,—	—,—	45,—	50,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	163,—	—,—	337,40
680,91	149,82	—,—	50,82	230,—	—,—
250,70	—,—	—,—	31,20	251,30	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	110,—
120,—	—,—	—,—	85,—	154,—	232,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
33,32	—,—	—,—	—,—	75,95	146,76
73,63	—,—	—,—	—,—	75,92	—,—
153,35	—,—	138,—	56,70	277,—	558,80
287,90	—,—	178,51	—,—	92,12	562,22
—,—	—,—	188,—	—,—	433,—	408,—
130,91	—,—	—,—	—,—	275,87	303,39
226,—	—,—	51,—	70,—	148,—	546,—
173,90	—,—	130,80	—,—	225,10	400,—
220,—	—,—	—,—	53,70	513,—	339,12
49,68	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
292,—	—,—	293,—	206,—	575,—	514,—
157,50	—,—	560,80	—,—	1.172,75	1.469,50
—,—	—,—	—,—	—,—	464,10	670,60
87,—	—,—	45,—	—,—	1.025,—	1.050,—
92,60	—,—	139,82	—,—	389,62	642,22
82,30	—,—	—,—	—,—	505,99	692,80
160,—	—,—	85,—	—,—	318,—	282,50
968,—	—,—	200,—	—,—	420,—	1.500,—
207,—	173,10	234,23	—,—	477,—	290,—
400,—	—,—	231,92	200,—	452,12	1.210,03
120,—	—,—	—,—	102,73	—,—	505,28
139,52	—,—	329,60	—,—	638,15	566,10
300,—	—,—	—,—	—,—	352,—	400,—
292,59	—,—	295,85	150,—	1.203,44	1.302,74
320,63	158,70	314,80	233,85	775,72	822,22
180,—	—,—	240,—	187,67	700,—	1.653,54
145,—	112,50	138,—	—,—	412,—	545,—
—,—	—,—	—,—	68,—	190,—	190,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	358,53
74,95	—,—	—,—	—,—	—,—	524,—
75,85	—,—	149,04	98,—	211,40	305,92
217,—	173,—	168,50	121,—	392,—	580,—

Gemeinden	Pflichtkollekten			
	Flüchtlingsseelsorge	Jugendarbeit	Ökumene und Bibelarbeit	Theologenheim
Steiermärkische Superintendentur A.B.				
Admont	350,—	130,—	250,—	200,—
Bad Aussee	461,—	370,—	300,—	210,—
Bruck an der Mur	—,—	direkt	120,27	—,—
Eisenerz	209,—	156,—	—,—	—,—
Feldbach	150,—	150,—	—,—	120,—
Fürstenfeld	370,89	210,75	155,64	—,—
Gaishorn	228,50	277,—	145,—	153,50
Graz, l. Murufer	963,—	477,—	470,—	593,—
Graz, l. Murufer-Nord	482,—	239,—	235,—	297,—
Graz, r. Murufer	592,40	464,13	560,15	—,—
Graz-Eggenberg	—,—	—,—	—,—	—,—
Gröbming	218,70	1.018,66	216,45	170,15
Hartberg	142,75	94,95	52,40	63,60
Judenburg	253,—	276,—	155,—	158,—
Kapfenberg	378,04	246,96	188,36	218,16
Kindberg	—,—	—,—	—,—	—,—
Knittelfeld	228,23	332,08	87,—	123,80
Leibnitz	509,03	1.046,88	216,—	268,20
Leoben	672,95	446,76	—,—	178,95
Mürzzuschlag	248,—	42,15	—,—	—,—
Peggau	244,—	—,—	376,—	—,—
Radkersburg	186,52	174,—	123,67	136,45
Ramsau	—,—	436,46	815,02	291,25
Rottenmann	300,—	282,50	215,57	123,20
Schladming	526,90	—,—	341,50	418,70
Aich	120,—	—,—	74,—	—,—
Stainach-Irdning	180,—	140,—	77,—	31,—
Stainz	283,80	214,52	212,—	219,90
Trofaiach	—,—	—,—	71,70	67,50
Voitsberg	242,—	278,—	117,—	125,—
Wald am Schoberpaß	200,—	240,—	130,—	90,—
Weiz	162,91	206,—	100,32	121,60
Gleisdorf	132,60	—,—	46,50	138,—
Burgenländische Superintendentur A.B.				
Bernstein	156,—	390,—	211,15	101,—
Deutsch-Jahrndorf	304,—	—,—	86,—	71,—
Deutsch-Kaltenbrunn	—,—	—,—	—,—	—,—
Eisenstadt	290,—	252,—	183,—	178,—
Eltendorf	138,50	—,—	48,—	—,—
Gols	810,—	810,—	250,—	450,—
Groß-Petersdorf	450,—	530,—	204,50	226,—
Holzschlag	246,—	171,—	53,—	34,—
Kobersdorf	170,—	204,50	215,—	85,—
Kukmirn	300,—	240,—	110,—	153,—
Loipersbach	230,60	—,—	156,50	130,—
Lutzmannsburg	294,—	—,—	183,—	153,—
Markt Allhau	402,—	508,—	490,—	350,—
Mörbisch am See	—,—	150,—	—,—	319,14
Neuhaus am Klausenbach	87,—	128,—	144,—	110,—
Nickelsdorf	672,—	595,—	241,—	205,—
Oberschützen	420,—	167,50	148,50	160,50
Oberwart	250,—	300,—	195,—	142,—
Pinkafeld	300,—	359,47	213,75	84,10
Pöttelsdorf	235,—	151,—	80,—	82,—
Rechnitz	548,—	436,—	158,—	231,—
Rust	—,—	—,—	—,—	—,—
Siget in der Wart	186,—	125,—	71,—	—,—
Stadt Schlaining	410,—	320,—	135,—	130,—
Stoob	150,—	—,—	200,—	170,—
Unterschützen	200,—	200,—	55,—	76,—
Weppersdorf	83,—	278,—	88,—	88,—
Zurndorf	480,—	650,—	220,—	250,—

Empfohlene Kollekten

Äußere Mission	Martin-Luther-Bund	Frauenarbeit	Kantate	Baufonds	Innere Mission
130,—	—,—	80,—	70,—	280,—	500,—
76,—	—,—	156,—	—,—	546,—	538,—
233,28	—,—	230,—	—,—	164,12	485,36
160,06	—,—	110,—	73,—	131,—	171,26
60,—	—,—	—,—	60,—	180,—	—,—
137,61	—,—	100,69	53,04	—,—	167,51
201,—	87,50	105,—	104,—	126,—	527,—
263,—	—,—	844,—	338,—	414,—	806,—
132,—	—,—	422,—	168,—	208,—	404,—
222,13	119,97	171,82	208,93	200,94	601,64
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
201,14	122,77	263,84	81,10	444,79	1.841,01
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
151,—	110,—	126,—	98,—	216,50	413,30
202,55	72,52	141,—	129,31	380,69	227,86
—,—	—,—	—,—	—,—	200,—	—,—
108,21	—,—	57,—	36,12	172,54	174,06
156,82	—,—	104,50	168,44	85,02	328,76
163,71	159,08	213,38	142,34	299,24	583,70
—,—	—,—	75,—	—,—	191,80	215,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	322,—
93,25	—,—	73,95	31,44	—,—	186,66
505,95	—,—	395,—	330,88	647,54	594,10
152,50	—,—	154,93	—,—	243,25	774,04
712,90	—,—	436,40	280,—	757,80	1.337,—
55,—	—,—	—,—	—,—	95,—	210,—
—,—	—,—	—,—	—,—	175,—	200,—
270,62	—,—	—,—	—,—	—,—	1.010,10
46,30	—,—	—,—	40,40	128,70	112,50
137,85	121,—	138,20	85,—	217,50	244,—
164,—	—,—	145,—	34,—	191,—	320,—
155,—	—,—	75,25	—,—	29,19	84,—
82,40	—,—	31,60	—,—	51,50	146,—
83,—	92,—	221,15	92,05	225,—	511,—
—,—	—,—	135,—	114,—	238,—	264,—
44,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
105,—	75,—	90,—	52,—	285,—	175,—
81,—	68,50	81,—	—,—	—,—	93,—
390,—	50,—	250,—	150,—	700,—	1.000,—
221,—	—,—	360,—	144,50	565,—	454,—
40,—	27,—	68,—	22,—	152,—	111,—
241,—	95,—	85,—	65,—	204,50	564,50
120,—	75,—	120,—	105,—	250,—	127,—
120,—	—,—	—,—	122,80	—,—	184,10
185,—	—,—	245,—	124,—	381,—	281,—
561,—	134,—	244,—	158,—	625,—	1.016,—
150,—	—,—	—,—	140,—	—,—	420,—
184,—	48,—	—,—	60,—	130,—	112,—
190,—	260,—	292,—	150,—	390,—	640,—
350,—	—,—	—,—	211,50	430,—	400,—
163,—	50,—	200,—	100,—	300,—	265,—
260,—	151,36	138,62	120,25	306,10	550,31
110,—	107,—	186,—	70,—	225,—	259,—
92,—	127,—	231,—	120,—	1.032,—	411,—
60,—	—,—	—,—	—,—	150,—	—,—
90,—	62,—	72,—	59,—	80,—	73,—
115,—	75,—	135,—	74,70	310,—	260,—
133,—	—,—	—,—	60,—	—,—	400,—
113,—	53,—	61,—	34,—	61,—	97,—
62,—	—,—	—,—	79,—	255,—	152,—
160,—	180,—	310,—	220,—	450,—	700,—

Gemeinden	Pflichtkollekten			
	Flüchtlingsseelsorge	Jugendarbeit	Ökumene und Bibelarbeit	Theologenheim
Oberösterreichische Superintendentur A.B.				
Oberländer Seniorat:				
Attersee	466,75	422,94	259,99	242,62
Bad Goisern	350,—	471,50	274,38	207,52
Bad Ischl	200,—	—,—	—,—	247,—
Braunau am Inn	426,48	644,02	113,60	133,63
Mauerkirchen	186,50	191,—	206,—	173,—
Gastein	470,—	482,—	484,34	125,30
Gmunden	950,—	733,—	647,65	858,62
Ebensee	154,60	235,60	189,70	96,45
Vorchdorf	193,60	—,—	143,80	117,35
Gosau	462,17	393,50	740,—	152,50
Hallein	200,—	230,—	260,—	—,—
Hallstatt	132,—	90,—	88,—	42,—
Innsbruck	1.155,93	816,99	834,61	—,—
Kufstein	276,30	389,40	77,80	—,—
Lenzing-Kammer (Rosenau)	384,17	469,03	219,—	—,—
Mattighofen	191,12	110,30	127,79	50,10
Rutzenmoos	740,—	723,—	694,—	511,30
Salzburg	—,—	620,—	957,—	966,—
Schwanenstadt	124,—	120,—	108,—	261,—
Vöcklabruck	631,60	343,50	227,—	—,—
Zell am See	798,16	773,76	374,35	—,—
Unterländer Seniorat:				
Eferding	364,90	413,—	264,90	—,—
Gallneukirchen	437,—	227,50	196,60	—,—
Kirchdorf an der Krems	243,—	195,—	121,90	96,—
Windischgarsten	183,50	Fehlber.	140,—	173,60
Linz-Innere Stadt	364,74	403,52	394,96	434,81
Linz-Süd	138,86	373,06	318,72	156,42
Linz-Urfahr	115,50	107,10	159,—	126,—
Marchtrenk	460,09	285,05	130,97	151,64
Neukematen	318,50	235,—	123,75	—,—
Bad Hall	220,79	—,—	183,70	111,17
Sierning	185,50	105,22	115,30	—,—
Ried im Innkreis	167,—	371,10	75,—	69,—
Schärding am Inn	47,—	42,—	41,—	30,—
Scharten	475,—	692,40	396,30	310,—
Steyr	396,43	430,42	199,24	117,51
Thening bei Linz	889,62	547,43	880,68	467,73
Traun	473,—	—,—	—,—	—,—
Wallern bei Wels	112,50	120,50	118,—	100,—
Grieskirchen	206,52	—,—	230,20	137,—
Wels	518,83	654,79	902,33	198,40
Niederösterreichische Superintendentur A.B.				
Amstetten	—,—	300,—	136,—	—,—
Baden	—,—	—,—	—,—	—,—
Bad Vöslau	941,—	—,—	394,—	268,50
Berndorf	198,50	206,50	94,50	70,—
Gloggnitz	258,—	207,—	150,—	145,—
Gmünd	187,—	247,—	52,50	103,—
Krems an der Donau	728,88	623,44	463,57	221,85
Melk an der Donau	206,—	255,—	80,—	Fehlber.
Mitterbach	215,—	205,—	—,—	130,—
Mödling	545,—	466,—	300,—	224,—
Naßwald	77,50	200,—	—,—	250,—
Neunkirchen	200,62	564,—	131,87	206,—
Perchtoldsdorf	—,—	500,99	397,53	234,74
St. Ägyd am Neuwald	329,—	224,—	203,—	172,—
St. Pölten	772,—	388,—	390,—	423,—
Ternitz	321,—	155,—	131,—	203,—
Wiener Neustadt	630,—	1.050,—	452,—	300,—
Felixdorf	—,—	—,—	—,—	—,—
Wördern-Tulln	161,84	473,85	156,10	164,50

Empfohlene Kollekten

Äußere Mission	Martin-Luther-Bund	Frauenarbeit	Kantate	Baufonds	Innere Mission
555,39	169,05	228,05	234,82	544,50	1.518,13
355,—	200,21	365,37	237,88	653,35	853,76
95,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
356,65	130,—	123,17	63,12	21,12	1.030,20
130,70	—,—	—,—	—,—	—,—	274,—
156,15	200,—	345,—	251,20	565,—	714,—
2.650,—	268,80	715,—	345,—	850,—	2.004,22
355,60	103,25	135,—	130,80	214,70	225,32
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	102,70
248,—	197,—	238,49	240,—	490,—	482,50
190,—	—,—	85,—	65,—	120,—	—,—
76,—	54,—	67,—	64,—	86,—	138,—
330,90	—,—	—,—	—,—	735,07	1.355,75
250,50	76,40	187,90	81,10	107,20	266,50
120,60	251,43	358,77	—,—	434,83	478,60
103,70	—,—	206,50	72,—	110,30	59,—
955,—	—,—	644,—	445,—	629,—	1.689,—
347,—	—,—	—,—	590,65	1.165,—	2.271,—
78,—	—,—	88,—	32,—	204,—	286,—
484,84	355,07	—,—	—,—	—,—	699,60
70,20	160,35	—,—	189,—	384,52	237,70
150,10	240,80	231,31	154,46	419,81	627,03
315,30	189,72	345,69	224,77	319,48	1.038,03
66,—	112,70	34,60	58,60	203,—	265,50
124,50	—,—	—,—	102,—	289,—	601,—
278,39	163,11	165,10	212,71	490,01	389,76
261,74	197,33	117,26	142,98	462,36	392,52
116,—	92,—	92,50	84,—	124,—	168,—
256,—	123,89	146,20	156,25	267,88	196,06
115,—	93,—	131,—	170,—	360,65	653,80
226,70	94,15	120,75	92,75	213,80	452,55
105,94	86,50	56,82	—,—	144,50	156,20
45,02	71,—	80,—	48,—	129,60	127,80
59,—	24,—	121,—	30,—	52,—	49,—
276,—	284,60	—,—	145,70	482,56	932,14
172,04	162,05	236,58	182,66	—,—	364,15
1.537,06	543,90	861,38	425,05	937,45	1.999,95
—,—	—,—	280,—	80,—	241,—	152,—
183,10	259,65	102,50	98,—	295,—	201,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
382,15	429,53	415,37	79,96	655,71	1.127,93
192,—	—,—	280,—	—,—	—,—	370,—
190,—	—,—	—,—	—,—	242,30	263,10
255,—	—,—	—,—	—,—	458,—	381,50
73,60	134,—	91,50	67,—	172,—	140,—
218,—	—,—	113,—	92,—	144,—	180,40
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
264,04	—,—	265,62	171,64	409,—	612,78
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	240,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	400,—
433,—	253,—	391,—	208,—	390,—	536,—
128,—	—,—	53,—	—,—	100,—	98,—
90,—	—,—	168,45	151,81	179,—	226,—
233,63	—,—	125,31	75,—	293,72	286,—
680,—	—,—	233,—	120,—	307,—	346,—
260,—	—,—	442,—	190,—	378,—	622,—
179,—	—,—	237,—	167,—	182,—	478,—
209,—	100,—	298,—	191,—	585,—	383,20
30,—	—,—	—,—	—,—	50,—	120,—
81,45	—,—	189,20	100,—	246,—	384,—

Jene Pfarrämter, welche die Pflichtkollekten für das Jahr 1960, 1961 und 1962 noch nicht an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. abgeführt haben, werden hiemit ersucht, diese umgehend, spätestens aber bis 15. April 1963 abzuführen oder einen Bericht zu erstatten, aus welchem Grunde die Pflichtkollekte nicht abgeführt werden kann.

26. Zl. 2283/63 vom 11. März 1963

Bauausschuß der Evangelischen Kirche A.B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. erläßt gemäß § 174 (2) Z. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung (ABl. Nr. 5/63) nachstehende

Verordnung:

Zur Unterstützung und Beratung des Oberkirchenrates A.B. in allen in seine Zuständigkeit fallenden kirchlichen Bauangelegenheiten (§§ 70 (1) Z. 10 und 174 (2) Z. 10 der Kirchenverfassung) wird ein

Bauausschuß

gebildet.

I.

Zusammensetzung

§ 1: Dem Bauausschuß gehören als Mitglieder an:

a) ein Vertreter des Oberkirchenrates A.B.
b) der für bestimmte Bauvorhaben örtlich zuständige Superintendent
c) ein Vertreter des jeweiligen Bauwerbers
d) ein Vertreter des Gustav-Adolf-Vereines
e) ein Vertreter des Lutherischen Nationalkomitees
f) ein Vertreter des Eclof-Komitees
g) ein Vertreter des Finanzausschusses A.B.
h) der Bauanwalt von Amts wegen.

§ 2: Die Mitglieder des Bauausschusses (§ 1, a, c—g) und deren Stellvertreter sind jeweils von ihren Körperschaften zu entsenden.

§ 3: Die Funktionsdauer der Mitglieder des Bauausschusses beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Entsendung des gleichen Mitgliedes in den Bauausschuß ist möglich.

§ 4: Die Mitglieder des Bauausschusses wählen den Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 5: Der Bauausschuß kann sich jederzeit durch beratende Sachverständige ergänzen.

§ 6: Die Tätigkeit des Bauausschusses und die Führung seiner Geschäfte wird durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt, die der Oberkirchenrat A.B. erläßt.

§ 7: Für den Fall, als der Oberkirchenrat A.B. die kirchliche Bauordnung für Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, Stiftungen und Anstalten (§§ 217 bis 221 der Kirchenverfassung) für verbindlich erklärt, entsendet jeweils jene Körperschaft einen Vertreter und einen Stellvertreter in den Bauausschuß, deren Bauvorhaben zu behandeln ist.

II.

Wirkungsbereich

§ 8: Der Bauausschuß übt insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten eine beratende und begutachtende Tätigkeit aus:

(1) Allgemeiner Bereich:
a) bei Erlassung der allgemeinen Richtlinien für das kirchliche Bauwesen (kirchliche Bauordnung),
b) bei Erlassung allgemeiner Richtlinien über die finanzielle Gebarung.

(2) Besonderer Bereich:
a) allgemeine Begutachtung der Bauvorhaben,
b) Prüfung des Finanzierungsplanes.

(3) Finanzielle Angelegenheiten:
a) Festsetzung des jährlichen Bauprogrammes der einzelnen Diözesen auf Grund der Vorschläge der zuständigen Superintendentialausschüsse,
b) Festsetzung des jährlichen Förderungsprogrammes in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Hilfsorganisationen.

III.

§ 9: Die Synode A.B. hat in ihrer Session vom 25. Feber 1963 diese Verordnung ihrem Inhalte nach zur Kenntnis genommen.

IV.

§ 10: Diese Verordnung tritt am 1. März 1963 in Kraft.

27. Zl. 2281/63 vom 11. März 1963

Geschäftsordnung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A.B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. erläßt gemäß § 171 (2) Z. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung (ABl. Nr. 5/63) unter Bedachtnahme auf § 6 der Verordnung (ABl. Nr. 26/63) für den Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B. nachstehende

Geschäftsordnung:

§ 1: Der Bauausschuß tritt jeweils im März, Juni, September und Dezember zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Er ist vom Oberkirchenrat A.B. einzuberufen. Über Verlangen des Oberkirchenrates oder der Mehrheit der Mitglieder des Bauausschusses hat dieser zu außerordentlichen Sitzungen zusammenzutreten.

§ 2: Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit und Abstimmung sowie der Aufnahme einer Verhandlungsschrift gelten die Bestimmungen der §§ 20 ff. der Kirchenverfassung.

§ 3: Die Einlaufstelle des Oberkirchenrates hat alle einlangenden Geschäftsstücke, die kirchliche Bauangelegenheiten betreffen, zu sammeln und für jeden Bauwerber einen gesonderten Akt anzulegen, der neben der laufenden Nummer des Einlaufprotokolles eine Leitzahl zu tragen hat.

§ 4: Der Oberkirchenrat hat die einlangenden Eingaben, soweit sie die Anzeige der Bauabsicht, das Ansuchen um Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung und der endgültigen Baugenehmigung enthalten, auf ihre Vollständigkeit im Sinne der kirchlichen Bauordnung zu überprüfen.

§ 5: Sodann sind die Akten (§ 4) dem Bauanwalt zur Abgabe einer gutächtlichen Äußerung unter Einräumung einer mit Rücksicht auf die Sitzungstermine des Bauausschusses angemessenen Frist zuzuleiten.

§ 6: Über die jeweils verhandlungsreifen Akten hat der ständige Referent bei der nächsten Sitzung des Bauausschusses Bericht zu erstatten. Ständiger Referent ist der Vertreter des Oberkirchenrates A.B.

§ 7: Die allgemeine Begutachtung der Bauvorhaben hat sich auf die Notwendigkeit des betreffenden Projektes, auf die baukünstlerische Lösung, auf die Sachgemäßheit und auf die Wirtschaftlichkeit in der Herstellung und in der Erhaltung des Bauwerkes zu erstrecken.

§ 8: Bei der Prüfung des Finanzierungsplanes ist der gesamte voraussichtliche Kostenaufwand und die Bedeckung vor allem durch Eigenmittel zu beurteilen und auf die Reihung im Bauprogramm der betreffenden Superintendenz und im gesamten österreichischen Bauprogramm Rücksicht zu nehmen.

§ 9: Nach Einlangen der verbindlichen Zusagen und Bereitstellung von Förderungsmitteln durch die zuständigen Hilfsorganisationen hat der Bauausschuß die Prüfung vorzunehmen, inwieweit Fehlbeträge durch andere Mittel gedeckt werden können.

§ 10: Sämtliche Beschlüsse des Bauausschusses sind mittels Niederschrift festzuhalten und dem Oberkirchenrat zum Anschluß an die Bauakten weiterzuleiten.

§ 11: Der Festsetzung des jährlichen Bauprogrames sind die eingeholten Vorschläge der zuständigen Superintendentialausschüsse zugrunde zu legen. Hiebei ist auf die Notwendigkeit und Wichtigkeit des einzelnen Projektes Bedacht zu nehmen. Von der Reihung durch den zuständigen Superintendentialausschuß innerhalb der einzelnen Diözesen soll nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Sodann ist das Bauprogramm für ein bestimmtes Jahr hinsichtlich aller Diözesen festzusetzen unter Berücksichtigung und Vergleich der Struktur der einzelnen Diözesen.

§ 12: Nach Festsetzung des Bauprogrammes hat die Festsetzung des jährlichen Förderungsprogrammes zu erfolgen. In Zusammenarbeit mit den kirchlichen Hilfsorganisationen ist festzustellen, inwieweit diese Mittel zur Durchführung des Förderungsprogrammes zur Verfügung stellen können.

§ 13: Wenn die Förderungsmittel durch die zuständigen kirchlichen Hilfsorganisationen nicht ausreichen, hat der Bauausschuß zu prüfen, ob und inwieweit diese Fehlbeträge durch andere Maßnahmen gedeckt werden können.

28. Zl. 2282/63 vom 11. März 1963

Bauordnung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

Mit Zustimmung des Synodalausschusses A.B. erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A.B. im Sinne des § 174 (1) Z. 15 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. November 1956 beschlossenen Fassung (Bl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung (ABl. Nr. 5/63) mit der Geltung für den Bereich der Evangelischen Kirche A.B. nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Zur einheitlichen Durchführung der in § 174 (1) Z. 10 der Kirchenverfassung enthaltenen Maßnahmen hinsichtlich des Bauwesens in der Evangelischen Kirche A.B. wird nachstehende

Bauordnung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

erlassen.

I.

Genehmigungspflichtige Bauvorhaben

§ 1: Bei folgenden Bauführungen ist die Genehmigung des Oberkirchenrates zu erwirken:

a) **Neu-, Zu- und Umbauten an kirchlichen Gebäuden:**

Unter Neubau ist die Errichtung neuer Gebäude zu verstehen. Ein Neubau ist auch vorhanden, wenn nach Abtragung bestehender Baulichkeiten die Fundamente oder Kellermauern ganz oder teilweise wieder benützt werden. Zubauten sind alle Vergrößerungen eines Gebäudes in wag- oder lotrechter Richtung. Unter Neubau sind jene baulichen Änderungen eines Gebäudes zu verstehen, durch welche die Raumeinteilung oder die Widmung oder das äußere bzw. innere Ansehen abgeändert werden.

b) **Instandsetzungen:**

Unter Instandsetzungen ist die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen und ursprünglichen Bauzustandes zu verstehen.

c) **Abbruch:**

Abbruch ist die gänzliche oder teilweise Abtragung bestehender Baulichkeiten.

d) **Ergänzungen oder Abänderungen bewilligter Bauvorhaben:**

wenn durch sie das äußere Ansehen der Bauanlage oder die innere Einteilung der Räume oder deren Bestimmung geändert wird.

§ 2: Die zu § 1 genannten Bauführungen bedürfen nur dann keiner Genehmigung des Oberkirchenrates, soweit die damit zusammenhängenden Kosten in den Einnahmen des laufenden Rechnungsjahres des Bauwerbers ihre Deckung finden.

II.

Formelle Erfordernisse

§ 3: Das Verfahren teilt sich in folgende Abschnitte:

a) **Anzeige der Bauabsicht:**

Mit dieser Anzeige werden die zuständigen kirchlichen Stellen über die Absicht der Gemeinde, ein bestimmtes Bauvorhaben künftig durchführen zu wollen, unterrichtet, um den allgemeinen Baubedarf der Kirche für einen größeren Zeitraum zu erfassen und zeitgerecht die Gemeinden beraten zu können.

b) **Ansuchen auf Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung:**

Damit wird die Zustimmung zu einem bestimmten Projekt und dessen Förderungsmöglichkeit ausgesprochen. Sie gibt den Gemeinden das Recht, alle Maßnahmen für die Baudurchführung vorzubereiten.

c) **Ansuchen auf Erteilung der endgültigen Baugenehmigung:**

Diese gibt den Gemeinden die Gewähr, ein ausgereiftes und wirtschaftlich getragenes Projekt mit entsprechender finanzieller Unterlage durchführen zu können.

d) **Ansuchen um Genehmigung der Schlußabrechnung:**

Die Prüfung der Schlußabrechnung umfaßt die Zusammenstellung der tatsächlichen Gesamtbaukosten, die gesamte wirtschaftliche Baudurchführung auch hinsichtlich der besonderen Bedingungen der endgültigen Baugenehmigung, die ordnungsgemäße Bauausführung und Einhaltung des Finanzierungsplanes.

§ 4: **Anzeige der Bauabsicht:**

Der Anzeige müssen folgende Belege beigeschlossen sein:

a) Auszug aus der Niederschrift der Gemeindevertretersitzung bezüglich Beschlußfassung über die Bauabsicht;
b) Lageplan des Grundstückes, welches für den Bau in Aussicht genommen ist;
c) Nachweis der Eigentumsverhältnisse;
d) genaue Beschreibung des beabsichtigten Baugegenstandes und dessen Umfang (Bauprogramm).

§ 5: **Ansuchen auf Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung:**

Dem Ansuchen auf Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung müssen folgende Belege beigeschlossen sein:

a) Auszug aus der Niederschrift der Gemeindevertretersitzung über das Bauprogramm;
b) Grundbuchauszug ;
c) Bestätigung des zuständigen Superintendentialausschusses über die Reihung des Projektes innerhalb der Superintendenz;
d) Baupläne des Vorentwurfes, dreifach, in der Regel im Maßstab 1 : 100;
e) Kostenschätzung des Planverfassers;
f) Nachweis der vorhandenen Eigenmittel (Barmittel, Material und Arbeitsleistung);
g) Entwurf des Architektenvertrages.

Fallweise kann die Vorlage von Modellen oder schaubildlichen Darstellungen verlangt werden.

§ 6: **Ansuchen auf Erteilung der endgültigen Baugenehmigung:**

Dem Ansuchen auf Erteilung der endgültigen Baugenehmigung müssen folgende Belege beigeschlossen sein:

a) Bauplan, dreifach, mit dem Genehmigungsververmerk der zuständigen staatlichen Baubehörde;
b) Kostenberechnung des Planverfassers mit bindenden Kostenvoranschlägen, die im Konkurrenzwege zu erstellen sind, samt Massenberechnung. Eine Ausnahme hievon bilden Arbeiten, die erst nach der Detailplanung ausgeschrieben werden können. Für diese ist vom Planverfasser eine Kostenberechnung mit ortsüblichen Preisen vorzulegen;
c) Architektenvertrag;
d) Zusammenstellung der Gesamtbaukosten;
e) Finanzierungsplan.

§ 7: **Ansuchen um Genehmigung der Schlußabrechnung:**

Dem Ansuchen um Genehmigung der Schlußabrechnung müssen folgende Belege beigeschlossen sein:

a) Zusammenstellung der tatsächlichen Gesamtbaukosten, dreifach;
b) Schlußabrechnung sämtlicher Handwerkerarbeiten samt allen Beilagen sowie Massenaufstellung und Abrechnungspläne mit dem Prüfungsvermerk des bauleitenden Architekten, einfach;
c) Schlußabrechnung der Architektenleistungen, dreifach.

III.

Verfahrensgang

§ 8: Der Oberkirchenrat überprüft innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen die Vollständigkeit der Eingaben. Bei unvollständigen Eingaben ist die Gemeinde unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbringung der fehlenden Unterlagen aufzufordern. Bis dahin werden solche Eingaben nicht behandelt.

Alle Eingaben und die dazugehörigen Beilagen sind kirchenverfassungsmäßig zu zeichnen und im Dienstwege vorzulegen.

§ 9: Die Prüfung der Anzeige der Bauabsicht hat sich auf die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit des Bauprogrammes und auf die Eignung des vorgesehenen Baugrundes und des Untergrundes zu erstrecken.

§ 10: Die Prüfung des Ansuchens auf Erteilung der grundsätzlichen Baugenehmigung umfaßt die Prüfung des Vorentwurfes hinsichtlich der Erfüllung des Bauprogrammes, der städtebaulichen Lage, der Funktion der Grundrisse, der baukünstlerischen Lösung, der Sachgemäßheit und der Wirtschaftlichkeit in der Herstellung und der Erhaltung des Bauwerkes und die Prüfung des Architektenvertrages.

Planverfasser sind von der Ausführung des Bauvorhabens ausgeschlossen.

§ 11: Die Prüfung des Ansuchens auf Erteilung der endgültigen Baugenehmigung umfaßt die Prüfung der Einreichpläne auch hinsichtlich der vom Oberkirchenrat etwa geforderten Abänderungen und und Ergänzungen des Vorentwurfes, der Kostenvoranschläge einschließlich aller Beilagen wie Massenberechnung und Kalkulationsblätter usw. und der Zusammenstellung der Gesamtbaukosten, die folgende Ansätze umfassen müssen: reine Baukosten, Kosten der Architektenleistungen, Anschlußgebühren, Kosten der statischen Berechnung, etwaige Anliegerleistungen und Aufschließungskosten; weiters die Prüfung des Finanzierungsplanes unter besonderer Bedachtnahme auf die einzubringenden Mittel.

§ 12: Vor Erteilung der endgültigen Baugenehmigung ist die Begutachtung der vorgelegten Unterlagen durch den Bauausschuß vorzunehmen. Der Oberkirchenrat leitet sodann Zweitschriften des Antrages samt allen Beilagen an die kirchlichen Hilfsorganisationen, die für die Förderung des betreffenden Bauvorhabens in Aussicht genommen sind, mit der Bestätigung weiter, daß die Absicht besteht, die endgültige Baugenehmigung nach Erfüllung des Finanzierungsplanes zu erteilen.

§ 13: Nach Einlangen der verbindlichen Zusagen und Bereitstellung von Förderungsmitteln durch die zuständigen kirchlichen Hilfsorganisationen hat der Bauausschuß die Prüfung vorzunehmen, inwieweit Fehlbeträge durch andere Mittel gedeckt werden können.

§ 14: Über die Ansuchen auf Erteilung der grundsätzlichen und endgültigen Baugenehmigung ist schriftlich mit Bescheid zu erkennen. Der Bescheid hat den Spruch, die Begründung und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die endgültige Baugenehmigung kann auch auf bestimmte Baustufen eingeschränkt werden.

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Synodalausschuß A. B. zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 15: Der Abschluß sämtlicher Verträge mit ausführenden Firmen über das Bauvorhaben sowie der Beginn der Baudurchführung ist von der Rechtskraft der endgültigen Baugenehmigung abhängig.

§ 16: Die endgültige Baugenehmigung wird ungültig, wenn nicht binnen zwei Jahren mit dem Bau begonnen wird. In begründeten Fällen kann die Wirksamkeit der Baugenehmigung auf Ansuchen verlängert werden.

IV.

Zuständigkeit

§ 17: Dem Oberkirchenrat obliegt die Handhabung der kirchlichen Bauordnung, insbesondere die Erteilung der Baugenehmigungen und die Überwachung der Einhaltung ihrer Bedingungen.

§ 18: Dem Oberkirchenrat steht als beratendes und begutachtendes Organ der Bauausschuß zur Seite.

§ 19: Der Bauanwalt ist der Sachverständige des Oberkirchenrates in allen Angelegenheiten des kirchlichen Bauwesens. Er muß befugter Ziviltechniker (Architekt) mit dem Berufssitz in Wien sein. Er steht den Gemeinden in allen Baufragen beratend zur Seite.

§ 20: Die kirchliche Bauordnung ist für die Gemeinden aller Stufen der Evangelischen Kirche A. B. und für die Evangelischen Kirchbauvereine im Sinne des § 218 der Kirchenverfassung verbindlich. Für Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, Stiftungen und Anstalten (§ 217 bis § 221 der Kirchenverfassung) kann über deren Antrag der Oberkirchenrat für ein bestimmtes Bauvorhaben diese Ordnung im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat A. u. H. B. für verbindlich erklären. Die nähere Regelung bleibt Durchführungsbestimmungen vorbehalten.

V.

Besondere Bestimmungen

§ 21: Jede bauende Gemeinde, die beharrlich den Bestimmungen der Bauordnung zuwiderhandelt, wird bis zur Behebung der Mängel von jeder Förderung ausgeschlossen. Insolange kann auch eine Einweihung des Bauwerkes nicht erfolgen. Die mit dem Bauvorhaben befaßten Amtsträger haften nach § 15 der Kirchenverfassung.

VI.

Allgemeine Bestimmungen

§ 22: Der Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Bauordnung erlassen.

§ 23: Insoweit in dieser Bauordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

VII.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 24: Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Bauordnung treten alle Rechtsvorschriften, Erlässe und Verfügungen, die sich auf das kirchliche Bauwesen beziehen, insbesondere der Erlaß vom 10. August 1953, ABl. Nr. 65/53, außer Kraft.

VIII.

Übergangsbestimmungen

§ 25: Diese Bauordnung findet auf alle Bauvorhaben Anwendung, bei denen der Zeitpunkt der Einreichung von Ansuchen oder die Erledigung bereits gestellter Ansuchen nach dem Wirksamkeitsbeginn dieser Bauordnung liegt.

IX.

Wirksamkeitsbeginn

§ 26: Diese Bauordnung tritt mit 1. März 1963 in Kraft.

29. Zl. 1741/63 vom 5. März 1963

Umpfarrung der Evangelischen Pfarrgemeinden Marchtrenk und Thening — Berichtigung

Im Amtsblatt Nr. 110/62 (Erlaß Zl. 8326/62 vom 29. November 1962) soll der letzte Satz wie folgt lauten:

„Die topographische Grenze zwischen den Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Marchtrenk und Thening bildet der Perwenderbach mit einer Ausnahme, nämlich, daß das Wiesleitner-Gut, Unterneufahrn 14, weiterhin zum Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. **Marchtrenk** gehört.

30. Zl. 2485/63 vom 15. März 1963

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle Groß-Petersdorf

Die Pfarrstelle Groß-Petersdorf ist nach der Wahl des jetzigen Pfarrers zum Superintendenten der Diözese Burgenland mit 1. Oktober 1962 frei geworden und wird deshalb zur Besetzung ausgeschrieben.

Das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf den südlichsten Teil des Bezirkes Oberwart und auf einige Dörfer im Bezirke Güssing. Die rund 1100 Gemeindeglieder wohnen zur Hälfte in der Muttergemeinde Groß-Petersdorf, der Rest fast zur Gänze in den zwei Tochtergemeinden. Gottesdienste sind zu halten an jedem Sonn- und Feiertag in der Kirche zu Groß-Petersdorf, achtmal im Jahr im evangelischen Schulhaus in der Tochtergemeinde Hannersdorf und viermal in der Tochtergemeinde Welgersdorf. Der Religionsunterricht ist zu halten an der Volks- und Hauptschule in Groß-Petersdorf, an der Volksschule in Welgersdorf und für einzelne Kinder der Diaspora. Es sind zehn Pflichtstunden vorgeschrieben. In der Tochtergemeinde Hannersdorf unterrichtet ein Religionslehrer. Erwartet wird Freude für Jugendarbeit. Während der Wintermonate sind Bibelstunden zu halten, in der Advents- und Passionszeit an Wochentagen Andachten.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Das Pfarrhaus hat in einem kleinen Park in staubfreier und ruhiger Umgebung eine herrliche Lage. Die Wohnung besteht aus vier Zimmern, Küche, Bad und allen Nebenräumen. Eine Autogarage ist vorhanden. Im Pfarrhaus ist außerdem eine große Kanzlei und ein geeigneter Raum für Jugendarbeit und Chorstunden. Dem Pfarrer steht ein großer Obst- und Gemüsegarten zur Verfügung.

Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—.

Nach Oberschützen mit Bundesrealgymnasium und evangelischer Lehrerbildungsanstalt und nach Oberwart mit Handelsschule und Handelsakademie besteht eine tägliche günstige Zugsverbindung.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1963 an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. zu richten, der die Stelle besetzt.

Anfragen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Groß-Petersdorf.

31. Zl. 2011/63 vom 5. März 1963

Pfarrer Bodo Walter — Entlassung aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat Herrn Pfarrer Bodo Walter mit Wirkung vom 1. April 1963 aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich entlassen, weil er zum Studentenpfarrer an der Technischen Hochschule in Braunschweig berufen wurde. Der Evangelische Oberkirchenrat spricht Herrn Pfarrer Bodo Walter für seinen Dienst an der Gemeinde Tschöran und in der Kärntner Jugendarbeit seinen herzlichen Dank aus.

32. Zl. 2345/63 vom 13. März 1963

Kirchenrat Dr. Dr. Franz Fischer — Verlängerung der Funktionsdauer bei der Qualifikationskommission für Lehrpersonen beim Bundesministerium für Unterricht

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 31. Jänner 1963, Zl. 115.790-20/62, die Funktionsdauer des Herrn Kirchenrat Dr. Dr. Franz Fischer bei der Qualifikationskommission für Lehrpersonen beim Bundesministerium für Unterricht für das Jahr 1963 verlängert. Kirchenrat Dr. Dr. Franz Fischer wurde als Mitglied der genannten Kommission für evangelische Religionslehrer bestellt.

33. Zl. 2016/63 vom 5. März 1963

Wahl des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A.B. und seines Stellvertreters

Bei der am 25. Feber 1963 stattgefundenen Synode A.B. wurden:

gemäß § 188 (2) der Kirchenverfassung

Pfarrer Erich Wilhelm zum außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat und

gemäß § 161 (1) Z. 2 der Kirchenverfassung

a. o. Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Dantine zum Stellvertreter des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates gewählt.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. März 1963 die Kandidatin Elfriede Blaschek Frau Prof. Dr. Margarete Hoffer, Graz, als Lehrvikarin zugeteilt. (Zl. 1203/63 vom 6. Feber 1963.)

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. April 1963 die Kandidatin Ute Kelp als Lehrvikarin Pfarrer Otto Blaha in Linz-Süd zugeteilt. (Zl. 1205/63 vom 6. Feber 1963.)

Der Oberkirchenrat A.B. hat mit Wirkung vom 1. März 1963 den Kandidaten Georg Scherer als Lehrvikar Pfarrer Otto Bünker, Radenthein, zugeteilt. (Zl. 1280/63 vom 7. Feber 1963.)

Die Amtsprüfung zum Jännertermin hat Kandidat Dieter Kelp mit gutem Erfolg bestanden. (Zl. 0906/63 vom 28. Jänner 1963.)

Die neue Telefonnummer der Predigtstation Horn lautet: **493.** (Zl. 1246/63 vom 6. Feber 1963.)

Die neue Fernsprechnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos, O.-Ö., lautet: **0 76 72/32 61 14.** (Zl. 1201/63 vom 5. Feber 1963.)

Die Fernsprechnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Vöcklabruck, O.-Ö., lautet: **0 76 72/22 27.** (Zl. 1201/63 vom 5. Feber 1963.)

Die neue Fernsprechnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wiedweg, Kärnten, lautet: **0 42 75/208.**

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1963 | Ausgegeben am 22. April 1963 | 4. Stück

34. Gustav-Entz-Stiftung

35. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis März 1963 mit Vergleichsziffern 1962

36. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle Deutsch-Kaltenbrunn

37. Ausschreibung der Pfarrstelle Dornbach

38. Ausschreibung der Pfarrstelle Eferding

Kirchliche Mitteilungen

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

34. Zl. 3341 63 vom 17. April 1963

Gustav-Entz-Stiftung

Das Kuratorium der Gustav-Entz-Stiftung hat an alle Presbyterien und Pfarrämter der Evangelischen Kirche A.B. u. H.B. vor einiger Zeit einen Aufruf erlassen, mit welchem um die Gewinnung von neuen Mitgliedern und Spendern für diese wichtige Stiftung gebeten wird. Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B., der seit der Gründung der Gustav-Entz-Stiftung dieser Einrichtung unserer Kirche die volle Unterstützung gewährt hat, ersucht die Presbyterien und Pfarrämter, dem Aufruf des Kuratoriums der Gustav-Entz-Stiftung ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und mitzuhelfen, daß durch Aufbringung neuer Mittel die Studienförderung der Gustav-Entz-Stiftung wesentlich erweitert werden kann.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

35. Zl. 3080 63 vom 4. April 1963

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis März 1963 mit Vergleichsziffern aus 1962

Superintendentur	1963	1962
	Schilling	
Wien	2,981.132,92	2,786.797,03
Niederösterreich	473.429,80	405.792,40
Burgenland	216.922,70	164.348,03
Steiermark	842.687,—	749.481,31
Kärnten	396.885,18	361.069,—
Oberösterreich	835.542,62	740.953,82
	5,746.600,22	**5,208.441,59**

36. Zl. 3067 63 vom 9. April 1963

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle Deutsch-Kaltenbrunn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Deutsch-Kaltenbrunn, Bezirk Jennersdorf, Burgenland, wird hiemit neuerlich ausgeschrieben. Die Gemeinde zählt 933 Seelen und wird in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft.

Gottesdienst und Religionsunterricht ist lediglich in Deutsch-Kaltenbrunn zu halten.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus drei Zimmern, drei Kabinetten, Küche, Bad und Nebenräumen. Dem Pfarrer steht ein Obst- und Gemüsegarten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Zum Besuch aller Schulen in Fürstenfeld ist eine Schulautobusverbindung vorhanden.

Die Bewerbungen sind bis 31. Mai 1963 an den Oberkirchenrat A.B. zu richten, welcher auf Grund der Kirchenverfassung § 121 (3) a die Stelle besetzt. Auskünfte erteilt Herr Pfarrer Raschke in Eltendorf als Administrator der Gemeinde.

37. Zl. 3090 63 vom 9. April 1963

Ausschreibung der Pfarrstelle Dornbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Dornbach, Post Gmünd, Kärnten, wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Gemeinde hat rund 1100 Seelen und umfaßt das ganze Maltatal einschließlich des Städtchens Gmünd in einer Längenausdehnung von zwölf Kilometern.

Gottesdienste sind zu halten am Pfarrort Fischertratten an allen Sonn- und Feiertagen, ausgenommen am 1. Sonntag im Monat, in der Predigtstation Gmünd im Betsaal des Lodronschen Schlosses am 1. und 3. Sonntag und an den Doppelfeiertagen und in der Predigtstelle Brandstatt viermal im Jahr. Im Sommer helfen Kurprediger aus.

Religionsunterricht ist zu erteilen an den Volksschulen in Gmünd, Fischertratten, Malta und Brandstatt und an der Hauptschule in Gmünd. Der Nachbarpfarrer hält einen Teil des Religionsunterrichtes in Gmünd. Konfirmandenunterricht, Bibelstunden

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

während der Wintermonate und regelmäßige Hausbesuche, besonders bei Alten und Kranken, werden erwartet.

Dem Pfarrer stehen im Pfarrhaus in Fischertratten die Pfarrwohnung, bestehend aus Küche, zwei Zimmern und zwei Kabinetten — davon eines vollkommen eingerichtet — samt Bad, Waschküche und Nebenräumlichkeiten zur Verfügung, außerdem ein Obstgarten und ein großer Gemüsegarten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 100,—.

Die Gemeinde ist schuldenfrei. Die kirchlichen Gebäude einschließlich der Mesnerwohnung sind in gutem Zustand. Telephon ist vorhanden.

Nach Spittal an der Drau bestehen zum Besuch höherer Schulen günstige Autobusverbindungen.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1963 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Dornbach, Post Gmünd, Kärnten, zu richten.

38. Zl. 3264/63 vom 16. April 1963

Ausschreibung der Pfarrstelle Eferding

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A.B. Eferding wird hiemit ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde A.B. Eferding zählt 1483 Seelen und ist eine der ältesten Gemeinden in Oberösterreich. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 3a eingereiht. Kirche und Pfarrhaus liegen in der Stadt, die Gemeinde selbst ist eine Landgemeinde im Umkreis von 10 km der Stadt Eferding. Nach Westen schließt sich eine Diaspora über Weizenkirchen bis Peuerbach in der Entfernung von 22 km an.

Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in der Pfarrkirche in Eferding zu halten. In der Passionszeit sind an den Wochentagen Andachten üblich. An jedem 1. Sonntag im Monat findet ein Gottesdienst in Peuerbach und an jedem 2. Sonntag im Monat in Aschach an der Donau statt. An den Feiertagen werden ebenfalls in den Außenstationen Gottesdienste gehalten. Mit dem Kindergottesdienst in Eferding ist die Gemeindeschwester beauftragt.

Der Religionsunterricht wird gemeinsam mit der Gemeindeschwester erteilt, und zwar an den zwei Volks- und zwei Hauptschulen in Eferding, dazu an den Volksschulen in Alkoven, Aschach an der Donau, Prambachkirchen und Rockersberg. Fallweise ist auch Unterricht in Weizenkirchen und Peuerbach zu halten. Das Gesamtausmaß des Religionsunterrichtes beträgt 34 Wochenstunden.

Für die Arbeit an der Jugend wird Freude und Geschicklichkeit erwartet. Bibelstunden sind während der Wintermonate erwünscht.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Sie umfaßt zwei große Zimmer, ein kleines Zimmer, Mansarde, Küche, Bad mit Nebenräumen. An Stelle der Vorratskammer ist ein Kühlschrank vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 180,—. Außerdem steht dem Pfarrer die Benützung eines schönen Obst- und Gemüsegartens zu. Zur Zeit ist kein Dienstwagen vorhanden, auch eine Garage müßte gebaut werden.

Linz und Wels sind mit Bahn oder Autobus leicht erreichbar und sind von Eferding 25 km entfernt. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1963 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eferding zu richten, welches auch gerne Auskünfte erteilt. Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt.

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer Jakob Julius Leibfritz am 27. März 1963 aus diesem Leben abberufen. Er wurde am 31. Mai 1892 in Neudorf, Galizien, geboren und nach Abschluß seines theologischen Studiums am 1. April 1917 in Gmunden ordiniert. Nach fünfjähriger Tätigkeit als Vikar in Salzburg kam er am 27. Juli 1922 als Pfarrer nach Wels, wo er über vierzig Jahre bis zu seinem Ableben tätig war. Sein Hauptinteresse galt der evangelischen Schule in Österreich, so daß es ihm gelang, mit vielen Opfern einen großen Schulbau in Wels zu vollenden. Leider ging diese Schule im Jahre 1938 verloren. Für seine Verdienste für Kultur und Wissenschaft hat ihm die Stadt Wels die Kulturmedaille „pro arte et scientia" in Gold verliehen.

In der Zeit seiner Wirksamkeit wurde im Jahre 1958 ein evangelisches Gemeindezentrum in der Predigtstation Marchtrenk erbaut, das sich dann im Juni des Jahres 1961 zu einer Pfarrgemeinde konstituierte. Die Pflege der Kirchenmusik ließ er sich ebenso angelegen sein, wie die Sache der Inneren Mission, so daß er jahrelang im Verein für „Diakonie und Innere Mission" führend tätig war. Als letztes Ziel seiner Arbeit sah er den weiteren Ausbau der Evangelischen Pfarrgemeinde Wels darin, daß nun auch Stadl Paura zu einer selbständigen Pfarrgemeinde erhoben werden sollte. So hat er durch seinen rastlosen Fleiß die Evangelische Pfarrgemeinde Wels auf eine breite und sichere Grundlage stellen können. (Zl. 2990/63 vom 2. April 1963.)

Vikar Alfred Föhse wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mattighofen bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Mai 1962 bestätigt. (Zl. 2457/63 vom 15. März 1963.)

a.o. Oberkirchenrat Pfarrer Erich Wilhelm wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates, als Mitglied der Prüfungskommission für die Prüfung der Pfarrhelfer mit Wirkung vom 20. März 1963 bestimmt. (Zl. 2711/63 vom 22. März 1963.)

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freventurmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1963 **Ausgegeben am 20. Mai 1963** **56. Stück**

39. Festsetzung des Religionsunterrichtsstundenausmaßes an mittleren und höheren berufsbildenden Schulen sowie an Berufsschulen
40. Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde St. Ägyd am Neuwald
41. Seelenstandsbericht 1962 — Berichtigungen
42. Kirchenbeitragspflicht von Personen, die im Ausland in Arbeit stehen
43. Ausschreibung der Pfarrstelle Wels
44. Ausschreibung der Pfarrstelle Wördern-Tulln
45. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle Fresach
46. Ausschreibung der Pfarrstelle Linz-Urfahr
47. Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A.B. und der Landeskirche A. u. H.B.
48. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Treßdorf
49. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Rust am See
50. Ausschreibung der Pfarrstelle Hallein
51. Ausschreibung einer Pfarrstelle in Linz-Süd
52. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis April 1963 mit Vergleichsziffern aus 1962
53. Rechnungsabschluß 1962 der Kirche H.B.
54. Haushaltsplan 1963 der Kirche H.B.

Kirchliche Mitteilungen

Pfingsten 1963

Die Botschaft der Präsidenten des Okumenischen Rates der Kirchen

„Creator Spiritus"

„Da Jesus das Buch auftat, fand er den Ort, da geschrieben steht: Der Geist des Herrn ist bei mir, darum daß er mich gesalbt hat, er hat mich gesandt, zu verkündigen das Evangelium den Armen ..." (Luk. 4, 17—18)

„Jesus sprach: Wenn aber jener, der Geist der Wahrheit, kommen wird, der wird euch in alle Wahrheit leiten. Derselbe wird mich verklären; denn von dem Meinen wird er's nehmen und euch verkündigen." (Ev. Joh. 16, 13 und 14)

Anfang und Ende des irdischen Wirkens Jesu, sein ganzes Leben steht unter der Führung des Heiligen Geistes. Jesus lebt beständig aus der Kraft des Geistes Gottes. Er beginnt sein Wirken mit der gewaltigen Botschaft: Heute ist die Verheißung des Alten Bundes erfüllt, und das Reich Gottes tut sich euch auf.

Jesus beschließt sein Wirken mit einer Verheißung, mit der festen Zusage neuer, mächtiger Taten des Geistes. Darum sollen seine Jünger nicht trauern, als er von ihnen Abschied nimmt. Der Geist Gottes kommt, und das bedeutet, daß von Jahr zu Jahr und von Jahrhundert zu Jahrhundert die Erkenntnis und die Liebe Gottes unter den Menschen an Tiefe und Kraft zunehmen wird. Zu Pfingsten denken wir an die erste Erfüllung dieser Verheißung. Zugleich aber spüren wir schon jetzt die „Kraft der zukünftigen Welt".

Dieses Wort geht unsere Kirchen heute an. Sind Anfang und Ende, ist unser ganzes Leben vom Geiste Gottes bestimmt? Alle Christen sind sich in einem Punkte einig: Christsein heißt den Geist Gottes empfangen haben und seit dem ersten Pfingstfest heißt Kirche sein, vom Heiligen Geist erfüllt sein.

Es kann mit Recht gesagt werden, daß die Glieder Christi niemals aufgehört haben, „den Armen die frohe Botschaft zu sagen, die zerstoßenen Herzen zu heilen, den Gefangenen die Freiheit und ein angenehmes Jahr des Herrn zu verkünden".

Aber wir können das nicht in Selbstzufriedenheit feststellen. Große Möglichkeiten christlichen Zeugnisses und Dienstes liegen noch vor uns und bleiben ungenutzt, nicht bloß, weil es an Menschen, die helfen, und an Hilfsmitteln fehlt, sondern letztlich darum, weil wir nicht „im Geiste wandeln" und die Gabe anwenden wollen, die wir alle empfangen haben.

Genauso müssen wir uns fragen: Lassen wir uns durch den Geist Gottes das Ende und Ziel zeigen? Vom Geist Gottes sich leiten lassen, heißt nach vorne blicken und offen sein für sein Wirken. Es gibt in unseren Tagen manche hoffnungsvollen Gespräche über die christliche Einheit. Was einst die Sache einiger weniger war, ist heute zum Anliegen vieler geworden. Es unterliegt aber gar keinem Zweifel, daß die Einheit im Heiligen Geist Opfer verlangt, wenn wir uns auf neue Wege hinauswagen, die nicht wir selber wählen, sondern die Er gewählt hat. Als Kirchen stehen wir dabei immer in der Versuchung (und wir erliegen ihr oft) sehnsüchtig nach dem ersten christlichen Jahrhundert zurückzublicken oder nach dem Mittelalter oder nach dem Jahrhundert der Reformation oder sogar nach den ersten 50 Jahren der ökumenischen Bewegung. Der Apostel Paulus warnt uns: „Vergeßt was dahinten ist und streckt euch aus nach dem, das

da vorne ist, jagt nach dem Ziel eurer Berufung!" Paulus mahnt so dringend, weil er weiß, daß auch Christen müde werden und den Mut verlieren können. Es ist aber eine ernste Sache, das Ziel unserer Berufung aus den Augen zu verlieren. Es heißt nichts anderes, als daß wir den Glauben an den Heiligen Geist verleugnen, der uns führen und immer wieder die Augen öffnen will für das, was des Herrn Christus ist.

Wir bangen heute wohl um die letzten Fundamente christlicher Lehre und christlicher Sitte, wir fürchten für unsere Kirchen und ihren Platz in der Gesellschaft. Um den Geist Gottes brauchen wir jedenfalls nicht zu bangen. Er wird nicht alt und verliert seine Kraft niemals. Deshalb rufen wir euch zum Pfingstfest auf: Verzagt nicht, sondern vertraut Ihm, den wir alle empfangen haben und durch den wir gemeinsam anbeten: Es ist Gottes Geist, tätige Liebe, Quelle der Wahrheit, Herr und Geber des Lebens.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Erzbischof Dr. Ramsey, Canterbury
Erzbischof Jakovos, New York
Sir Francis Ibiam, Enugu, Afrika
Rektor David G. Moses, Nagpur, Indien
Kirchenpräsident D. Martin Niemöller, Wiesbaden
J. H. Oldham, St. Leonards-on-Sea
Charles Parlin, New York

Diese Botschaft soll im Pfingstgottesdienst verlesen oder verwendet werden. Oberkirchenrat A.u.H.B.

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

39. Zl. 3799/63 vom 7. Mai 1963

Festsetzung des Religionsunterrichtsstundenausmaßes an mittleren und höheren berufsbildenden Schulen sowie an Berufsschulen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. gibt hiemit das Religionsunterrichtsstundenausmaß an oben genannten Schulen im Sinne des § 1 des Religionsunterrichtsgesetzes in seiner gegenwärtigen Fassung (BGBl. Nr. 234/63) auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht (vom 24. April 1936) Zl. 30.050-GD, bekannt:

„Mit Bezug auf die vom Bundesministerium für Unterricht in Erfüllung des § 2 Abs. 2, des Religionsunterrichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 190, in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novellen 1957 und 1962, BGBl. Nr. 185/1957 und 243/1962, erbetenen Stellungnahmen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften werden nachfolgend angeführte Wochenstundenzahlen für den Religionsunterricht an **mittleren und höheren berufsbildenden Schulen sowie an Berufsschulen im Sinne** des § 1 des zitierten Bundesgesetzes (Pflichtgegenstand oder Freigegenstand) festgesetzt:

Ia) Berufsbildende mittlere und höhere Schulen, berufspädagogische Lehranstalten, Sonderformen der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse bestimmter Wirtschaftszweige und für Körperbehinderte:

2 Wochenstunden je Schulstufe

Ib) Berufsbildende mittlere und höhere Schulen für Berufstätige (mit gegenüber der Tagesschule verkürzter Unterrichtszeit) und Lehranstalten für gehobene Sozialberufe:

1 Wochenstunde je Schulstufe

IIa) Ganzjährig oder saisonmäßig geführte Berufsschulen:

1 Wochenstunde je Schulstufe

(das sind 40 Jahresstunden bei ganzjährig und 20 Jahresstunden bei saisonmäßig geführten Berufsschulen).

Beim Vorliegen verkehrsmäßig bedingter Schwierigkeiten kann bei ganzjährig geführten Berufsschulen ein geringeres Ausmaß des Religionsunterrichtes bis zu einer unteren Grenze von 20 Wochenstunden pro Schuljahr festgelegt werden. In diesen Sonderfällen ist das Ausmaß des Religionsunterrichtes nach den örtlichen Voraussetzungen von der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem (den) zuständigen erzbischöflichen bzw. bischöflichen Ordinariat(en) festzulegen.*

IIb) Lehrgangsmäßig geführte Berufsschulen:
2 Wochenstunden je Schulwoche in jeder Schulstufe

IIc) Melden sich an den unter IIa und IIb angeführten Schulen mindestens 50 Prozent der Schüler einer Klasse zur Teilnahme am Religionsunterricht, ist dieser nach Maßgabe der entsprechenden Möglichkeiten abzuhalten und stundenplanmäßig vorzusorgen. Bezüglich der Mindestteilnehmerzahl in einer Klasse bzw. an einer Schule ist der § 7a des Religionsunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

IId) Die Anmeldung zum Religionsunterricht an Berufsschulen hat der Direktor der Schule oder ein von ihm beauftragter Lehrer in Anwesenheit des Religionslehrers einzuleiten. Im übrigen gelten für die Anmeldung sinngemäß die Bestimmungen über die Anmeldung gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 15. November 1950, Zl. 28.625-IV/20a/50, verlautbart im Min. Vdg. Bl. Nr. 122/50.

Dem Religionslehrer sind Namenslisten jener Schüler auszufolgen, die dem entsprechenden religiösen Bekenntnis angehören."

---

§ 1 des Regigionsunterrichtsgesetzes (Religionsunterrichtsgesetzesnovelle 1962), BGBl. Nr. 243 lautet:

„(1) Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten

*) Für die „Evangelische Kirche": im Einvernehmen mit der zuständigen Superintendentur A. B. bzw. Landessuperintendentur H. B.

a) Volks-, Haupt- und Sonderschulen,
b) polytechnischen Lehrgängen,
c) allgemeinbildenden höheren Schulen,
d) berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
e) gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg,
f) Lehranstalten für gehobene Sozialberufe,
g) Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Anstalten, wobei an den Pädagogischen Akademien an die Stelle des Religionsunterrichtes der Unterricht in Religionspädagogik tritt und in den folgenden Bestimmungen unter Religionsunterricht auch Religionspädagogik zu verstehen ist.

(2) Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jedoch von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden; Schüler über 14 Jahre können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.

(3) An den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, soweit sie nicht unter Abs. 1 lit. e fallen, ist für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Freigegenstand ohne Vermerk im Zeugnis zu führen. Ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehender, darüber hinausgehender Zustand in einzelnen Bundesländern oder an einzelnen Schulen bleibt unberührt."

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

40. Zl. 2306/63 vom 19. April 1963

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde St. Ägyd am Neuwald

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. St. Ägyd am Neuwald mit dem Sitz in Traisen gemäß § 70 (1), Zl. 1 (2) und 174 (2) der Kirchenverfassung genehmigt. Mit dieser Pfarrstelle ist die Amtsführung verbunden.

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt erstmalig durch Wahl und nach ihrer ersten Erledigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.B.

41. Zl. 101/63 vom 7. März 1963

Seelenstandsbericht 1962 — Berichtigungen

1. Amtsblatt Seite 17, Oberländer Seniorat
   Abendmahlsgäste anstatt 31.010
   richtig 31.018
2. Amtsblatt Seite 17, Superintendentur Linz
   Abendmahlsgäste anstatt 52.091
   richtig 52.099
3. Amtsblatt Seite 18, Superintendentur Eisenstadt
   Seelenzahl A.B. anstatt 49.806
   richtig 35.834
4. Amtsblatt Seite 18, Superintendentur Eisenstadt
   Seelenzahl A.B. u. H.B. anstatt 49.878
   richtig 35.906
5. Amtsblatt Seite 19, Superintendentur Villach
   Seelenzahl A.B. u. H.B. anstatt 51.210
   richtig 51.216
6. Amtsblatt Seite 19, Kirche A.B.
   Seelenzahl A.B. anstatt 414.263
   richtig 400.291
   Austritte anstatt 2.302
   richtig 1.944
   Taufen anstatt 6.292
   richtig 6.650
   Abendmahlsgäste anstatt 201.150
   richtig 201.158
   Seelenzahl A.B. u. H.B. anstatt 415.789
   richtig 401.817
7. Amtsblatt Seite 19, Kirche H.B.
   Seelenzahl A.B. u. H.B. anstatt 18.836
   richtig 18.436
8. Amtsblatt Seite 19, Landeskirche A. u. H.B.
   Seelenzahl A. u. H.B. anstatt 434.625
   richtig 420.253
   Austritte anstatt 2.384
   richtig 2.026
   Taufen anstatt 6.539
   richtig 6.897
   Abendmahlsgäste anstatt 208.559
   richtig 208.567

42. Zl. 3683/63 vom 2. Mai 1963

Kirchenbeitragspflicht von Personen, die im Ausland in Arbeit stehen

Es mehren sich die Fälle, in denen Kirchenbeitragspflichtige im Sinne des § 2 der Kirchenbeitragsordnung im Ausland, vor allem in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz, in Arbeit stehen. Diesen Personen wird bei der Auszahlung ihrer Entlohnung von den ausländischen Finanzämtern nach der dortigen Gesetzgebung der Kirchenbeitrag im Abzugswege einbehalten. Dieser abgezogene Kirchenbeitrag entgeht daher den inländischen Pfarrgemeinden, weil die Kirchenbeitragspflichtigen sich auf die im Abzugswege einbehaltenen Kirchenbeiträge berufen.

Der Oberkirchenrat hat sich mit einer deutschen Landeskirche zur Regelung dieser Angelegenheit in Verbindung gesetzt. Diese Landeskirche wäre bereit, die entsprechenden Kirchenbeiträge der evangelischen Kirche in Österreich zurückzuersetzen. Um nunmehr einen Überblick über diese Kirchenbeitragspflichtigen zu erhalten, werden die Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. ersucht, die Namen und den Beschäftigungsort jener Kirchenbeitragspflichtigen dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. listenmäßig bekanntzugeben, die in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Schweiz beschäftigt sind, aber gemäß §§ 2 und 3 der Kirchenverfassung ihren ordentlichen Wohnsitz im Sprengel einer inländischen Pfarrgemeinde haben. Die **Meldungen** sind an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. **bis längstens 30. Juni 1963** im Dienstwege zu erstatten.

43. Zl. 3798/63 vom 7. Mai 1963

Ausschreibung der Pfarrstelle Wels

Eine Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wels ist infolge Ablebens von Pfarrer Leibfritz neu zu besetzen und wird daher ausgeschrieben. Die

Seelenzahl der Gemeinde beträgt 4630 Seelen. Sie wird in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingestuft. Das Gebiet umfaßt das Gebiet der Stadt Wels samt Randgebieten. Die Predigtstation Stadl Paura im Gerichtsbezirk Lambach soll verselbständigt werden. Neben dieser Predigtstation sind noch folgende Predigtstellen vorhanden:

Bad Wimsbach-Neydharting, Fischlham, Lambach-Altersheim, Wels-Altersheim.

In der Christuskirche in Wels ist allsonntäglich um 9.30 und an jedem Samstag um 18 Uhr Gottesdienst zu halten. Die Gottesdienste in der Predigtstation Stadl Paura und in den übrigen Predigtstellen finden je nach Möglichkeit statt. Der Religionsunterricht an den zahlreichen Pflicht- und Mittelschulen wird von den beiden Pfarrern und einigen Religionslehrkräften gehalten. In Wels und in Stadl Paura ist je eine Gemeindeschwester stationiert.

Die Pfarrwohnung besteht aus acht Räumen und umfaßt mit Ausnahme der Pfarrkanzlei den ganzen ersten Stock des Pfarrhauses. Der Dienstwohnungswert beträgt S 180,—. Garten und Garage sind zur Benützung vorhanden.

Der Dienst der beiden Pfarrer wird durch eine Gemeindeordnung geregelt.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt auf dem Wege der Wahl.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1963 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wels, Bahnhofstraße 10, zu richten, welches auch gern nähere Auskunft erteilt.

44. Zl. 3897/63 vom 10. Mai 1963

Ausschreibung der Pfarrstelle Wördern-Tulln

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Wördern-Tulln mit dem Sitz des Pfarramtes in St. Andrä vor dem Hagental gelangt hiemit zur Ausschreibung.

Die Gemeinde zählt 1250 Seelen und ist mit einer Flächenausdehnung von 655 Quadratkilometern in die Schwierigkeitsstufe 3 b eingereiht. St. Andrä ist Eisenbahnstation an der Franz-Josephs-Bahn.

Gottesdienste werden vierzehntägig in St. Andrä, Tulln und Langenlebarn gehalten. Abwechselnd werden sieben weitere Predigtstationen mit Gottesdiensten versorgt.

In Tulln und Sitzenberg befinden sich höhere Schulen. Der Religionsunterricht wird vom Pfarrer und von der Gemeindeschwester erteilt. Predigt- und Unterrichtsstationen können mit Bahn und Autobus rasch und ohne viel Zeitverlust erreicht werden. Die Predigtstation Tulln steht vor dem Bau eines Gemeindezentrums.

Die Pfarrwohnung befindet sich in St. Andrä und ist modern eingerichtet. Sie besteht aus vier Zimmern, einem Kabinett, der Küche und allen Nebenräumlichkeiten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—. Ein großer Pfarrgarten steht dem Pfarrer zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1963 an den Evangelischen Oberkirchenrat, Wien 1, Schellinggasse 12, zu richten, der die Pfarrstelle gemäß § 121 (3) a der Kirchenverfassung besetzt. Der Dienstantritt soll am 1. September erfolgen.

Anfragen werden vom Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Wördern-Tulln in St. Andrä, Greifensteiner Straße 21, gern beantwortet werden.

45. Zl. 3898/63 vom 10. Mai 1963

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle Fresach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Fresach im Drautal wird hiemit zum drittenmal ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft und zählt mit der Tochtergemeinde Puch rund 2150 Seelen.

In Fresach sind am 1., 2. und 4. Sonntag im Monat und an den ersten Feiertagen Gottesdienste zu halten. In Puch jeden 3. und 5. Sonntag des Monates und an den zweiten Feiertagen. Der Religionsunterricht mit insgesamt 24 Wochenstunden verteilt sich auf die Volksschulen Fresach, Weißenstein, Puch, Gschriet, Mooswald und Amberg.

Für die Anstellung einer Religionslehrerin muß gesorgt werden. Kindergottesdienst, Jugendarbeit und Bibelstunden werden gewünscht.

Dem Pfarrer steht das geräumige Pfarrhaus zur Verfügung. Es wurde vor vier Jahren gründlich renoviert. Neben der Kanzlei umfaßt die Dienstwohnung vier große, sonnige und gut heizbare Zimmer, ein Kabinett, Küche, Waschküche, Keller, Bad und Nebenräume. Wasserleitung ist vorhanden. Ein großer Obst- und Gemüsegarten sowie eine Autogarage sind vorhanden. Zur Heizung der Amtsräume stellt die Gemeinde Brennholz bei.

Der Dienstwohnungswert beträgt S 250,—.

Bewerbungen um die Pfarrstelle Fresach, die in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht ist, sind bis zum 30. Juni 1963 an den Oberkirchenrat zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (2) a der Kirchenverfassung besetzt.

46. Zl. 3903/63 vom 13. Mai 1963

Ausschreibung der Pfarrstelle Linz-Urfahr

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A.B. Linz-Urfahr wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 1 b eingereiht und umfaßt den Stadtteil von Linz nördlich der Donau, dazu die politischen Bezirke Urfahr-Umgebung und Rohrbach sowie vom politischen Bezirk Perg die Gerichtsbezirke Mauthausen, Perg und Grein mit Ausnahme der Ortsgemeinde Katsdorf. Die Seelenanzahl beträgt 2400.

Gottesdienste sind zu halten jeden Sonntag in Urfahr, monatlich einmal in Mauthausen, Perg und Bad Kreuzen, fallweise in Ottensheim, Haslach und Rohrbach.

Für den Religionsunterricht am Ort ist vorgesorgt. Vom Pfarrer sind die Abschlußklassen der Hauptschulen und die Gruppen der Diaspora im Ausmaße von zehn Wochenstunden zu versorgen. Im Einvernehmen mit dem Pfarramt Linz-Innere Stadt wird Unterrichtsmöglichkeit an Mittelschulen geboten.

Jugendarbeit und Bibelstunden werden gewünscht.

Der Kirchneubau ist vollendet und die Finanzlage der Gemeinde ist gut.

Die Dienstwohnung besteht aus vier hellen und schönen Zimmern, einem Kabinett, Küche und Bad. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt auf dem Wege der Wahl.

Bewerbungen und Anfragen sind bis 15. Juni 1963 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Linz-Urfahr, Freistädter Straße 10, zu richten.

47. Zl. 3736/63 vom 3. Mai 1963

Rechnungsabschluß der Kirche A.B. und der Landeskirche A. u. H.B.

Der diesem Amtsblatt in einem Sonderheft beigeschlossene Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A.B. und ihrer Fonds und Zweckvermögen sowie die Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. u. H.B. vom 22. April 1963, die mit dem Prüfungsvermerk der Allgemeinen Revisions- und Treuhandgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m. b. H. in Graz, und der Generalsynode gewählten Rechnungsprüfer versehen sind, werden hiemit gemäß § 206, Satz 2, der Kirchenverfassung veröffentlicht.

Wien, am 16. Mai 1963.

48. Zl. 3943/63 vom 13. Mai 1963

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Treßdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Treßdorf wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde liegt an der Bahnstrecke Villach—Kötschach-Mauthen. Post und Bahn: Kirchbach an der Gail, sind vom Pfarrhaus in 15 Gehminuten zu erreichen. In Hermagor und in Kötschach-Mauthen, 15 bzw. 17 Kilometer entfernt, ist je eine Hauptschule vorhanden.

Gottesdienste sind zu halten: In Treßdorf sonntäglich, in der Tochtergemeinde Rattendorf und in der Predigtstation Kötschach-Mauthen abwechselnd 14täglich sowie in der Lungenheilstätte Laas einmal monatlich. Neben dem Konfirmandenunterricht in Treßdorf ist Religionsunterricht im Ausmaß von je zwei Stunden an folgenden Schulen zu erteilen: Kreuth o. R., Waidegg, Kirchbach, Goderschach, Gundersheim, Dellach, Kötschach; dazu kommen vier Stunden in Rattendorf und eine im Winterhalbjahr an der Landwirtschaftsschule Kötschach. Die lebendige und opferbereite Gemeinde erwartet weiter Bibelstunden, Jugendarbeit und seelsorgerliche Betreuung, auch der Alten und Kranken, in Hausbesuchen.

Der Bau der (dritten) Kirche, und zwar in Kötschach-Mauthen wird angestrebt. Es sind bereits Geldmittel vorhanden. Mit der Anstellung einer Gemeindeschwester im September 1963 ist zu rechnen. Kötschach-Mauthen wird in den Sommermonaten durch Kurprediger mitversorgt.

Dem Pfarrer steht das in äußerst reizvoller, gesunder Gegend gelegene Pfarrhaus mit sechs Zimmern, Küche, Bad und anderen Nebenräumen, ein ergiebiger Obst- und Gemüsegarten und das Benützungsrecht eines großen Wirtschaftsgebäudes zur Verfügung. Ein fast neuer Dienstwagen in der pfarreigenen Garage ist vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1963 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Treßdorf zu richten, das auch Auskunft erteilt.

49. Zl. 3947/63 vom 13. Mai 1963

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Rust am See

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rust am See wird hiemit zum zweitenmal ausgeschrieben.

Sie ist in keine Schwierigkeitsstufe eingereiht. Die Gemeinde zählt 680 Seelen und besitzt neben der Kirche ein Pfarrhaus, in welchem die Dienstwohnung des Pfarrers, bestehend aus zwei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche, Badezimmer, Vorzimmer und Vorratsraum, untergebracht ist. Dem Pfarrer steht ein Garten zur Verfügung.

Die zum Pfarrsprengel gehörenden Orte St. Margarethen und Oggau, etwa vier bis sechs Kilometer entfernt, sind mit dem Autobus leicht zu erreichen.

Gottesdienste und Kindergottesdienste sind in Rust am See zu halten, in St. Margarethen sind während des Winters fallweise Hausgottesdienste erwünscht. Religionsunterricht ist an der Volks- und Hauptschule in Rust und gegebenenfalls eine Wochenstunde in St. Margarethen zu erteilen.

Die 16 Kilometer entfernte Landeshauptstadt Eisenstadt mit Bundesrealgymnasium, dreijähriger Haushaltungsschule und Handelsakademie besitzt günstige Autobusverbindungen.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1963 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rust zu richten.

50. Zl. 3966/63 vom 14. Mai 1963

Ausschreibung der Pfarrstelle Hallein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hallein wird ab 1. Oktober 1963 frei und deshalb ausgeschrieben. Die Gemeinde umfaßt das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Hallein und den größten Teil der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau. Die Seelenzahl beträgt etwa 1500.

Gottesdienste sind zu halten: in Hallein und in der Predigtstation Bischofshofen alle 14 Tage, in den Predigtorten Tenneck, Golling, St. Johann im im Pongau einmal im Monat, in Mühlbach am Hochkönig alle zwei Monate. Der Religionsunterricht ist zu erteilen am Realgymnasium in Hallein im Ausmaß von acht Wochenstunden, an der Knabenhauptschule und an der Mädchenhauptschule in Hallein vier Wochenstunden. Außerdem ist der Religionsunterricht an den Volksschulen Hallein, Golling, Oberalm, Werfen und an den Volks- und Hauptschulen in Bischofshofen und St. Johann im Pongau zu halten. Für Religionslehrkräfte wird vorgesorgt. Vom Pfarrer werden außerdem der Konfirmandenunterricht, Krankenhausseelsorge (Krankenhäuser in Hallein und St. Johann) und Bibelstunden erwartet.

Die Wohnung des Pfarrers umfaßt im Pfarrhaus in Hallein drei Zimmer, Kabinett, zwei Mansardenzimmer, Küche, Bad und Nebenräume. Der Dienstwohnungswert beträgt S 220,—. Ferner steht ihm ein großer Garten zur Verfügung. Die Gemeinde ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1963 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hallein zu richten, das auch Auskunft erteilt.

51. Zl. 3967/63 vom 14. Mai 1963

Ausschreibung einer Pfarrstelle in Linz-Süd

Die Stelle des amtsführenden Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Süd wird ab 1. September 1963 frei und hiemit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt das Stadtgebiet von Linz südlich der Unionstraße mit insgesamt 5643 Seelen. Die Arbeitsgebiete und Seelsorgesprengel werden auf Grund der bestehenden Gemeindeordnung

aufgeteilt. Der Religionsunterricht an Haupt- und Mittelschulen wird vom Religionsinspektor im Einvernehmen mit dem Superintendenten eingeteilt.

Die Wohnung im Pfarrhaus besteht aus einem großen Wohnzimmer, Wohnküche, drei weiteren Zimmern und Bad. Sie hat eine Wohnfläche von etwa 100 Quadratmetern und einen Dienstwohnungswert von S 200,—. Dem Pfarrer steht eine Pfarrkanzlei zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1963 an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B., Wien 1, Schellinggasse 12, zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (3) a besitzt.

Auskunft erteilt der Kurator der Pfarrgemeinde, Dr. Ing. Felix Saliger, Linz, In der Neupeint 6, Tel. 42 74 43.

52. Zl. 3821/63 vom 8. Mai 1963

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis April 1963 mit Vergleichsziffern aus 1962

Superintendentur	Schilling 1963	Schilling 1962
Wien	3,529.375,61	3,323.640,74
Niederösterreich	806.524,16	741.155,23
Burgenland	257.858,70	203.179,03
Steiermark	1,140.643,27	979.425,45
Kärnten	573.133,49	538.417,15
Oberösterreich	1,628.470,72	1,255.159,32
	7,936.005,95	**7,040.976,92**

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

53. Zl. 3754/63 vom 27. April 1963

Rechnungsabschluß 1962 der Kirche H.B.

Einnahmen:	S	
Überschuß 1961	48.564,66	
Beitragsanteile der acht Gemeinden	636.600,—	
Vergütung für den Religionsunterricht	159.543,20	
Pensionsbeiträge der geistlichen Amtsträger	33.633,—	
Staatspauschale	339.347,28	
Wien-Innere Stadt: Für Gehalte der weltlichen Dienstnehmer	60.000,—	
Ausländische Spenden	53.470,75	1,331.158,89
Ausgaben:		
Gehalte und Pensionen der geistlichen Amtsträger samt Nebenspesen	988.848,53	
Gehalte der Angestellten samt Nebenspesen	166.328,82	
Spesen der Kirchenleitung:		
Eigene und fremde Reisespesen, Repräsentationskosten, Synode und Generalsynode	22.708,16	
Spesen der Kirchenkanzlei:		
Miete Beleuchtung, Beheizung, Reinigung, Telephon, Fahrtspesen, Porto, Kanzleibedarf, Geldüberweisungsspesen	43.433,95	
Leistungen an OKR A. u. H.B.:		
Gustav-Adolf-Jubiläums-Spende	5.000,—	
a-conto-Anteil gem. § 209 KV	9.951,77	
Gemeinsame Werke	49.000,—	
Haftpflicht für geistliche Amtsträger	466,12	64.417,89
Pfarrgemeinde Linz-St. Martin:		
Verschiedene Leistungen	6.609,15	
Pfarrgemeinde Wien-West:		
Mietzins für Vikar Nemeth	4.257,60	
Sonstige Leistungen:		
Reformiertes Kirchenblatt	25.083,55	
Reformierter Weltbund	3.000,—	
Diverses	8.663,97	1,333.351,62
Abgang: S		**2.192,73**

54. Zl. 3755/63 vom 27. April 1963

Haushaltsplan 1963 der Kirche H.B.

Einnahmen:	S	S
Beitragsanteile der acht Gemeinden		666.000,—
Vergütung für den Religionsunterricht		145.000,—
Pensionsbeiträge der geistlichen Amtsträger		35.000,—
Staatspauschale		339.347,28
Wien-Innere Stadt: Für Gehalte der weltlichen Dienstnehmer		60.000,—
		1,245.347,28
Ausgaben:	S	
Gehalte und Pensionen der geistlichen Amtsträger samt Nebenspesen	1,053.157,17	
Gehalte der Angestellten samt Nebenspesen	159.953,—	
Spesen der Kirchenleitung	26.000,—	
Spesen der Kirchenkanzlei	43.000,—	
Leistungen:		
An OKR A. u. H.B.	75.479,—	
Für Linz-St. Martin	7.250,—	
Reformierter Weltbund	3.000,—	
Instandhaltungskosten	6.000,—	
Abgang Reformiertes Kirchenblatt	60.000,—	
Mietzins für Dienstwohnung	4.000,—	
Offene Rechnungen 1962	59.793,10	
Unvorhergesehenes	12.715,01	1,510.347,28
Abgang: S		**265.000,—**

Kirchliche Mitteilungen

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 4. März 1963, Zl. 51.841, dem Superintendenten der Evangelischen Diözese A.B. Steiermark Leopold Achberger, das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 3438/vom 23. April 1963.)

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 25. April 1963, Zl. 52.180, der Leiterin des Evangelischen Frauenwerkes und Direktorin der Evangelischen Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst in Wien, Frau Helga Hartmann, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 3825/63 vom 8. Mai 1963.)

Bei der am 25. April 1963 stattgefundenen Superintendentialversammlung wurden Pfarrer Peter Weiland in Stadt Schlaining und Pfarrer Robert Karner in Pöttelsdorf zu Senioren (Superintendentenstellvertreter) der Evangelischen Superintendenz A.B. Burgenland gewählt. (Zl. 3720/63 vom 8. Mai 1963.)

Pfarrer Rudolf Jauernig wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Weiz-Gleisdorf bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1963 bestätigt. (Zl. 3090/63 vom 5. April 1963.)

Pfarrer Dr. Ludwig Glaser wurde gemäß § 121 (3) a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. August 1963 bestätigt. (Zl. 3025/63 vom 3. April 1963.)

Pfarrer Otto Blaha wurde gemäß § 120 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Neubau gewählt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1963 bestätigt. (Zl. 3585/63 vom 25. April 1963.)

Pfarrer Alfred Boll wurde gemäß § 121 (3) a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Peggau bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 bestätigt. (Zl. 7373/62 vom 18. Oktober 1962.)

Predigtamtskandidat Kurt Wieninger hat die Amtsprüfung mit Erfolg bestanden. (Zl. 3740/63 vom 3. Mai 1963.)

Kristin Maria Rücker wurde gemäß § 18 (1) und §§ 7 und 9 OdgA Pfarrer Zoltan Szüts, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H.B. Baden, als Lehrvikarin zugeteilt.

Der Herr über Tod und Leben hat seinen Diener am Wort, Kirchenrat Professor Pfarrer Dr. Egon Hajek, am 15. Mai 1963 im Alter von 74 Jahren aus diesem Leben abberufen. Am 6. November 1888 in Kronstadt, Siebenbürgen, geboren, erwarb er das Doktorat der Philosophie in Budapest. Am 5. August 1925 wurde er in Hermannstadt ordiniert. Von 1913 bis 1925 war er Professor am evangelischen Honterus-Gymnasium in Kronstadt, von 1925 bis 1929 Stadtprediger und Pfarrer in Kronstadt. Mit 29. August 1929 übernahm er das neu gegründete Pfarramt in Wien-Neubau, das er bis 31. März 1932 führte. Vom 1. April dieses Jahres bis 31. Dezember 1956 war er der Pfarrer der großen Wiener Gemeinde Währing. Besondere Verdienste hat sich Kirchenrat Dr. Hajek als Leiter des Kirchenmusikalischen Referates im Evangelischen Oberkirchenrat erworben, weiters als Professor an der Akademie für Musik und darstellende Kunst, Abteilung Kirchenmusik. Dr. Hajek war als Schriftsteller und Komponist in einer erstaunlichen Fülle wirksam. Er begründete die Johann-Sebastian-Bach-Kantorei und führte durch Jahre hindurch auch den Lutherchor in Währing. Im Jahre 1954 verlieh ihm der Bundespräsident den Titel Professor und am 1. Juli 1958 das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich. Mit einer großen, dankbaren Gemeinde trauert die ganze Kirche um den Heimgegangenen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Rechnungsabschluß

der Evangelischen Kirche A. B.

der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. B.

und

der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.

für das Jahr 1962

Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B. für 1962

Vermögensrechnung zum 1. Jänner 1962

			S
Forderungen der Landeskirchenkasse:			
a) Personaldarlehen	S	231.660,90	
b) Ausständige Kirchenbeiträge	S	663.348,15	
c) Bauanwalt	S	31.995,—	
d) Sonstige Darlehen	S	43.631,20	
e) Aus Lohnsteuernachzahlung	S	339.674,91	
f) Frauenschule	S	300.000,—	1,610.310,16
Forderungen des Baufonds			227.642,46
Forderungen des Motorisierungsfonds			416.392,50
Kassenbestand			221.900,90
Postsparkassenguthaben			1,447.430,96
Bankguthaben			8,865.932,74
Wertpapiere			96.952,—
Aktive Rechnungsabgrenzung			1,116.141,15
			14,002.702,87

			S
Eigenvermögen der Landeskirche A.B.			7,711.043,13
Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H.B. (Anlage 1 + 2)			933.773,63
Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A.B. (Anlage 1 + 3)			3,173.517,99
Verbindlichkeiten:			
a) Kirchenbeitragsprämien 1961	S	883.681,72	
b) Burgenländische Schulen	S	1,054.921,87	
c) Notstandsfonds	S	239.364,38	
d) Sonstige Verbindlichkeiten	S	6.400,15	2,184.368,12
			14,002.702,87

Evangelische Kirche A. B.

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1962

			S
Forderungen der Landeskirchenkasse:			
a) Personaldarlehen	S	280.818,80	
b) Ausständige Kirchenbeiträge	S	780.034,31	
c) Filmstelle des Oberkirchenrates	S	22.500,—	
d) Bauanwalt	S	31.995,—	
e) Druckkostenvorschuß „Evangelische Kirche in Österreich"	S	128.286,—	
f) Druckkostenvorschuß Lehrstoffverteilungsplan	S	6.130,—	
g) Aus Lohnsteuernachzahlungen	S	453.509,84	
h) Sonstige Darlehen	S	28.067,59	1,731.341,54
Forderungen des Baufonds			208.747,96
Forderungen des Motorisierungsfonds			370.850,—
Barbestand			230.754,16
Postsparkassenguthaben			1,488.836,66
Bankguthaben			9,189.155,49
Wertpapiere			335.512,—
Aktive Rechtsabgrenzung			1,132.783,80
			14,687.981,61

			S
Eigenvermögen der Landeskirche A.B.			3,837.808,75
Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H.B. (Anlage 1 + 2)			1,427.393,09
Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A.B. (Anlage 1 + 3)			6,354.347,05
Verbindlichkeiten:			
a) Kirchenbeitragsprämien 1962	S	926.329,02	
b) Burgenländisches Schulwesen	S	1,905.578,12	
c) Notstandsfonds	S	232.964,38	
d) Sonstige Verbindlichkeiten	S	3.561,20	3,068.432,72
			14,687.981,61

Landeskirche A.B.

Einnahmen- und Ausgabenrechnung vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1962

Einnahmen

	S	Voranschlag 1962 S
Kirchenbeiträge	23,763.127,04	21,200.000,—
Staatszuschuß für 1962	6,447.598,72	6,365.000,—
Vergütungen für Erteilung des Religionsunterrichtes	2,942.882,81	3,000.000,—
Gehaltsrückerstattungen	406.778,53	200.000,—
Pensionsbeiträge	612.871,30	600.000,—
Mietzinserstattungen von den Untermietern	39.099,19	30.000,—
Sonstige Mieteinnahmen	1.200,—	—,—
Erträgnisse von kirchlichen Liegenschaften	2.580,—	6.000,—
Verkauf von kirchlichen Druckwerken	40.428,52	30.000,—
Zinsen	100.323,07	100.000,—
Kostenersatz der Kirche H.B.	9.951,77	15.000,—
Wohnungsbeschaffungsbeiträge	262.301,15	—,—
Subvention für Ausstellung	5.000,—	—,—
Sonstige Rückersätze	13.800,—	—,—
Abgang der Zuweisung an den Gehaltsgrundstock	3,000.000,—	—,—
Abgang durch Zuweisung an den Wohnungsbeschaffungsfonds	357.531,90	—,—
Gebarungsabgang	515.702,48	—,—

Ausgaben

	S	Voranschlag 1962 S
Kirchenbeitragsanteile	2,000.000,—	2,000.000,—
Kirchenbeitragseinhebungsgebühren	5,609.678,68	5,730.000,—
Kirchenbeitragsprämien	928.876,06	
Personalaufwand:		
Gehälter an Geistliche	17,207.248,21	22,236.000,—
Pensionisten und Witwen	5,051.498,50	
Dienstwohnungszinse	16.281,50	15.000,—
Übersiedlungskosten	30.507,60	20.000,—
Vertretungskosten	20.109,80	30.000,—
Gehälter Kirchenkanzlei (einschließlich Pensionen	1,178.535,26	1,016.400,—
Kurseelsorge	56.300,—	40.000,—
Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Stiftungen (Anlage A)	1,415.383,46	1,489.100,—
Kirchenkanzlei:		
Beleuchtung und Beheizung	21.822,81	19.000,—
Post- und Fernsprechgebühren	39.833,39	42.000,—
Kanzleibedarf	33.627,06	40.000,—
Geldverkehrskosten	6.864,69	6.500,—
Mietzins	73.215,32	60.000,—
Instandhaltungskosten	20.905,24	20.000,—
Neuanschaffungen	55.435,—	20.000,—
Reisekosten		
des Oberkirchenrates	39.824,90	50.000,—
fremde Reisekosten	19.563,15	25.000,—

38,521.176,48

Kirchliche Liegenschaften:		
Betriebskosten, Steuern	12.336,02	18.000,—
Instandhaltungskosten	52.166,36	60.000,—
Kirchliche Druckwerke:		
Druckkosten Amtsblatt	27.330,—	20.000,—
Informationsdienst	2.256,80	2.000,—
Amt und Gemeinde	16.792,30	13.000,—
Sonstige Drucksorten	18.892,35	—,—
Hirtenbrief zum Konzil	9.592,90	—,—
Militärseelsorge	23.750,—	23.750,—
Religionsunterricht an Berufsschulen	47.500,—	95.000,—
Dispositionsfonds des Bischofs	50.000,—	50.000,—
Motorisierungsfonds	10.000,—	10.000,—
Jubiläumsgabe an Gustav-Adolf-Werk	100.000,—	—,—
Wohnungsbeschaffungsbeihilfe	116.637,—	115.000,—
Wohnungsbeschaffungsdarlehen	254.005,40	—,—
Zuweisung an Wohnungsbeschaffungsfonds	357.531,90	357.531,90
Mitgliedsbeitrag		
beim Lutherischen Weltbund	48.410,—	28.600,—
beim Weltrat der Kirchen	13.800,—	13.400,—
Beitrag für die europäische Kirchenkonferenz Nyborg	2.606,—	—,—
Zuweisung an Verrechnungskonto Synode	60.000,—	60.000,—
Zuweisung an Gehalte-Grundstock	3,000.000,—	3,000.000,—
Ungarische Flüchtlings-Seelsorge	22.899,65	—,—
Zuschuß an Frauenschule für Hauskauf	300.000,—	—,—
Ankauf einer Eigentumswohnung	49.114,29	—,—
Religionsunterrichtsleitung	161,60	—,—
Versicherungskosten	1.795,70	—,—
Ausstellung	3.521,65	—,—
Unvorhergesehenes:		78.250,—
Instandsetzung Dienstwohnung	50.555,04	
Sonstige wirksame Ausgaben	43.950,89	
Spenden	60,—	
	38,521.176,48	

Anlage 1

Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.

	Bestand am 1. 1. 1962 S	Bestand am 31. 12. 1962 S
Baufonds	268.152,93	270.314,03
Krankenfürsorgefonds	439.184,98	608.281,05
Wohnungsbeschaffungsfonds	—.—	358.947,25
Filmstelle	38.642,34	26.578,16
Diakonischer Dienst	79.249,20	64.047,90
Militärseelsorge	14.133,06	17.059,45
Religionsunterricht an Berufsschulen	79.315,45	46.519,18
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	833,88	811,48
Kollekten	14.261,79	34.834,59
	933.773,63	1,427.393,09

Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. B.

	Bestand am 1. 1. 1962 S	Bestand am 31. 12. 1962 S
Motorisierungsfonds	843.348,50	920.334,90
Gehaltegrundstock	2,088.787,39	5,184.984,98
Pfaff-Stiftung	6.676,23	2.885,55
Evangelischer Gemeindedienst	117.320,60	176.366,86
Synode	45.666,52	21.981,—
Rüstzeiten	24.000,—	—,—
Zweckbestimmte ökumenische Spenden	47.718,75	47.793,76
	3,173.517,99	6,354.347,05

Anlage A

Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Stiftungen im Jahre 1962

	S
Frauenarbeit	186.281,19
Rückzahlungsraten für Hauskauf Frauenschule	19.536,—
Evangelische Frauenschule:	
Stipendien	9.500,—
Heimleiterin	23.750,—
Betrieb	19.000,—
Jugendarbeit:	
Zuschuß	256.500,—
Gehalt Landesjugendpfarrer	54.946,64
Ungarische Flüchtlingsseelsorge	17.955,—
Theologenheim	203.664,63
Filmstelle	23.750,—
Evangelische Akademie	34.000,—
Evangelische Studentengemeinde	19.000,—
Gustav-Entz-Gedächtnisstiftung	47.500,—
Lehrerbildungsanstalt Oberschützen	142.500,—
Innere Mission	190.000,—
Evangelische Schule am Karlsplatz	10.000,—
Evangelischer Gemeindedienst	100.000,—
Äußere Mission	10.000,—
Missionsschule Salzburg	47.500,—
	1,415.383,46

Anlage 2

Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. zum 31. Dezember 1962

Vermögensrechnung des **Baufonds** zum 31. Dezember 1962

Forderungen	S	208.747,96	Fondsvermögen	S	270.314,03
Barbestand	S	61.566,07			
	S	**270.314,03**		S	**270.314,03**

Gebarungsrechnung des Baufonds für das Jahr 1962

Einnahmen			Ausgaben		
Beiträge	S	168,—	Geldverkehrskosten	S	1,50
Zinsen	S	1.994,60	Gebarungsüberschuß	S	2.161,10
	S	**2.162,60**		S	**2.162,60**

Vermögensrechnung des **Krankenfürsorgefonds** zum 31. Dezember 1962

Postsparkassen- und Bankguthaben	S	**608.281,05**	Fondsvermögen	S	**608.281,05**

Gebarungsrechnung des Krankenfürsorgefonds für das Jahr 1962

Einnahmen			Ausgaben		
Beiträge zum Krankenfürsorgefonds	S	908.650,40	Leistungen der Krankenfürsorge	S	725.647,—
Zinsen vom Kapital	S	17.493,85	Außerordentliche Beihilfen	S	2.800,—
			Leistungen der Kinder-Erholungsfürsorge	S	14.400,—
			Bestattungskostenzuschuß	S	13.800,—
			Geldverkehrskosten	S	259,08
			Kanzleibedarf	S	83,50
			Postgebühren	S	58,60
			Gebarungsüberschuß	S	169.096,07
	S	**926.144,25**		S	**926.144,25**

Vermögensrechnung des **Wohnungsbeschaffungsfonds** zum 31. Dezember 1962

Bankguthaben	S	**358.947,25**	Fondsvermögen	S	**358.947,25**

Gebarungsrechnung des Wohnungsbeschaffungsfonds für das Jahr 1962

Einnahmen			Ausgaben		
Beitrag der Landeskirche A.B.	S	116.637,—	Wohnungsbeschaffungsbeihilfen	S	254.005,40
Beitrag der Landeskirche H.B.	S	6.316,40	Gebarungsüberschuß	S	9.711,10
Beitrag der Geistlichen A.B.	S	116.144,20			
Beitrag der Geistlichen H.B.	S	6.316,40			
Zinsenerträgnisse	S	16.302,50			
	S	**263.716,50**		S	**263.716,50**

Anlage 2 (Fortsetzung)

Filmstelle des Evangelischen Oberkirchenrates

Einnahmen			Ausgaben		
Kassenbestand am 1. Jänner 1962	S	38.249,11	Druckkosten Filmdienst	S	15.140,—
Zuschuß der Landeskirche A.B.	S	23.750,—	Ankauf von Filmen	S	8.050,—
Zuschuß der Landeskirche H.B.	S	1.250,—	Transportkosten und Zollgebühren	S	2.835,85
Subventionen	S	35.000,—	Reparatur von Vorführgeräten	S	3.067,30
Zuschuß des Gustav-Adolf-Vereins	S	1.680,—	Anzahlung für den Ankauf eines Filmapparates	S	17.500,—
Bezugsgebühr Filmdienst	S	8.478,66	Unfallversicherung	S	257,80
Leihgebühr für Filme	S	1.326,—	Reisekosten des Filmvorführers	S	9.640,—
Erlös für Filmvorführungen	S	39.978,78	Autoauslagen	S	25.273,30
Rückerstattung des Oberkirchenrates für Gehaltskosten	S	9.693,75	Saalmiete	S	600,—
Andere Kostenersätze	S	1.289,20	Werbekosten	S	154,06
Durchlaufereinnahmen	S	5.811,24	Adremakosten	S	117,20
			Postgebühren	S	3.484,40
			Fernsprechgebühren	S	3.555,90
			Gehaltskosten	S	39.061,24
			Kanzleibedarf	S	571,70
			Geldverkehrskosten	S	55,50
			Zeitschriften	S	956,30
			Kammerumlagen	S	1.240,—
			Mitgliedsbeiträge	S	186,—
			Verschiedene Auslagen	S	527,45
			Spenden	S	342,—
			Durchlauferausgaben	S	6.751,29
			Kassenbestand am 31. Dezember 1962	S	26.139,45
	S	**166.506,74**		S	**166.506,74**

Diakonischer Dienst

Einnahmen			Ausgaben		
Kassenbestand am 1. Jänner 1962	S	79.249,20	Taschengeld an diakonische Helfer	S	11.700,—
Vorschußrückverrechnung	S	150,—	Betreuung der diakonischen Helfer	S	3.627,90
			Geldverkehrskosten	S	23,40
			Kassenbestand am 31. Dezember 1962	S	64.047,90
	S	**79.399,20**		S	**79.399,20**

Militärseelsorge

Einnahmen			Ausgaben		
Kassenbestand am 1. Jänner 1962	S	14.133,06	Mietzinsbeihilfe Hanak	S	3.500,—
Zuschuß der Landeskirche A.B.	S	23.750,—	Vergütung für Kasernenstunden	S	9.028,50
Zuschuß der Landeskirche H.B.	S	1.250,—	Fahrtkostenersatz an Geistliche	S	938,50
			Dienstgeberbeitrag zum Wohnungsbeschaffungsfonds für Hanak	S	753,60
			Übersiedlungskosten Hanak	S	1.126,—
			Einkehrtag	S	412,18
			Schriften	S	2.002,90
			Portoauslagen	S	160,18
			Ankauf eines Magnetofons	S	4.068,75
			Magnetofonreparatur	S	83,—
			Kassenbestand am 31. Dezember 1962	S	17.059,45
	S	39.133,06		S	39.133,06

Religionsunterricht an Berufsschulen

Einnahmen			Ausgaben		
Kassenbestand am 1. Jänner 1962	S	79.315,45	Unterrichtsvergütungen	S	82.796,27
Zuschuß der Landeskirche A.B.	S	47.500,—	Kassenbestand am 31. Dezember 1962	S	46.519,18
Zuschuß der Landeskirche H.B.	S	2.500,—			
	S	129.315,45		S	129.315,45

Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich

Einnahmen			Ausgaben		
Kassenbestand am 1. Jänner 1962	S	833,88	Zuschuß an P. Krikkorian	S	1.000,—
Kollekte	S	388,—	Verschiedene Auslagen	S	410,40
Spenden der Mitgliedskirchen für die Reise P. Krikkorian	S	1.000,—	Kassenbestand am 31. Dezember 1962	S	811,48
	S	2.221,88		S	2.221,88

Kollektenkonto

Einnahmen			Ausgaben		
Aus 1961 vorgetragene Kollekten	S	14.261,79	Weiterleitung der Kollekten	S	599.948,77
Im Jahre 1962 abgeführte Kollekten	S	620.521,57	Noch weiterzuleitende Kollekten	S	34.834,59
	S	634.783,36		S	634.783,36

Anlage 3

Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A.B. zum 31. Dezember 1962

Vermögensrechnung des **Motorisierungsfonds** zum 31. Dezember 1962

Forderungen	S	370.850,—	Fondsvermögen	S	920.334,90
Bankguthaben	S	549.484,90			
	S	**920.334,90**		S	**920.334,90**

Gebarungsrechnung des Motorisierungsfonds für das Jahr 1962

Einnahmen			Ausgaben		
Spenden des Lutherischen Weltdienstes	S	64.375,—	Zuschüsse an Geistliche	S	15.000,—
Zuschuß der Landeskirche A.B.	S	10.000,—	Geldverkehrskosten	S	139,70
Zinsen vom Kapital	S	17.751,10	Gebarungsüberschuß	S	76.986,40
	S	**92.126,10**		S	**92.126,10**

Vermögensrechnung des **Gehaltegrundstocks** zum 31. Dezember 1962

Bankguthaben	S	4,851.032,98	Fondsvermögen	S	5,184.984,98
Wertpapiere	S	333.952,—			
	S	**5,184.984,98**		S	**5,184.984,98**

Gebarungsrechnung des Gehaltegrundstocks für das Jahr 1962

Einnahmen			Ausgaben		
Zuweisung der Landeskirche A.B.	S	3,000.000,—	Depotgebühr	S	197,—
Zinsen vom Kapital	S	94.834,59	Gebarungsüberschuß	S	3,096.197,59
Kursgewinn	S	1.560,—			
	S	**3,096.394,59**		S	**3,096.394,59**

Vermögensrechnung der **Pfaff-Stiftung** zum 31. Dezember 1962

Kassenbestand am 1. Jänner 1962	S	2.885,55	Fondsvermögen	S	55.785,55
Wert der Liegenschaft (Einheitswert 1956)	S	52.900,—			
	S	**55.785,55**		S	**55.785,55**

Gebarungsrechnung der Pfaff-Stiftung für das Jahr 1962

Einnahmen			Ausgaben		
Mietzinseinnahmen	S	4.931,43	Beitrag nach dem Wohnhaus-Wiederaufbau-Gesetz	S	270,—
Gebarungsverlust	S	3.790,68	Grundsteuer	S	477,20
			Betriebskosten	S	1.317,40
			Instandhaltungskosten	S	5.150,97
			Geldverkehrskosten	S	6,54
			Stipendien	S	1.500,—
	S	**8.722,11**		S	**8.722,11**

Evangelischer Gemeindedienst

Einnahmen			Ausgaben		
Kassenbestand am 1. Jänner 1962	S	117.320,60	Kanzleipauschale	S	52.000,—
Zuschuß des Lutherischen Weltdienstes	S	97.850,—	Gehaltskosten	S	76.028,34
Zuschuß der Landeskirche A.B.	S	100.000,—	Reisekosten	S	2.489,40
Rückvergütung für Plakate	S	1.610,—	Volksmissionarische Arbeit	S	9.896,—
			Kassenbestand am 31. Dezember 1962	S	176.366,86
	S	**316.780,60**		S	**316.780,60**

Synode

Einnahmen			Ausgaben		
Kassenbestand am 1. Jänner 1962	S	45.666,—	Vervielfältigungskosten	S	3.048,70
Zuschuß der Landeskirche A.B.	S	60.000,—	Druckkosten Bericht A. u. H.B.	S	10.690,—
Rückvergütungen für Berichtshefte	S	7.213,—	Druckkosten Bericht A.B.	S	7.850,—
			Reisekosten der Ausschüsse	S	22.379,65
			Kosten der Synode und Generalsynode	S	45.673,45
			Portoauslagen	S	978,40
			Kanzleibedarf	S	234,—
			Geldverkehrskosten	S	44,32
			Kassenbestand am 31. Dezember 1962	S	21.981,—
	S	112.879,52		S	**112.879,52**

Zweckbestimmte ökumenische Spenden

Einnahmen			Ausgaben		
Kassenbestand am 1. Jänner 1962	S	47.718,75	Verteilung der Forell-Spenden	S	28.050,—
Spenden von Pastor Forell	S	28.138,34	Spesen	S	13,33
			Kassenbestand am 31. Dezember 1962	S	47.793,76
	S	**75.857,09**		S	**75.857,09**

Rüstzeiten

Einnahmen			Ausgaben		
Kassenbestand am 1. Jänner 1962	S	24.000,—	Überweisung an den Dispositionsfonds des Bischofs	S	24.000,—
	S	**24.000,—**		S	**24.000,—**

Anlage 4

Rechnungslegung des Evangelischen Theologenheimes für 1962

Einnahmen			Ausgaben		
Mietzinserträgnisse Haus 6	S	17.726,53	Gehalt des Inspektors	S	94.640,14
Mietzinserträgnisse Studentinnenheim	S	3.100,—	Gehalt der Bedienerinnen	S	41.432,16
Studentenbeiträge	S	996,—	Hilfslöhne	S	3.498,—
Schlüsselkaution	S	120,—	Fahrtspesen	S	1.375,50
Kollekten 1961	S	3.924,98	Studentenfrühstück	S	587,40
Kollekten 1962	S	31.063,35	Fernsprechgebühren	S	2.400,70
Spenden	S	1.880,—	Miete Fahrradkeller	S	728,66
Zuschuß der Landeskirche A.B.	S	203.664,63	Auslagen Studentinnenheim	S	2.122,14
Zuschuß der Landeskirche H.B.	S	3.250,—	Kanzleispesen	S	754,25
			Geldverkehrskosten	S	8,72
			Postgebühren	S	809,60
			Reinigungsmaterial	S	2.548,10
			Bücher	S	226,91
			Grundsteuer Haus 4	S	258,72
			Instandhaltungskosten Haus 4	S	7.289,06
			Betriebskosten Haus 4	S	3.604,80
			Neuanschaffungen Haus 4	S	2.639,20
			Beheizung Haus 4	S	19.806,58
			Beleuchtung Haus 4	S	11.011,38
			Sonstige Auslagen Haus 4	S	1.400,20
			Reinigungsgeld Haus 6	S	1.408,10
			Grundsteuer Haus 6	S	1.150,16
			Beitrag nach dem Wohnhaus-Wiederaufbau-Gesetz	S	510,—
			Instandhaltungskosten Haus 6	S	60.814,44
			Betriebskosten Haus 6	S	2.805,85
			Betriebskosten Garten	S	49,50
			Neuanschaffungen Haus 6	S	490,—
			Beleuchtung Haus 6	S	424,52
			Sonstige Auslagen Haus 6	S	930,70
	S	265.725,49		S	265.725,49

Rechnungsabschluß des Religionsunterrichts-Kontos für das Jahr 1962

Einnahmen			Ausgaben		
Überweisung der Landesregierungen	S	1,947.728,74	Mehrstundenvergütung an Geistliche	S	280.787,50
An die Geistlichen direkt ausbezahlte Bezüge der Landesregierungen	S	1,347.105,50	Beitrag zum Kinderbeihilfenfonds	S	6.696,75
Von Landeskirche H.B. für Haftpflichtversicherung	S	466,12	Rücküberweisungen an die Landesregierungen	S	2.405,20
			Haftpflichtversicherung	S	4.903,10
			Geldverkehrskosten	S	21,40
			Postgebühren	S	48,—
			An die Landeskirche A.B.	S	2,942.882,81
			An die Landeskirche H.B.	S	57.555,60
	S	3,295.300,36		S	3,295.300,36

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1963 | Ausgegeben am 20. Juni 1963 | 6. Stück

55. Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich
56. Kirchenbeitragsordnung — Änderung
57. Hebesätze für die Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften für die Vorschreibung des Kirchenbeitrages
58. Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich — Beihilfe zur Kostaufbesserung
59. Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich; Änderung einiger Bestimmungen
60. Verhältnis der Geistlichen zur Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich, welche als vollbeschäftigte Vertragsbedienstete vom Bunde zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden Höheren Lehranstalten angestellt werden — Widerruf der Verlautbarung
61. Kirchenbeitragsordnung — Änderung
62. Kirchenbeitragsordnung — Festsetzung des Ausmaßes der Kinderermäßigung
63. Absolventinnen der Missionsschule in Salzburg, Bestellung als Religionslehrerinnen
64. Ordnung des geistlichen Amtes — Abänderung des § 51 (4)
65. Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich — Änderung des § 31 (4) a
66. Neuwahl der Gemeindevertretung
67. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Mai 1963 mit Vergleichsziffern 1962
68. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Berndorf
69. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Eferding
70. Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. in St. Ägyd am Neuwald
71. Ausschreibung der Pfarrstelle Stainz

Kirchliche Mitteilungen

Wort der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. an die Presbyterien und Gemeindevertretungen der Pfarrgemeinden in Österreich

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich hat sich in ihrer letzten Session am 26. und 27. Feber 1963 mit dem Thema „Diakonie und Innere Mission" befaßt. Neben dem „Wort an die Pfarrgemeinden" (ABl. 1963 3. Stück) hat ein beauftragter Ausschuß ein Wort an die Körperschaften der Gemeinden ausgearbeitet, welches hiemit verlautbart wird.

In der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich wird über „Diakonie und Innere Mission" folgendes gesagt:

1. Diakonie in den Gemeinden:

§ 222: (1) Zu den wesentlichsten Aufgaben der Kirche gehört als Lebensäußerung evangelischen Glaubens der Dienst christlicher Nächstenliebe in den vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöten, besonders unter der Jugend, den Alten, Kranken und Armen in den Gemeinden.
(2) Es ist Pflicht des Pfarramtes und Presbyteriums, durch die Gewinnung von Mitarbeitern diese Arbeit nach allen Seiten hin zu fördern. (§ 90 (2) Zl. 12, § 110 u.a.)
(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können einzelne oder mehrere Gemeinden aus ihren Gliedern einen besonderen diakonischen Arbeitskreis bilden.

2. Innere Mission:

§ 223: (1) Der Inneren Mission ist im besonderen der Dienst der Liebe aufgetragen. Im Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche nimmt sie sich der vielfachen Nöte an, um die Liebe, die aus dem gemeinsamen Glauben kommt, zu bewähren.
(2) Sie erfüllt diese Aufgabe der Kirche in ihrem pflegerischen und missionarischen Dienst in ihren Anstalten, Heimen und anderen Einrichtungen und fördert damit die diakonische Arbeit der Kirche in den Gemeinden.

Es ist damit zum Ausdruck gebracht, daß die Kirche nicht ohne Diakonie sein kann und will, daß die Innere Mission ein wesentlicher Teil der Kirche ist und für das Leben der Gemeinden Bedeutung hat.

Was in guten Sätzen treffend formuliert ist, hilft nicht, wenn unseren Gemeinden nicht aufs neue klar wird, daß der Dienst der Nächstenliebe zu ihrer Verantwortung gehört. Es ist nicht einigen hauptamtlichen Mitarbeitern der Inneren Mission aufgetragen, sondern der ganzen Gemeinde Christi. Die **ganze Gemeinde** hat dafür mit Herz und Hand einzustehen, wenn ihr Christenstand nicht fragwürdig und hinfällig werden soll.

Es geht um Zweierlei:

1. um den Dienst der Liebe in den eigenen Gemeinden und

2. um den Dienst der Liebe in den Werken der Inneren Mission.

Wir sind durch Christus füreinander da. Darum wollen wir uns in unseren Gemeinden zum gegenseitigen Dienst aufmachen und nicht mehr an unseren Nöten vorbeigehen. — Wir dürfen einander in augenblicklichen Notlagen, Verlegenheiten und Bedrängnissen, in Krankheitsnöten, in Erziehungs- und Ehenöten und Familienkrisen nicht allein lassen. Einsame und alte Menschen warten auf Liebe, Gefallene und Gestrandete schreien nach ihr, um neu anfangen zu können. Wir müssen die Nöte unter uns entdecken.

I. Gemeinde und Diakonie

Die Gemeindevertretungen und Presbyterien sollen darauf ihr Augenmerk richten und bedenken, wie geholfen werden kann, Gemeindeglieder für die notwendigen Hilfs- und Seelsorgedienste zu gewinnen, vorzubereiten und einzuteilen. — Es sollte schnell gehandelt und **in jeder Gemeinde ein diakonischer Ausschuß** gebildet werden. Dies soll ein Kreis von Männern und Frauen sein, der in besonderer Weise die diakonische Verantwortung trägt. Wir haben Menschen, die von der Liebe Christi gedrängt werden und sich gern der Gemeindenöte annehmen. Aber sie müssen erfaßt werden und brauchen Anweisungen. Gott schenkt uns immer wieder solche Menschen.

In finanziellen Nöten unserer Gemeindeglieder werden wir auf die öffentliche Hand hinweisen und ihnen dorthin den Weg finden helfen. Aber die öffentliche Hilfe reicht nicht überall hin. Sie reicht auch nicht aus. Wir brauchen in unseren Gemeinden selbst einen sozialen Fonds, der von der Liebe gefüllt und von verantwortlichen Gemeindegliedern verwaltet wird. Dieser Fonds soll auch zu finanziellen Unterstützungen bereitstehen, wenn es gilt, wertvolle Gemeindeglieder beruflich zu fördern und junge Menschen zu diakonischen Berufen zu führen.

II. Gemeinde und Innere Mission

Eine ganz wesentliche Aufgabe der diakonischen Gemeindeausschüsse wird die **Verbindung zu den übergemeindlichen Werken der Liebe** pflegen müssen, um die Gemeindeglieder für die Sache der Inneren Mission zu erwärmen. — Die Innere Mission führt ihre Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, ihre Haushaltungsschulen, Volkshochschulen und diakonischen Vorschulen, ihre Heime für Lehrlinge, Schüler, Kinder und Säuglinge, ihre Pflegestätten für Schwachbegabte, Geisteskranke und Epileptiker, um die Aufgaben der Liebe und christlichen Verantwortung aufzunehmen und den Nöten abzuhelfen, denen die einzelne Gemeinde nicht gerecht werden kann. **Sie führt ihre Einrichtungen stellvertretend für die Gemeinde.**

Darum ist eine dauernde **Begegnung zwischen den Gemeinden und den Werken** und Heimen **der Inneren Mission** geboten und notwendig.

Man kann nur für etwas Verantwortung empfinden und es in Liebe mittragen, wenn man es kennt. **Besuche** in den Werken der Liebe sollten deshalb mehr als bisher von Gemeindegruppen, Presbyterien, Gemeindevertretungen, Frauen- und Konfirmandenkreisen ins Auge gefaßt und planmäßig durchgeführt werden. **Rüstzeiten** der Gemeindegruppen in den Werken der Inneren Mission sind eine weitere Möglichkeit. — Alle Heime der Inneren Mission werden diese Besuche und Rüstzeiten begrüßen und gern von ihren Freuden und Nöten an Ort und Stelle berichten. Es wird bei den Führungen durch die Häuser deutlich werden, wie umfangreich der Dienst der Inneren Mission, wie notwendig er ist und wie er oft nicht im heute notwendigen Ausmaß geschehen kann, weil es an Menschen und Mitteln fehlt.

Der Jugend werden sich die reichen **Berufsmöglichkeiten** in der Inneren Mission zeigen. Sie wird erfahren, wie man Diakon, Diakonisse, Verbandsschwester, freie Schwester, Säuglingsschwester, evangelische Kindergärtnerin, evangelischer Erzieher oder Erzieherin werden kann. Unsere Jugend wird dann auch besser die Notwendigkeit des freiwilligen Diakonischen Jahres oder kürzeren diakonischen Einsatzes verstehen und daran Freude gewinnen.

Die Pfarrgemeinden sollten die Vertreter der Inneren Mission regelmäßig zu **Gottesdiensten und Vorträgen einladen** und es auch zu Aussprachen über die Anliegen der Inneren Mission kommen lassen. Die Innere Mission will sich gern berechtigter Kritik stellen, die helfen und klären möchte.

Die **Mitarbeiternot** in der Inneren Mission kann nur zusammen mit den Gemeinden einer Lösung zugeführt werden. **Die Mitarbeiter für die Werke der Liebe können nur aus den Gemeinden kommen.**

Unsere Gemeinden werden, wenn sie sich die Sache der Inneren Mission zu Herzen genommen haben, auch in der Lage sein, auf diese oder jene Weise finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit alte, wichtige Aufgaben der Inneren Mission weiter getan werden und neue, die die Gegenwart gebietet, in Angriff genommen werden können.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

55. Zl. 4141/63 vom 15. Mai 1963

Der Oberkirchenrat A. u. H.B. verlautbart über Vorschlag des Großen Mitarbeiterkreises des Evangelischen Jugendwerkes und im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A.B. und H.B. gemäß § 217 (5) der Kirchenverfassung die nachstehende

Ordnung
des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Die Aufgabe des Evangelischen Jugendwerkes

Das Evangelische Jugendwerk ist eine Gemeinschaft junger Menschen, die unter Gottes Wort zusammenkommen, und deren Aufgabe es ist, Zeugnis für Jesus Christus abzulegen und ihre Verantwortung für die Welt in der Gemeinde Jesu Christi wahrzunehmen.

§ 2: Arbeitsformen und Arbeitsbereiche

(a) Die Arbeit des Evangelischen Jugendwerkes geschieht außerhalb der Schule in allen angemessenen und zeitgemäßen Formen, insbesondere in Kinder- und Jugendgottesdiensten, Kinder- und Jugendgruppen, Freizeiten und Lagern, Kursen und Seminaren; durch Herausgabe von Druckwerken; Herstellung, Vorführung und Verbreitung jugendbildender Ton- und Bildträger; im Betrieb von Jugend- und Freizeitheimen, Klubräumen u.a.m.; durch die Vorbereitung und Durchführung von Studienarbeiten, die Erstellung von Gutachten zu Jugendfragen und ähnliche Maßnahmen.

(b) Das Evangelische Jugendwerk erläßt Richtlinien über die Art und Weise, den Umfang dieser Arbeit.

(c) Die Arbeit des Evangelischen Jugendwerkes geschieht in:

1. der Pfarrgemeinde,
2. der Superintendentialgemeinde A.B.,
3. der Gesamtgemeinde A.B.,
   der Gesamtgemeinde H.B.,
   bzw. der Landeskirchengemeinde.

§ 3: Die finanziellen Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Beiträge der Glieder des Evangelischen Jugendwerkes, einmalige oder laufende Zuwendungen kirchlicher, öffentlicher und privater Stellen, sowie Erträge besonderer Veranstaltungen, Erlöse von Druckwerken und auf ähnliche Weise aufgebaut.

§ 4: Die Rechtspersönlichkeit des Evangelischen Jugendwerkes

Das Evangelische Jugendwerk ist ein Werk der Evangelischen Kirche gemäß § 217 (1) der Kirchenverfassung. Es genießt die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 5: Die beratenden und beschließenden Organe des Evangelischen Jugendwerkes

Die beratenden und beschließenden Organes des Evangelischen Jugendwerkes sind:

(a) in der Pfarrgemeinde:
   der Gemeindejugendrat (§ 8),

(b) in der Superintendentialgemeinde A.B.:
   der Diözesanjugendrat (§ 9 a),
   für die laufenden Geschäfte:
   der Diözesanjugendausschuß (§ 9 b),

(c) in den Gesamtgemeinden A.B. und H.B.:
   der Jugendrat der Gesamtgemeinden A.B. bzw. H.B.
   und der Jugendratsausschuß A.B. bzw. H.B. (§ 10),

(d) in der Landeskirchengemeinde:
   die Jugendkammer (§ 11 a),
   in ihrer Vertretung:
   die Ständige Vertretung (§ 11 b).

§ 6: Die durchführenden Organe des Evangelischen Jugendwerkes

Die durchführenden Organe des Evangelischen Jugendwerkes sind:

(a) in der Pfarrgemeinde:
   der Pfarrer und die vom Gemeindejugendrat (§ 8) gewählten und vom Evangelischen Jugendwerk bestätigten Mitarbeiter,

(b) in der Superintendentialgemeinde A.B.:
   die vom Diözesanjugendrat (§ 9 a) gewählten haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter, bzw. die vom Diözesanjugendrat eingesetzten Ausschüsse und Arbeitskreise,

(c) in der Gesamtgemeinde A.B., der Gesamtgemeinde H.B., bzw. der Landeskirchengemeinde:
   1. die Geschäftsstelle des Evangelischen Jugendwerkes mit ihrem von der Jugendkammer (§ 12) gewählten Leiter (dem Geschäftsführer) und den von der Jugendkammer berufenen Mitarbeitern,
   2. Arbeitskreise des Evangelischen Jugendwerkes, die, von der Jugendkammer gebildet oder bestätigt, von ihr mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 7: Disziplinarordnung

Die Mitglieder aller Organe des Evangelischen Jugendwerkes, bzw. alle gewählten und berufenen Mitarbeiter unterstehen als Amtsträger eines kirchlichen Werkes der kirchlichen Disziplinarordnung.

§ 8: Schlichtungsausschuß

Zur endgültigen Entscheidung strittiger Fragen und Zuständigkeiten kann die Jugendkammer jeweils einen Schlichtungsausschuß einsetzen.

II. Die beratenden und beschließenden Organe

§ 9: Der Gemeindejugendrat

Im Gemeindejugendrat haben Sitz und Stimme:
Der Gemeindepfarrer,
ein von der Gemeindevertretung entsandter Vertreter,
die Verantwortlichen (Leiter) für die verschiedenen Formen der Arbeit (vgl. § 2 a),
je ein Vertreter jener Gruppen, in denen mindestens die Hälfte der Mitglieder konfirmiert sind; dieser „Kreisdelegierte" muß das 14. Lebensjahr vollendet haben und konfirmiert sein.

§ 10: Der Diözesanjugendrat und der Diözesanjugendausschuß

(a) Dem Diözesanjugendrat gehören an
1. Mit Sitz und Stimme:
alle vom Evangelischen Jugendwerk bestätigten Mitarbeiter,
die Kreisdelegierten (§ 8),
weitere vom Diözesanjugendrat berufene Personen,
ein von der Superintendentialversammlung A.B. aus ihrer Mitte entsandter Vertreter.
2. Ohne Stimmrecht:
Jugendpfarrer, bzw. Jugendwarte der Diözese.
3. Er kann ferner mit oder ohne Stimmrecht berufen:
je einen Vertreter von Vereinigungen, die im Bereich der betreffenden Superintendentialgemeinde A.B. evangelische Jugendarbeit durchführen.

(b) Der Diözesanjugendrat wählt für die laufende Arbeit aus seiner Mitte den Diözesanjugendausschuß, dem mindestens drei Personen angehören müssen.

§ 11: Der Jugendrat der Gesamtgemeinde A.B., bzw. H.B. und der Jugendratsausschuß A.B., bzw. H.B.

(a) Dem Jugendrat gehören an:
1. mit Sitz und Stimme:
alle vom Evangelischen Jugendwerk bestätigten Mitarbeiter in Pfarrgemeinden A.B., bzw. H.B. (§ 6 a),
die Kreisdelegierten (§ 8) aus Pfarrgemeinden A.B., bzw. H.B.,
weitere vom Jugendrat A.B., bzw. H.B. berufende Personen,
ein von der Synode A.B., bzw. H.B. aus ihrer Mitte entsandter Vertreter.
2. ohne Stimme:
der Jugendpfarrer der Gesamtgemeinde A.B., bzw. H.B., bzw.
Jugendwarte der Gesamtgemeinde A.B., bzw. H.B.
3. Der Jugendrat kann ferner mit oder ohne Stimmrecht berufen:
je einen Vertreter von Vereinigungen, die im Bereich der Gesamtgemeinde A.B., bzw. H.B. evangelische Jugendarbeit durchführen.

(b) Der Jugendrat A.B., bzw. H.B. wählt für die laufende Arbeit aus seiner Mitte den Jugendratsausschuß, dem mindestens drei Personen angehören müssen.

§ 12: Die Jugendkammer und die Ständige Vertretung

(a) Der Jugendkammer gehören an:
1. mit Sitz und Stimme:
drei Vertreter jedes Diözesanjugendrates A.B.,
drei Vertreter des Jugendrates H.B.,
bis zu sechs von ihr berufene Personen,
ein von der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich aus ihrer Mitte entsandter Vertreter.
2. ohne Stimmrecht:
der Jugendpfarrer für Österreich,
der Jugendpfarrer der Gesamtgemeinde H.B..
der Geschäftsführer,
die Jugendwarte für Österreich,
die Jugendwarte der Gesamtgemeinde H.B.,
ein Vertreter des Ökumenischen Jugendrates in Österreich.
3. in sie können ferner mit oder ohne Stimmrecht berufen werden:
je ein Vertreter jeder Vereinigung, die evangelische Jugendarbeit in mindestens drei Superintendentialgemeinden A.B. oder der Gesamtgemeinde H.B. durchführt.

(b) Die Jugendkammer wählt aus ihrer Mitte drei Vertreter in die Ständige Vertretung von denen einer der Gesamtgemeinde H.B. angehören soll. Der Ständigen Vertretung obliegen die laufenden Arbeiten und die ihr besonders übertragenen Aufgaben.

Ihr gehören ohne Stimmrecht an:
der Jugendpfarrer für Österreich,
der Geschäftsführer.

§ 13: Die Aufgaben der beratenden und beschließenden Organe

(a) Jedes beratende und beschließende Organ leitet und vertritt in seinem Bereich das Evangelische Jugendwerk.

In die ausschließliche Zuständigkeit der Jugendkammer fallen:
1. Die Vertretung des Evangelischen Jugendwerkes gegenüber der Gesamtgemeinde A.B., der Gesamtgemeinde H.B., bzw. der Landesgemeinde,
den Jugendwerken anderer Kirchen,
den entsprechenden ausländischen oder internationalen Stellen,
der Jugendabteilung des Ökumenischen Rates der Kirchen und im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenleitung gegenüber der Österreichischen Bundesregierung und den obersten Bundesbehörden.
2. Die Wahl des Jugendpfarrers in Österreich,
die Vertretung im Österreichischen Bundesjugendring,
die Einsetzung eines Schlichtungsausschusses (§ 8),
die Beschlußfassung über Änderung dieser Ordnung (§ 17),
sowie über Ausführungbestimmungen (Richtlinien) gemäß § 2 b.

(b) Jedes beratende und beschließende Organ genehmigt die Gebarung mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln einen Rechnungsabschluß für das vergangene Jahr und einen Haushaltsplan für das laufende Jahr.
Der Rechnungsabschluß wird dem entsprechenden kirchlichen Vertretungskörper, sowie dem übergeordneten Organ des Evangelischen Jugendwerkes bis spätestens 31. März vorgelegt. Die Jugendkammer übermittelt bis 30. September den Haushaltsplan und bis 31. März den Rechnungsabschluß dem Oberkirchenrat A. u. H.B.

§ 14: Die Arbeitsweise der beratenden und beschließenden Organe

(a) Für die Arbeitsweise der beratenden und beschließenden Organe gelten sinngemäß die §§ 15/2., 18 19 21, 22 (1)—(3), 24—26, 28 und 29 der Kirchenverfassung. Jedes Organ kann mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung beschließen.

(b) Alle Organe des Evangelischen Jugendwerkes teilen bei Jahresbeginn dem entsprechenden kirchlichen Vertretungskörper, sowie dem übergeordneten Organ des Evangelischen Jugendwerkes ihre Zusammensetzung in Form einer Namensliste, die bei Änderungen zu berichtigen ist, mit. Die Jugendkammer sendet ein Verzeichnis ihrer Glieder an den Oberkirchenrat A. u. H.B.

(c) Alle Wahlen und Berufungen werden entsprechend den §§ 37—45 der Kirchenverfassung, bzw. den Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnung durchgeführt.

Die Amtsdauer der Organe der §§ 10 b, 11 b und 12 beträgt zwei Jahre.

Vom Evangelischen Jugendwerk ganz oder teilweise angestellte Personen können nicht in die Organe der §§ 10 b, 11 b und 12 gewählt werden, Minderjährige nicht in die Organe der §§ 10 b, 11 b und 12 b.

III. **Die durchführenden Organe** (§ 6)

§ 15: Die Arbeitsweise und Funktionsdauer der durchführenden Organe

(a) Der Jugendpfarrer für Österreich wird von der Jugendkammer auf sechs Jahre gewählt und kann zweimal auf je drei Jahre wiedergewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat A. u. H.B. und der Zustimmung der Synodalausschüsse. Die Bestätigung kann aus wichtigen Gründen versagt oder widerrufen werden.

(b) Diözesanjugendpfarrer und Jugendwarte werden vom Diözesanjugendrat gewählt und vom Superintendentialausschuß bestätigt, die Bestätigung kann aus wichtigen Gründen versagt oder widerrufen werden.

(c) Für die Amtsführung jedes einzelnen Organs, bzw. jedes gewählten oder berufenen Mitarbeiters beschließt das entsprechende Organ, §§ 9—12 eine Dienstordnung, bzw. einen Amtsauftrag. Die Funktionsdauer der übrigen durchführenden Organe, bzw. gewählten oder berufenen Mitarbeiter wird in der Dienstordnung bzw. im Amtsauftrag festgehalten.

(d) Jedes durchführende Organ bzw. jeder gewählte oder berufene Mitarbeiter legt bis zum 31. Dezember einen Arbeitsbericht über das vergangene Jahr und Arbeitspläne für die weitere Arbeit gemäß der in § 13 b dargelegten Weise vor.

Bei grundsätzlicher Ablehnung des Arbeitsberichtes oder der Arbeitspläne kann im entsprechenden beratenden und beschließenden Organ die Vertrauensfrage gestellt werden.

§ 16: Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung

(a) Das Evangelische Jugendwerk wird in jedem Bereich (§ 2) durch einen Bevollmächtigten des entsprechenden beratenden und beschließenden Organs vertreten.

(b) Für das Evangelische Jugendwerk rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt sind:

In der Superintendentialgemeinde A.B.
der Jugendpfarrer der Diözese,

in der Gesamtgemeinde A.B., bzw. H.B.
der Jugendpfarrer der Gesamtgemeinde A.B., bzw. H.B.,

in der Landeskirchengemeinde
der Jugendpfarrer für Österreich, bzw. der Geschäftsführer,

für jeden besonderen Wirkungsbereich
der Leiter dieses Arbeitskreises,

alle jeweils mit zwei Mitgliedern des entsprechenden beschließenden Organs unter Beisetzung des Dienstsiegels.

IV. **Schlußbestimmungen**

§ 17: Änderung dieser Ordnung

Jede Änderung dieser Ordnung erfolgt durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Jugendkammer. Zu ihrer Rechtswirksamkeit muß jede solche Änderung durch die Generalsynode genehmigt und im Amtsblatt kundgemacht werden.

§ 18: Auflösung des Evangelischen Jugendwerkes

Die Auflösung des Evangelischen Jugendwerkes muß mit Zweidrittelmehrheit von allen Diözesanjugendräten und der Jugendkammer beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Evangelischen Jugendwerkes fällt dessen gesamtes Vermögen an die Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich, die es zu treuen Händen für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit verwendet.

§ 19: Gültigkeit dieser Ordnung

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Synodalausschüsse A.B. und H.B. mit dem Tage der Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

Mit diesem Tage treten außer Kraft:

Die „Satzungen des Evangelischen Jugendwerkes", vom 14. Oktober 1953, ABl. Nr. 87/53.

56. Zl. 4502/63 vom 6. Juni 1963

Kirchenbeitragsordnung — Änderung

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. im Sinne des § 205 (2) Zl. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung ABl. Nr. 13/63 nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Kirchenbeitragsordnung (ABl. Nr. 20/57) in der Fassung ABl. Nr. 19/63 wird abgeändert wie folgt:

§ 7 wird abgeändert und lautet wie folgt:

„Der auf Grund der bestehenden Beitragsgrundlagen zu bezahlende Kirchenbeitrag wird vom Oberkirchenrat A. u. H.B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A.B. und H.B. nach Anhörung der Superintendentialausschüsse im Verordnungswege festgesetzt. Kirchenbeiträge nach der Beitragsgrundlage gemäß § 3 (1) c können über Ermächtigung des Oberkirchenrates A. u. H.B. innerhalb eines von diesem festgesetzten Rahmens in der Evangelischen Kirche A.B. von den Superintendenturen im Einvernehmen mit den zuständigen Superintendentialausschüssen, bzw. von der Evangelischen Kirche H.B. jeweils für ihren Bereich festgesetzt werden."

II.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

57. Zl. 4501/63 vom 6. Juni 1963

Hebesätze für die Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften für die Vorschreibung des Kirchenbeitrages

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. hat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. u. H.B. gemäß §§ 1 (2) und 7 der Kirchenbeitragsordnung (ABl. Nr. 20/57) in der letzten Fassung verordnet:

Die Evangelische Kirche H.B. sowie die Superintendenturen A.B., diese für den Bereich ihrer Superintendenzen A.B., werden ermächtigt, mit Wirkung ab 1. Jänner 1964 einen Hebesatz von 3 Promille oder von 3,5 Promille des neuen Einheitswertes festzusetzen. Jede Superintendentur A.B. ist verpflichtet, eine allfällige Neufestsetzung des Hebesatzes erstmalig bis 31. Dezember 1963, bei nachfolgenden Abänderungen dieser Festsetzung jeweils bis zum 31. Dezember des der Festsetzung vorangehenden Jahres dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. zu melden. Die auf Grund des festgesetzten Hebesatzes eingehobenen Kirchenbeträge sind der Landeskirchenkasse A.B. abzuführen.

58. Zl. 4389/63 vom 15. Mai 1963

Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich — Beihilfe zur Kostaufbesserung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. setzt gemäß § 8 der Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich in der wiederverlautbarten Fassung ABl. Nr. 44/61 die Höhe der Beihilfe mit Wirkung vom 1. Juni 1963 mit S 550,— für jedes Kind und jedes Jahr fest.

59. Zl. 3812/63 vom 15. Mai 1963

Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich; Änderung einiger Bestimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. hat gemäß § 82 der Ordnung des geistlichen Amtes, ABl. Nr. 51/50 im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A.B. und H.B. die Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge für die Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich in der wiederverlautbarten Fassung, ABl. Nr. 44/61, abgeändert wie folgt:

Art. I

§ 1, Zl. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Für ärztliche Behandlung:

80% der nachgewiesenen Auslagen jedoch

für 1 Ordination	S 30,—
für 1 Besuch	S 40,—
für 1 Fachordination	S 60,—
für 1 Fachbesuch	S 80,—

§ 1, Zl. 9 erhält folgenden Wortlaut:

Operationskosten: 80%, jedoch höchstens S 3500,—.

§ 1, Zl. 10 erhält folgenden Wortlaut:

Aufenthaltskosten in Krankenhäusern: 100% der niedersten Klasse des nächsten öffentlichen Krankenhauses. Muß infolge der Schwere eines Falles die 2. Klasse in Anspruch genommen werden, so bedarf es hiezu der Bestätigung des behandelnden Arztes.

§ 1, Zl. 13 erhält folgenden Wortlaut:

Zahnärztliche Behandlung:

2. für Füllungen: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens:

Amalgam und Phosphatzement:	1 Fläche	S 30,—
	2 Flächen	S 40,—
	3 Flächen	S 65,—
Silikat, Porzellan, Kunstharz:	1 Fläche	S 40,—
	2 Flächen	S 50,—
	3 Flächen	S 65,—

II.

Diese Abänderung tritt mit 1. Juni 1963 in Kraft.

60. Zl. 4390/63 vom 15. Mai 1963

Verhältnis der Geistlichen zur Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich, welche als vollbeschäftigte Vertragsbedienstete vom Bunde zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden Höheren Lehranstalten angestellt werden — Widerruf der Verlautbarung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. unter Bedachtnahme auf § 205 (1) der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung (ABl. Nr. 13/63), beschlossen:

I.

Die zu ABl. Nr. 18/63 vom 13. März 1963 zu Zl. 2404/63 erfolgte Verlautbarung der Abänderung des § 4 des Kirchengesetzes vom 27. November 1956 in der Fassung ABl. Nr. 101/50 (ABl. Nr. 23/57) wird mit Wirkung vom 22. März 1963 widerrufen.

61. Zl. 4395/63 vom 15. Mai 1963

Kirchenbeitragsordnung — Änderung

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. im Sinne des § 205 (2) Zl. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. November 1956 beschlossenen

Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung ABl. Nr. 13/63 nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Art. I.

Die Kirchenbeitragsordnung in der Fassung ABl. Nr. 20/57 im Wortlaut der letzten Änderung ABl. Nr. 19/62 wird abgeändert wie folgt:

§ 6, Abs. 2, wird neugefaßt. Er lautet:

„Bei Vorhandensein unversorgter Kinder bis zu 21 Jahren ist über Antrag der Beitragspflichtigen und gegen Nachweis ihrer Einkommensverhältnisse der Kirchenbeitrag herabzusetzen. Als unversorgt gelten auch Kinder bis zum Abschluß ihrer Berufsausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Das Ausmaß der Herabsetzung wird im Verordnungswege durch den Oberkirchenrat A. u. H.B. festgesetzt.

Art. II.

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

62. Zl. 4394/63 vom 15. Mai 1963

Kirchenbeitragsordnung — Festsetzung des Ausmaßes der Kinderermäßigung

Auf Grund des § 6, Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung (letzte Fassung) wird unter Bedachtnahme auf § 7 der Kirchenbeitragsordnung in der Fassung ABl. Nr. 20/57 vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H.B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A.B. und H.B. im Verordnungswege das Ausmaß der Herabsetzung des Kirchenbeitrages wie folgt festgesetzt:

I.

Bei einem vorzuschreibenden Kirchenbeitrag bis	Kinderanzahl 1	2	3
		%	
S 52,—	20	30	50
S 104,—	15	25	40
S 200,—	12	20	30
S 504,—	10	15	25
S 1000,—	8	12	20
über S 1000,—	5	10	15

Bei Vorhandensein von mehr als drei Kindern beträgt die Ermäßigung für jedes weitere Kind die Differenz zwischen der Kinderermäßigung vom zweiten auf das dritte Kind. Das Ausmaß der Kinderermäßigung darf in keinem Fall 80% übersteigen.

II.

Diese Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1964 in Kraft.

63. Zl. 4565/63 vom 7. Juni 1963

Absolventinnen der Missionsschule in Salzburg, Bestellung als Religionslehrerinnen

Die Abschlußprüfung der Missionsschule Salzburg unter dem Vorsitz des Superintendenten der Diözese Linz oder seines Stellvertreters wird als gleichwertig mit der Prüfung zur vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Volksschulen erklärt. (ABl. Nr. 14/62.)

Nach dreijähriger Bewährung im Religionsunterricht können die Absolventinnen der Missionsschule in Salzburg zur Prüfung für die volle Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Hauptschulen zugelassen werden. (ABl. Nr. 48/61, § 5; Nr. 15/62.)

Diese Religionslehrerinnen können im Sinne des geltenden Religionsunterrichtsgesetzes an allgemeinbildenden Pflichtschulen bestellt werden.

64. Zl. 3813/63 vom 15. Mai 1963

Ordnung des geistlichen Amtes — Abänderung des § 51 (4)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. im Sinne des § 205 (2) Zl. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. Mai 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung (ABl. Nr. 13/63) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung.

I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes in der Fassung ABl. Nr. 52/57 im Wortlaut der letzten Änderung ABl. Nr. 15/63 wird abgeändert wie folgt:

§ 54 (4) b hat wie folgt zu lauten:

„Längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat."

II.

Diese Verfügung tritt mit 1. Juni 1963 in Kraft.

65. Zl. 4383/63 vom 15. Mai 1963

Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich — Änderung des § (4) a

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. im Sinne des § 205 (2) Zl. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 13. Mai 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung (ABl. Nr. 17/63) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung.

I.

Die Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich in der Fassung ABl. Nr. 37/57 im Wortlaut der letzten Änderung ABl. Nr. 17/63 wird abgeändert wie folgt:

§ 31 (4) a hat wie folgt zu lauten:

„Längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat."

II.

Diese Verfügung tritt mit 1. Juni 1963 in Kraft.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

66. Zl. 4388/63 vom 30. Mai 1963

Neuwahl der Gemeindevertretung

Die Funktionsdauer der über Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 26. März 1957, ABl. Nr. 26/57 neugewählten Gemeindevertretungen und Presbyterien aller Gemeinden der Evangelischen Kirche A.B. läuft mit 31. Dezember 1963 ab. Es ist daher die Neuwahl sämtlicher Gemeindevertretungen und demgemäß die der Presbyterien in allen Gemeinden der Evangelischen Kirche A.B. so zeitgerecht durchzuführen, daß die neugewählten Vertreter am 1. Jänner 1964 ihr Amt antreten können.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung, insbesondere auf die Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 26. März 1957, ABl. Nr. 26/57 und vom 12. September 1957 ABl. Nr. 65/57 verwiesen.

Die Wahl ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1963 durchzuführen.

Die derzeit gewählten Vertreter verbleiben so lange in ihrem Amt, bis die neuen Vertretungskörper gebildet sind.

67. Zl. 4731/63 vom 17. Juni 1963

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Mai 1963 mit Vergleichsziffern 1962

Superintendentur	Schilling 1963	1962
Wien	4,031.432,15	3,741.869,22
Niederösterreich	971.950,06	877.820,31
Burgenland	301.052,10	243.818,03
Steiermark	1,339.471,52	1,139.255,57
Kärnten	764.956,22	657.362,15
Oberösterreich	1,951.597,16	1,767.826,26
	9,360.459,21	**8,427.951,54**

68. Zl. 4268/63 vom 27. Mai 1963

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Berndorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Berndorf wird hiemit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde A. u. H.B. Berndorf ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt. Sie umfaßt den Gerichtsbezirk Pottenstein, wo derzeit in 21 Ortschaften 1365 evangelische Glaubensgenossen wohnen. Gottesdienste sind sonntäglich in der neuerbauten Dreieinigkeitskirche in Berndorf zu halten. In Pottenstein, St. Veit und Weißenbach ist einmal im Monat, in Hirtenberg und Enzesfeld alle zwei Monate Gottesdienst. Für die Kindergottesdienste steht eine Helferin zur Verfügung. Der Religionsunterricht wird im Ausmaß von 18 Wochenstunden an sieben Orten erteilt, wozu noch eine Stunde monatlich in der Diaspora kommt. In Berndorf befindet sich ein Bundesrealgymnasium.

Die Pfarrwohnung liegt im 1. Stock des schön gelegenen Pfarrhauses und besteht aus vier Zimmern, Küche, Bad (150-Liter-Boiler), Nebenräumen und Garage. Die Gemeinderäume und die Pfarrkanzlei befinden sich im Parterre des Hauses. Telefon ist vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—. Dem Pfarrer stehen außerdem zwei große Gärten zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 31. Juli an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Berndorf, Niederösterreich, Roseggerstraße 20, zu richten, das auch gerne Auskunft erteilt.

69. Zl. 4575/63 vom 10. Juni 1963

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Eferding

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A.B. Eferding wird hiemit ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde A.B. Eferding zählt 1483 Seelen und ist eine der ältesten Gemeinden in Oberösterreich. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 3a eingereiht. Kirche und Pfarrhaus liegen in der Stadt, die Gemeinde selbst ist eine Landgemeinde im Umkreis von 10 km der Stadt Eferding. Nach Westen schließt sich eine Diaspora über Weizenkirchen bis Peuerbach in der Entfernung von 22 km an.

Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in der Pfarrkirche in Eferding zu halten. In der Passionszeit sind an den Wochentagen Andachten üblich. An jedem 1. Sonntag im Monat findet ein Gottesdienst in Peuerbach und an jedem 2. Sonntag im Monat in Aschach an der Donau statt. An den Feiertagen werden ebenfalls in den Außenstationen Gottesdienste gehalten. Mit dem Kindergottesdienst in Eferding ist die Gemeindeschwester beauftragt.

Der Religionsunterricht wird gemeinsam mit der Gemeindeschwester erteilt und zwar an den zwei Volks- und zwei Hauptschulen in Eferding, dazu an den Volksschulen in Alkoven, Aschach an der Donau, Prambachkirchen und Rockersberg. Fallweise ist auch Unterricht in Weizenkirchen und Peuerbach zu halten. Das Gesamtausmaß des Religionsunterrichtes beträgt 34 Wochenstunden.

Für die Arbeit an der Jugend wird Freude und Geschicklichkeit erwartet. Bibelstunden sind während der Wintermonate erwünscht.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Sie umfaßt zwei große Zimmer, ein kleines Zimmer, Mansarde, Küche, Bad mit Nebenräumen. An Stelle der Vorratskammer ist ein Kühlschrank vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 180,—. Außerdem steht dem Pfarrer die Benützung eines schönen Obst- und Gemüsegartens zu. Zur Zeit ist kein Dienstwagen vorhanden, auch eine Garage müßte gebaut werden.

Linz und Wels sind mit Bahn oder Autobus leicht erreichbar und sind von Eferding 25 km entfernt. Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 1963 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eferding zu richten, welches auch gerne Auskünfte erteilt. Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt.

70. Zl. 4469/63 vom 5. Juni 1963

Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. St. Ägyd am Neuwald

Die Stelle des amtsführenden Pfarrers der Pfarrgemeinde St. Ägyd am Neuwald mit dem Sitz in Traisen wird hiemit ausgeschrieben.

Die Gemeinde zählt 1400 Seelen und umfaßt nahezu den ganzen Bezirk Lilienfeld. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht.

Im Zusammenwirken mit dem Superintendenten, der seinen Sitz in St. Ägyd am Neuwald hat, hat der amtsführende Pfarrer — in einer Gemeinordnung genau umschrieben — die Gottesdienste in den sechs Gottesdienstorten der Gemeinde und Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen im Ausmaß von zirka 16 Wochenstunden zu erteilen, sowie auch das Krankenhaus Lilienfeld seelsorgerlich zu betreuen. Alle Predigt- und Unterrichtsorte können mit der Eisenbahn (oder Autobus) gut erreicht werden. Der Aufbau einer Jugendarbeit in Traisen ist besonders erwünscht.

Die moderne Dienstwohnung in Traisen (im Zusammenhang mit der Kirche) besteht neben der Pfarrkanzlei aus drei Zimmern, einem Kabinett, geräumiger Wohnküche, Badezimmer und allen Nebenräumlichkeiten. Wasser, elektrisches Licht und Zentralheizung sind vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—.

Traisen ist 19 Kilometer von St. Pölten entfernt, wo alle höheren Schulen vorhanden sind. St. Pölten ist mit Bahn oder Autobus in einer halben Stunde erreichbar; in weiteren 50 Minuten ist man mit der Eisenbahn in Wien.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl; die Stelle soll tunlichst mit Schulanfang angetreten werden. Bewerbungen und Anfragen sind bis zum 15. Juli 1963 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. St. Ägyd am Neuwald zu richten, das auch gerne Auskunft erteilt.

71. Zl. 4731/63 vom 17. Juni 1963

Ausschreibung der Pfarrstelle Stainz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stainz, Weststeiermark, wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 3 b eingereiht. Die Gemeinde zählt rund 660 Seelen und umfaßt den ganzen politischen Bezirk Deutschlandsberg.

Haupt- und Kindergottesdienste sind zu halten an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, sowie an den zweiten Feiertagen in Deutschlandsberg, an jedem 2. und 4. Sonntag im Monat und an den ersten Feiertagen in Stainz. In Eibiswald am 3. Sonntag im Monat Hauptgottesdienst und fallweise, besonders zu den großen Festzeiten, in Wies.

Religionsunterricht ist an den Volks- und Hauptschulen des Bezirkes dort zu erteilen, wo sich evangelische Schüler befinden. Sie müssen in Gruppen zusammengefaßt werden. Bibelstunden während der Wintermonate in Stainz und während der Schulmonate in Deutschlandsberg.

Dem Pfarrer steht im 1. Stock des Pfarrhauses in Stainz eine Dienstwohnung zur Verfügung, bestehend aus vier Zimmern, Küche, Bad, Speisekammer, Dachbodenanteil, zwei Kellerräumen, Autoschuppen und Waschküchenbenützung. Außerdem ein Obst- und Gemüsegarten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—. Nach Graz (27 km) bestehen siebenmal Autobusverbindungen.

Bewerbungen sind bis 15. Juli 1963 an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B., Wien 1, Schellinggasse 12, zu richten, der die Pfarrstelle gemäß § 121 (3) a der Kirchenverfaßung besetzt. Auskunft erteilt jederzeit gern Kurator Paul Anliker, Unterroßegg 63 St. Stefan ob Stainz, bzw. Pfarrer Dieter Knall in Stainz.

Kirchliche Mitteilungen

Militärkaplan Julius Hanak in Salzburg-Siezenheim hat vom Bundesminister für Landesverteidigung wegen seines Rettungseinsatzes bei der Bergung eines schwerverletzten Touristen eine belobende Anerkennung erhalten. (Zl. 4121/63 vom 27. Mai 1963.)

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 29. April 1963, den Privatdozenten Dr. theol. Ernst Kutsch aus Mainz zum ordentlichen Universitätsprofessor für Alttestamentliche Wissenschaft und biblische Archäologie an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, ernannt. (Zl. 4407/63 vom 31. Mai 1963.)

Berichtigung

Bei der Herstellung der Überschrift zum „Amtsblatt", ausgegeben am 20. Mai 1963, ist ein Irrtum unterlaufen. Es soll dort anstatt **6. Stück** richtig heißen **5. Stück.**

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1963 **Ausgegeben am 15. Juli 1963** **7. Stück**

72. Sonderzahlungen

73. Absolventinnen der Missionsschule in Salzburg, Bestellung als Religionslehrerinnen — Berichtigung (ABl. Nr. 63/63)

74. Gebührengesetz-Novelle 1963

75. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Juni 1963 mit Vergleichsziffern aus 1962

76. Zweite Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Mürzzuschlag

77. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Wels

78. Ausschreibung der Pfarrstelle Bleiberg

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

72. Zl. 4842/63 vom 4. Juli 1963

Sonderzahlungen

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. im Sinne des § 205 (2), Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949, ABl. Nr. 57/49 in der von der 5. Generalsynode am 13. November 1956 beschlossenen Fassung Abl. Nr. 11/57 im Wortlaut der letzten Änderung ABl. Nr. 13/63 nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Art. I

(1) Den geistlichen Amtsträgern sowie den Beamten und Angestellten der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich ist im März 1963 eine Sonderzahlung zu gewähren:

1. bei Aktiven von S 500,—,
2. bei Empfängern eines Ruhegenusses von S 400,—,
3. bei Empfängern einer Witwen- oder Waisenpension von S 200,—.

(2) Diese Sonderzahlung wird für die Monate Jänner, Feber, März und April 1963 gewährt.

Art. II

(1) Die den geistlichen Amtsträgern, Beamten und Angestellten der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich im Juni 1963 gebührenden Sonderzahlungen sind um folgende Beträge zu erhöhen:

1. bei Aktiven um S 700,—,
2. bei Empfängern eines Ruhegenusses um S 560,—,
3. bei Empfängern einer Witwen- oder Waisenpension um S 280,—.

(2) Der Erhöhungsbetrag, der am 1. Juli 1963 auszuzahlenden Sonderzahlung wird für die Zeit vom 1. Mai 1963 bis 30. September 1963 gewährt.

Art. III

Die Bestimmungen des Art. I treten rückwirkend mit 1. März 1963, die Bestimmungen des Art. II mit 1. Juli 1963 in Kraft.

73. Zl. 4565/63 vom 7. Juli 1963

Absolventinnen der Missionsschule in Salzburg, Bestellung als Religionslehrerinnen — Berichtigung (ABl. Nr. 63/63)

Oben angeführte Verlautbarung wird wie folgt berichtigt:

Die Abschlußprüfung der Missionsschule Salzburg unter dem Vorsitz des Superintendenten der Diözese Linz oder seines Stellvertreters wird als gleichwertig mit der Prüfung zur aushilfsweisen Verwendung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen erklärt (ABl. Nr. 13/62).

Nach zweijähriger Bewährung im Religionsunterricht können die Absolventinnen der Missionsschule in Salzburg zur Prüfung für die volle Verwendung im Religionsunterricht an Volksschulen zugelassen werden (ABl. Nr. 48/61, § 2 (3), Nr. 14/62). Die Prüfung zur vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Hauptschulen kann den geltenden Bestimmungen entsprechend abgelegt werden (ABl. Nr. 15/62).

Solche Religionslehrerinnen können im Sinne des geltenden Religionsunterrichtsgesetzes an allgemeinbildenden Pflichtschulen bestellt werden.

74. Zl. 5356/63 vom 5. Juli 1963

Gebührengesetz-Novelle 1963

Matrikenangelegenheiten — Erhöhung der Gebührensätze und Hinweise auf Gebührenbehandlung

Mit der Gebührengesetz-Novelle 1963 (Bundesgesetz vom 22. Mai 1963, BGBl. Nr. 115) wurden die festen Gebührensätze erhöht und einige Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 abgeändert. Dies wird zum Anlaß genommen, um die einschlägigen Vorschriften des Gebührengesetzes 1957 (der Gebührengesetz-Novelle 1963) in Erinnerung zu rufen und die hiezu seinerzeit veröffentlichten Erläuterungen (siehe ABl. Nr. 35, 43 und 60/57) zusammenzufassen.

I. Gebührenpflichtige Eingaben nach § 14 des Gebührengesetzes

Von jedem Bogen eine feste Gebühr von S 10,—.

TP6 a. Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen.

TP7 b. Protokolle, die an Stelle einer Eingabe errichtet werden.

c. Schriftliche Urgenzen und Nachfragen betreffend die Erledigung einer früheren stempelpflichtigen Eingabe.

Zu diesen Schriften zählen nur solche, bei denen die Pfarrämter in Ansehen der Führung von **Altmatriken** als öffentlich-rechtliche Körperschaften anzusehen sind, die durch Gesetze zur Besorgung von öffentlichen Angelegenheiten berufen und daher in die öffentliche Verwaltung eingegliedert werden.

Diese Schriften sind dann nicht gebührenpflichtig, wenn die Pfarrämter in Ansehung der Kirchenbücher eingeschritten sind, die nicht zu den Altmatriken (staatliche Matrikenführung bis 1939) zählen. Hier werden die Pfarrämter mangels Besorgung öffentlicher Angelegenheiten den Gebietskörperschaften nicht gleichgestellt.

Eingaben von Heimatvertriebenen um Ausstellung von Urkunden aus ihren nach Österreich gebrachten **ausländischen** Matrikenbüchern sind, auch wenn sie in Form eines Protokolles aufgenommen werden, hinsichtlich der Eingabengebühr, gebührenfrei. Die Matriken ausländischer Pfarrämter gehören nicht zu den österreichischen Altmatriken und daher sind die ausstellenden Pfarrämter nicht als Organe einer inländischen Gebietskörperschaft anzusehen.

Sucht eine Person um die Ausfertigung mehrerer Exemplare **derselben** Personenstandsurkunde (Matrikenauszüge) an, so ist die Eingabengebühr nur einfach zu entrichten. Sucht hingegen eine Person um die Ausfertigung mehrerer **verschiedener** Personenstandsurkunden (Matrikenauszüge) an, so ist die Eingabengebühr gemäß § 12 Abs. 1 Gebührengesetz nach der Anzahl der begehrten Personenstandsurkunden (Matrikenauszüge) zu entrichten.

Mündliche Anbringen sind nur dann gebührenpflichtig, wenn sie zu Protokoll genommen werden. Als Protokoll bezeichnet man das schriftliche Festhalten eines Parteienvorbringens, wenn es in einer Form erfolgt, in der ihm auch gegen die Partei Beweiskraft zukommt und von der Partei unterfertigt wird. Hievon zu unterscheiden ist der Amtsvermerk, mittels welchem eine Amtsperson ein Parteivorbringen lediglich für interne Zwecke aktenkundig macht. Letztere fällt nicht unter die für Protokolle bestehenden Gebührenvorschriften. Wird jedoch ein Amtsvermerk von der Partei unterschrieben, so liegt ein gebührenpflichtiges Protokoll vor.

Die Pfarrämter werden besonders darauf aufmerksam gemacht und angewiesen, bei ungestempelten oder nicht ausreichend gestempelten Ansuchen entweder die Gebühr einzufordern oder die Eingabe als „ungestempelt oder nicht ausreichend gestempelt eingebracht" dem zuständigen Finanzamt zur Amtshandlung anzuzeigen.

Dies ist deshalb erforderlich, um den Amtsträger vor persönlicher Haftung nach § 30 des Gebührengesetzes zu schützen.

Weiters wird noch auf § 34 Abs. 2 des Gebührengesetzes aufmerksam gemacht. Danach sind die Finanzämter berechtigt, bei Behörden, Ämtern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Einhaltung der Vorschriften des Gebührengesetzes von Zeit zu Zeit durch eine Nachschau zu überprüfen.

II. Gebührenpflichtige Auszüge und Abschriften aus Personenstandsbüchern, Registern und Matriken nach § 14 TP4 des Gebührengesetzes

Nach dieser Bestimmung unterliegen alle Auszüge, Abschriften aus Personenstandsbüchern, Registern und Matriken sowie Bescheinigungen über Geburten, Taufen, Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle von jedem Bogen einer festen Gebühr von S 5,—.

Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um solche aus Altmatriken oder aus kirchlichen Personenstandsurkunden handelt (Erlaß des BMF vom 7. März 1947, Zl. 9846/11/47).

Werden zwei oder mehrere Geburts-, Tauf-, Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr von S 5,— so oftmals zu entrichten, als Fälle bestätigt werden.

Werden solche Ausfertigungen nur im innerkirchlichen Bereich benötigt, demnach Zufertigungen zwischen den einzelnen Pfarrgemeinden, so ist hierfür eine Gebühr nach § 14 TP4 Gebührengesetz nicht zu entrichten. Es wird aber dringend empfohlen, auf diesen Ausfertigungen den Vermerk „nur für den innerkirchlichen Gebrauch" anzubringen.

Sollten Gebühren von Parteien aus dem Auslande verlangt werden, so wird die Erledigung (Urkunden) der zuständigen diplomatischen Vertretung Österreichs im Auslande mit dem Ersuchen um Weiterleitung übermittelt, wobei gleichzeitig um Einhebung der Eingabengebühren gebeten werden kann.

III. Ausfertigungsgebühr

Bisher wurden die von den Pfarrämtern begehrten Ausfertigungsgebühren (Schreibgebühren) unterschiedlich behandelt. Einige Pfarrämter sahen überhaupt davon ab, eine solche Gebühr von der ansuchenden Partei zu verlangen. Andere haben voneinander abweichende Gebühren eingehoben. Um eine einheitliche Regelung zu erzielen, werden daher sämtliche Pfarrämter angewiesen, soweit dies noch nicht geschehen ist, ab 1. August 1963 für jede Ausfertigung einer Urkunde eine Ausfertigungsgebühr (Schreibgebühr) von S 5,— einzuheben.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

75. Zl. 5296/63 vom 3. Juli 1963

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Juni 1963 mit Vergleichsziffern aus 1962

Superintendentur	Schilling 1963	Schilling 1962
Wien	5,404.598,96	4,923.155,89
Niederösterreich	1,082.213,08	1,014.088,91
Burgenland	352.404,—	322.901,53
Steiermark	1,709.311,80	1,492.320,29
Kärnten	921.889,64	856.249,93
Oberösterreich	2,406.750,56	2,372.181,59
	11,877.168,04	**10,980.898,14**

76. Zl. 5357/63 vom 5. Juli 1963

Zweite Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Mürzzuschlag

Eine Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Mürzzuschlag wird hiemit zum zweitenmal ausgeschrieben. Sie ist, solange die weitere Pfarrstelle unbesetzt ist, in die Schwierigkeitsstufe 2 a eingereiht und wird gemäß § 121 (3) a KV durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt den Gerichtsbezirk Mürzzuschlag, aus dem Gerichtsbezirk Kindberg die Gemeinde Krieglach sowie vom Land Niederösterreich Neuwald und Lahnsattel. Die Dienstwohnung besteht aus drei Zimmern, Küche mit Bad, auch ist ein Hausgarten vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 150,—. Bewerbungen sind bis zum 5. August 1963 an den Evangelischen Oberkirchenrat, Wien 1, Schellinggasse 12, zu richten. Auskünfte erteilt der Kurator, Herr Ing. Walter Butschek, Mürzzuschlag, Obere Bahngasse 2.

77. Zl. 4772/63 vom 21. Juni 1963

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Wels

Die Pfarrstelle, mit welcher die Amtsführung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wels verbunden ist, wird zum zweitenmal ausgeschrieben.

Die Seelenzahl der Gemeinde beträgt 4630 Seelen. Sie wird in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingestuft. Das Gebiet umfaßt das Gebiet der Stadt Wels samt Randgebieten. Die Predigtstation Stadt-Paura im Gerichtsbezirk Lambach soll verselbständigt werden. Neben dieser Predigtstation sind noch folgende Predigtstellen vorhanden: Bad Wimsbach-Neydharting, Fischlham, Lambach-Altersheim, Wels-Altersheim.

In der Christuskirche in Wels ist allsonntäglich um 9.30 und an jedem Samstag um 18 Uhr Gottesdienst zu halten. Die Gottesdienste in der Predigtstation Stadt-Paura und in den übrigen Predigtstellen finden je nach Möglichkeit statt. Der Religionsunterricht an den zahlreichen Pflicht- und Mittelschulen wird von den beiden Pfarrern und einigen Religionslehrkräften gehalten. In Wels und in Stadt-Paura ist je eine Gemeindeschwester stationiert.

Die Pfarrwohnung besteht aus acht Räumen und umfaßt mit Ausnahme der Pfarrkanzlei den ganzen ersten Stock des Pfarrhauses. Der Dienstwohnungswert beträgt S 180,—. Garten und Garage sind zur Benützung vorhanden.

Der Dienst der beiden Pfarrer wird durch eine Gemeindeordnung geregelt.

Bewerbungen sind bis zum 31. August 1963 an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (3) a KV besetzt.

78. Zl. 5428/63 vom 8. Juli 1963

Ausschreibung der Pfarrstelle Bleiberg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bleiberg ober Villach wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 4 eingereiht und wird gemäß § 121 (3) a der Kirchenverfassung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. besetzt.

Die Gemeinde Bleiberg mit der Tochtergemeinde Agoritschach bei Arnoldstein umfaßt zirka 1500 Seelen. In beiden Orten sind Kirchen vorhanden. In Agoritschach wird am letzten Sonntag im Monat und an den zweiten Feiertagen gepredigt. In der Predigtstelle Nötsch im Gailtal ist am dritten Sonntag nachmittags Gottesdienst zu halten. Kindergottesdienst im Pfarrort sowie Passionsandachten sind erwünscht. Bibelstunden nach Übereinkunft mit dem Presbyterium. Religionsunterricht ist an drei Hauptschulen und sieben Volksschulen zu erteilen. Zwei Kräfte für Religionsunterricht und Gemeindearbeit stehen zur Verfügung. Jugendarbeit und Pflege des Kirchenchores wäre erwünscht. Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung in dem teilweise neu renovierten Pfarrhaus im Ausmaß von vier Zimmern, einem Kabinett, Wohnküche (mit Anschluß für elektrischen Herd), Bad und Nebenräumen zur Verfügung. Im angebauten früheren Schulhaus ist der Gemeindesaal und die Waschküche untergebracht. Keller, Holzlage, Wirtschaftsgebäude, Garage und ein Gemüsegarten sind vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 100,—.

Bleiberg liegt 16 Kilometer von Villach entfernt, wo sämtliche mittlere Lehranstalten mit Schülerautobus erreichbar sind. Ein Krankenhaus, Apotheke und zwei Ärzte sind im Ort.

Bewerbungen sind bis 31. August 1963 an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. in Wien zu richten.

Nähere Auskünfte werden vom Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bleiberg erteilt.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Ludwig Frank wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Tschöran bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. September 1963 bestätigt. (Zl. 4773/63 vom 18. Juni 1963.)

Vikar Gustav Reingrabner wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Groß-Petersdorf bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. August 1963 bestätigt. (Zl. 5138/63 vom 28. Juni 1963.)

Pfarrer Dieter Knall wurde gemäß § 121 (5) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bruck an der Mur bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1963 bestätigt. (Zl. 5072/63 vom 27. Juni 1963.)

Prof. Günther Jonischkeit, Linz, wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Innsbruck bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1963 bestätigt. (Zl. 5071/63 vom 27. Juni 1963.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1963 **Ausgegeben am 19. August 1963** **8. Stück**

79. Meldepflicht der Ansprüche auf Kindererziehungsbeihilfe bis 30. September 1963
80. Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an Privatschulen
81. Meldung der Religionsunterrichtsstunden
82. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Juli 1963 mit Vergleichsziffern aus 1962
83. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eisenerz
84. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Gols (am Neusiedler See im Burgenland)
85. Ausschreibung der Pfarrstelle Knittelfeld
86. Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A. u. H.B. Kitzbühel
87. Zweite Ausschreibung einer Pfarrstelle in Linz-Süd
88. Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich — Berichtigung
89. Berichtigung des Seelenstandsberichtes

Kirchliche Mitteilungen

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

79. Zl. 6191/63 vom 12. August 1963

Meldepflicht der Ansprüche auf Kindererziehungsbeihilfe bis 30. September 1963

Am Beginn des Schuljahres 1963/64 macht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. auf die Bestimmung über die Kindererziehungsbeihilfe für geistliche Amtsträger (§ 52 OdgA) aufmerksam und ersucht um sofortige Meldung folgender Angaben bis zum **30. September**

1. Wieviele Kinder, die nach § 51 OdgA erhaltungspflichtig sind, müssen zum Besuch der Schule, Lehranstalt oder Lehrstelle ein öffentliches Verkehrsmittel benützen? (Fahrschüler) Die Kinder sind von den geistlichen Amtsträgern namentlich und mit Alter anzugeben. Ebenfalls die betreffende Schule, Lehranstalt oder Lehrstelle.

2. Wieviele Kinder, die nach § 51 OdgA erhaltungspflichtig sind, müssen zum Besuch der Schule, Lehranstalt oder Lehrstelle außerhalb des elterlichen Haushaltes wohnen? (Schülerheim, Internat, Untermiete usw.) Die Kinder sind von den geistlichen Amtsträgern namentlich mit Alter anzugeben, desgleichen die betreffende Schule, Lehranstalt oder Lehrstelle. Die Meldungen sind dem Oberkirchenrat A. u. H.B. direkt zu erstatten.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

80. Zl. 6118/63 vom 7. August 1963

Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an Privatschulen

Der Bundesminister für Unterricht hat mit Bescheid vom 19. April 1963, Zahl 42.886-10/63 nachstehenden Privatschulen das Öffentlichkeitsrecht verliehen:

1. den vom Verband der schulerhaltenden Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A.B. erhaltenen Privatschulen auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen:

a) der privaten Volksschule für Knaben in Wien 4, Karlsplatz 14,
b) der privaten Volksschule für Mädchen in Wien 4, Karlsplatz 14,
c) der privaten Volksschule für Knaben und Mädchen in Wien 6, Gumpendorfer Straße 129,
d) der privaten Hauptschule für Knaben in Wien 4, Karlsplatz 14,
e) der privaten Hauptschule für Mädchen in Wien 4, Karlsplatz 14.

Das mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 11. Feber 1953, Z. 27.335/III-10/53, Min.-Vdg.-Bl. Nr. 16/1953, der Volksschule für Knaben der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wien 5, Hamburgerstraße 3, und das mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 16. Oktober 1959, Z. 95.164-11/59, Min.-Vgd.-Bl. Nr. 137/1959, Z. 2, der privaten Hauptschule für Knaben und Mädchen des Verbandes der schulerhaltenden Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. (Schulgemeinde) in Wien 4, Karlsplatz 14, verliehene Öffentlichkeitsrecht ist gegenstandslos geworden (laut Erlaß vom 19. April 1963, Z. 42.886-10/63).

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 21. Juni 1963, Zl. 72.989-11/63, der Evangelischen Lehrerbildungsanstalt Oberschützen (Schulerhalter: Evangelische Muttergemeinde A.B. Oberschützen) das Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 1962/63 verliehen. (Zl. 5509/63 vom 15. Juli 1963.)

81. Zl. 6119/63 vom 6. August 1963

Meldung der Religionsunterrichtsstunden

Die geistlichen Amtsträger der Kirche A.B. werden ersucht, das Ausmaß der von ihnen für das neue Schuljahr übernommenen Religionsstunden, nach Schulstufen getrennt, bis spätestens **1. Oktober 1963** dem Oberkirchenrat A.B. unmittelbar zu melden. Die Superintendentur ist durch einen Durchschlag zu verständigen. Die direkte Meldung an den Oberkirchenrat ist erforderlich, weil die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, daß Sammelberichte der einzelnen Superintendenturen durch das Ausbleiben

einzelner Meldungen wiederholt nur mit bedauerlicher Verspätung möglich waren.

Bei Überschreitung der Frist vom **1. Oktober 1963** werden später gemeldete Religionsunterrichtsstunden nicht mehr vergütet. Dies gilt nicht für während des Schuljahres eingetretene Veränderungen im Religionsunterricht, wenn diese innerhalb eines Monates nach erfolgter Änderung dem Oberkirchenrat gemeldet werden.

Auf Grund des Beschlusses der Synodalausschüsse A.B. und H.B. vom 15. Mai 1963 (Zl. 4035/63, P. 4a) wird ab 1. September 1963 die Vergütung für alle Religionsstunden, die über das Pflichtausmaß von geistlichen Amtsträgern erteilt werden, von S 25,— auf S 40,— pro Wochenstunde im Monat erhöht.

Die Vergütungserhöhung wird sich erst bei den Novembergehältern auswirken, da die Religionsunterrichtsmeldungen erst bis 1. Oktober vorliegen.

82. Zl. 6117/63 vom 5. August 1963

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Juli 1963 mit Vergleichsziffern aus 1962

Superintendentur	Schilling 1963	1962
Wien	6,404.439,97	5,827.490,23
Niederösterreich	1,246.478,49	1,152.550,51
Burgenland	468.282,06	392.186,28
Steiermark	2,009.058,74	1,828.046,21
Kärnten	1,238.051,67	1,112.921,59
Oberösterreich	3,006.333,01	2,896.138,05
	14,372.643,94	**13,209.332,87**

83. Zl. 6095/63 vom 6. August 1963

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eisenerz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eisenerz, Steiermark, wird hiemit ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt rund 1200 Seelen. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3b eingestuft.

Gottesdienste sind jeden Sonntag in Eisenerz zu halten. Außerdem sind regelmäßig monatliche Gottesdienste in den Außenstationen Hieflau, Weißenbach an der Enns und Wildalpen und fallweise in Radmer erforderlich. Religionsunterricht ist zu halten im Ausmaße von derzeit 26 Wochenstunden an den Volks- und Hauptschulen in Eisenerz, Hieflau, Weißenbach an der Enns und Wildalpen. Für die über das Pflichtausmaß des Pfarrers hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden ist eine Religionslehrerin bereits angestellt. Ab Herbst 1963 ist auch an den Berufsschulen Religionsunterricht zu halten und ab Herbst 1964 an dem zu gründenden musisch-pädagogischen Gymnasium. Erwünscht ist die Abhaltung einer Bibelstunde wöchentlich in Eisenerz und die geistliche Betreuung des bestehenden Frauenkreises.

Als Pfarrwohnung steht ein Einfamilienhaus (in unmittelbarer Nähe der Kirche) mit drei Zimmern und drei Kabinetten, Küche mit Propangasherd, Bad mit Boiler und ein großer Keller zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—. Dem Pfarrer steht die Nutznießung eines schönen Obst- und Gemüsegartens zu. Eine Garage ist vorhanden. Pfarrhaus und Kirche liegen im Zentrum der Stadt.

Anfragen und Bewerbungen sind bis längstens 30. September 1963 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Eisenerz zu richten, welches auch zur Auskunftserteilung gerne bereit ist.

Da die Sachbearbeiterin der Krankenfürsorge des Oberkirchenrates vom 15. August an in Urlaub ist, wird gebeten, zwischen dem 15. August und dem 15. September nur in den dringendsten Fällen Vergütungsansprüche für Krankheitsfälle einzusenden.

84. Zl. 5977/63 vom 31. Juli 1963

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Gols (am Neusiedler See im Burgenland)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Gols wird hiemit ausgeschrieben.

Die Gemeinde zählt rund 3200 Seelen und umfaßt den südwestlichen Teil des Gerichtsbezirkes Neusiedl am See (Muttergemeinde Gols, Tochtergemeinde Tadten, Predigtstation Neusiedl am See und sieben Unterrichtsorte). Sie ist die größte und älteste Pfarrgemeinde des Burgenlandes. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3a eingereiht.

In Gols ist eine geräumige und schöne Kirche, wo auch ein ganz neues Pfarrhaus (und auch Gemeindesaal) erbaut wird, das bis zum 1. November 1963 bezogen werden kann. In der Tochtergemeinde Tadten steht eine kleine Kirche (Bethaus); in Neusiedl am See wird der Gottesdienst in einer größeren Klasse der Hauptschule für Knaben und Mädchen abgehalten. Gols ist von Tadten 22 Kilometer und von Neusiedl am See sieben Kilometer entfernt. Alle Orte sind mit Autobus oder Bahn leicht erreichbar.

In Gols sind an allen Sonn- und Feiertagen Gottesdienste zu halten; am letzten im Monat in Neusiedl am See; und an den hohen Festtagen in Tadten. Den Kindergottesdienst in der Muttergemeinde Gols hält der Ortspfarrer abwechselnd mit der Gemeindeschwester (Diakonisse). Wochenandachten in Gols sind in der Adventszeit (eventuell Passionszeit) zu halten.

Bei Erteilung der 33 Religionsunterrichtsstunden in der Woche hilft die Gemeindeschwester und eine Religionslehrerin.

Es besteht ein Frauenkreis und Jugendkreise. Für diese Arbeiten wird Freude und Geschicklichkeit erwartet. Bibelstunden können in den Wintermonaten gehalten werden.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung zur Verfügung. Das Pfarrhaus ist neu, mit Ölzentralheizung, Wasserleitung usw.; es besteht aus sechs Zimmern, Küche, Badezimmer und Nebenräumen im ersten Stock. Ebenerdig sind die Pfarrkanzlei (Presbyterzimmer), Vorraum, Unterrichtsraum (für Konfirmanden usw.), Gästezimmer und die Schwesternwohnung; im Bedarfsfall wird eine Garage zugebaut. Der Dienstwohnungswert muß erst neu festgesetzt werden.

In Gols ist eine neunklassige Volksschule; in Neusiedl am See und Frauenkirchen (9 km) eine Hauptschule. In Bruck an der Leitha (20 km) befinden sich eine Mittelschule und eine Handelsschule.

Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt. Probepredigt ist erwünscht. Bewerbungen sind bis zum 15. September 1963 an das Presbyterium der Evan-

gelischen Pfarrgemeinde A.B. in Gols, Burgenland, zu richten, das auch gerne Auskünfte erteilt.

85. Zl. 6227/63 vom 12. August 1963

Ausschreibung der Pfarrstelle Knittelfeld

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Knittelfeld wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 2b eingereiht, und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt den Gerichtsbezirk Knittelfeld dazu noch die Orte Zeltweg und Obdach. Ihr gehören rund 2300 Gemeindeglieder an.

Gottesdienste sind zu halten: Sonntäglich in Knittelfeld, 14tägig in Zeltweg und Obdach, gelegentlich in Lobming und in der Gaal. Religionsunterricht ist am Bundesrealgymnasium in Knittelfeld im Ausmaß von etwa acht Wochenstunden zu erteilen. Der Religionsunterricht an Pflichtschulen wird von Gemeindeschwestern erteilt.

Die Wohnung im Pfarrhaus umfaßt vier Wohnräume und Nebenräume. Ein großer Gemüse- und Obstgarten steht zur Verfügung, auch eine Garage ist vorhanden.

Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Knittelfeld bis zum 30. September zu richten, welches auch gerne Auskünfte erteilt.

86. Zl. 4403/63 vom 10. Juli 1963

Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A. u. H.B. Kitzbühel

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat mit Erlaß vom 5. Juni 1863, Zl. 4403/63 die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Kufstein gehörende Tochtergemeinde Kitzbühel gemäß § 56 der Kirchenverfassung genehmigt. Der Sprengel dieser Tochtergemeinde umfaßt das Gebiet des politischen Bezirkes Kitzbühel mit Ausnahme der politischen Gemeinden Hopfgarten und Kössen.

87. Zl. 5523/63 vom 15. Juli 1963

Zweite Ausschreibung einer Pfarrstelle in Linz-Süd

Die Stelle des geschäftsführenden Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Süd wird hiemit zum zweitenmal ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt das Stadtgebiet von Linz südlich der Unionstraße, Breitwiesergutstraße und des Bulgariplatzes samt angrenzenden Gemeinden einschließlich der Stadtgemeinde Enns, mit zusammen 5643 Seelen. Die Errichtung einer Tochtergemeinde Neue Heimat — Kleinmünchen steht unmittelbar bevor. Der geschäftsführende Pfarrer ist der Seelsorger für das Gebiet der künftigen Muttergemeinde (Gebiet um die Christuskirche), dem zweiten Pfarrer obliegt die geistliche Betreuung der künftigen Tochtergemeinde Neue Heimat — Kleinmünchen, wo der Bau einer neuen Kirche in der nächsten Zeit geplant ist. Bis zur Bestellung eines Vikars teilen sich die beiden Pfarrer außerdem in der Betreuung der Predigtstation Enns.

Das Pflichtausmaß für den Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden. Dieser Unterricht kann an einer Mittelschule erteilt werden. Die Wohnung im Pfarrhaus besteht aus einem großen Wohnzimmer, einer Wohnküche (mit Kochnische), drei weiteren Zimmern und Bad. Keller, Dachboden und ein Pfarrgarten sind vorhanden. Die Wohnung hat eine Fläche von etwa 100 m², der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Die Gemeinde ist eine junge und aufstrebende Gemeinde. Die Gemeindeglieder sind vorwiegend in der Industrie tätig.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 1963 an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B., Wien 1, Schellinggasse 12, zu richten, der die Stelle gemäß § 121 (3) a KV besetzt.

Auskunft erteilt der Kurator der Pfarrgemeinde Linz-Süd, Dr. Ing. Felix Saliger, Linz, In der Neupeint 6.

88. Zl. 5828/63 vom 23. Juli 1963

Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich — Berichtigung

Bei Amtsblatt Nr. 55/63 werden nachstehende Bestimmungen berichtigt:

1. § 2 (b) hat wie folgt zu lauten:
„Das Evangelische Jugendwerk erläßt Richtlinien über die Art und Weise und den Umfang dieser Arbeit."
2. Bei § 3 hat die letzte Zeile zu lauten:
„... und auf ähnliche Weise aufgebracht."
3. Bei § 5 sind alle angegebenen Paragraphen um eine Ziffer zu erhöhen, daher richtig:
„der Gemeindejugendrat (§ 9)",
„der Diözesanjugendrat (§ 10 a)",
„der Diözesanjugendausschuß (§ 10 b)",
beim Jugendratsausschuß A.B. bzw. H.B. entfällt § 10,
„die Jugendkammer (§ 12 a)",
„die Ständige Vertretung (§ 12 b)".
4. Bei § 6:
(a) „Der Pfarrer und die vom Gemeindejugendrat (§ 9) gewählten ..."
(b) „Die vom Diözesanjugendrat (§ 10 a) gewählten ..."
5. Bei § 10:
„die Kreisdelegierten (§ 9)".
6. Bei § 11:
„die Kreisdelegierten (§ 9) aus Pfarrgemeinden A.B. bzw. H.B."
7. Bei § 15 (b) soll es richtig heißen:
„Jugendpfarrer und Jugendwarte einer Diözese werden vom Diözesanjugendrat gewählt ..."

89. Zl. 5272/63 vom 3. Juli 1963

Berichtigung des Seelenstandsberichtes

Die Zahl der Gottesdienstbesucher der Gemeinde Hallein beträgt nicht 5098 sondern **5167**, und die Zahl der Abendmahlsgäste nicht 712 sondern **739**.

Kirchliche Mitteilungen

Vorläufige Supplierung an der Lehrkanzel für Systematische Theologie H.B. durch Prof. Johann Karl Egli

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 4. Juli 1963 Z. 72.618-1 a/63 den em. ord. Univ.-Prof. Dr. theol. Johann Karl Egli mit der Supplierung der Lehrkanzel für Reformierte Theologie sowie mit der Vertretung der Leitung des Instituts für Kirchenrecht für die Dauer des Sommersemesters 1963 betraut. (Zl. 5858/63.)

Der Bundespräsident hat dem Direktor des schwedischen lutherischen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes, Pfarrer Ake Kastlund in Stockholm das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Die Überreichung der Insignien erfolgte in Gegenwart des Bischofs der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, D. Gerhard May und weiteren Persönlichkeiten aus dem Lutherischen Weltbund in der österreichischen Botschaft in Stockholm (Zl. 5809/63 vom 22. Juli 1963.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat den Senior Pfarrer Friedrich Karl Geistlinger, Gols, mit Wirkung vom 1. Jänner 1963 über eigenes Ansuchen vorzeitig infolge Krankheit in den Ruhestand versetzt.

Senior Geistlinger wurde am 9. April 1899 in Stoob, Burgenland, als Sproß eines alten Pastorengeschlechtes geboren. Er maturierte und studierte in Preßburg und Ödenburg, wo er im Jahre 1922 ordiniert wurde. Im ersten Weltkrieg diente er als Einjährig-Freiwilliger und wurde auch in Italien verwundet. Vom Jahre 1922 bis 1923 war er bischöflicher Hilfsgeistlicher in Steinamanger, wurde dann Pfarrer in Deutsch-Jahrndorf, wo er bis zum Jahre 1926 blieb. Von diesem Jahre an versah er das Pfarramt Gols und später wiederholte Male das Amt des Seniors des nördlichen burgenländischen Seniorates. Senior Geistlinger hat nicht nur in den schwersten Zeiten des Jahres 1945 treu bei seiner Gemeinde in Gols ausgeharrt, sondern auch als Mitglied der Synode und Generalsynode bis in die letzte Zeit sein Bestes geleistet. Darüber hinaus war er auch Gründer und später Obmann der Raiffeisenkassa in Gols. Infolge andauernder Krankheit mußte er ein Jahr vor der Altersgrenze sein Amt niederlegen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat ihm den Dank der Evangelischen Kirche in Österreich für seine treuen Dienste als Pfarrer und Senior in Gols und Nordburgenland ausgesprochen. (Zl. 5743/63 vom 19. Juli 1963.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat Herrn Pfarrer Werner Drewes, Unterhaus, über eigenes Ansuchen, nach Erreichung der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer Werner Drewes wurde am 2. Mai 1894 in Wien geboren und studierte nach Ablegung der Reifeprüfung in Cilli, in Wien, Halle und Uppsala Evangelische Theologie. Nach Ablegung des Examens pro candidatura im Jahre 1921 wurde er als geistliche Hilfskraft in Trautenau verwendet. Nachdem er im Jahre 1923 bei der Kirchenleitung der deutschen Evangelischen Kirche in Böhmen, Mähren und Schlesien seine Amtsprüfung absolviert hatte, wurde er Vikar in Trautenau und wirkte dann sieben Jahre lang als evangelischer Pfarrer in Kuttelberg, Tschechisch-Schlesien.

Vom Jahre 1932 an bis zu seiner Pensionierung versah er das Pfarramt in Unterhaus.

Pfarrer Drewes nahm als Soldat am ersten Weltkrieg viereinhalb Jahre teil und stand in der schweren Nachkriegszeit wie in den Zeiten der politischen Umwälzungen seiner Gemeinde in wahrhaft evangelischer Treue bei.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat ihm anläßlich des Ausscheidens aus dem Amt, den herzlichen Dank für seine treuen Dienste als Seelsorger und für seine Tätigkeit im Gustav-Adolf-Verein und Pfarrerverein ausgesprochen. (Zl. 647/63 vom 21. Jänner 1963.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat mit Wirkung vom 1. Juli 1963 Pfarrer Ernst Heger, Graz-Eggenberg, infolge Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer Ernst Heger ist am 25. Dezember 1890 in Mährisch-Trübau geboren. Nach Absolvierung seines Studiums legte er im Jahre 1915 seine Kandidatenprüfung ab und wurde als geistliche Hilfskraft in der Gemeinde Mürzzuschlag verwendet. Nach seiner Amtsprüfung kam er als Personalvikar des Pfarrers Vespermann nach Graz, rechtes Murufer, mit dem Auftrag, die Predigtstation Graz-Eggenberg zu versehen. Unter seiner fürsorgerlichen Leitung wuchs diese Gemeinde aus kleinen Anfängen zu der ansehnlichen Seelenzahl von rund 2400 Seelen heran. In seiner Amtszeit wurde 1931 die Christuskirche der inzwischen zur Pfarrgemeinde erhobenen Predigtstation gebaut.

Seit dem Jahre 1923 versah Pfarrer Heger das Pfarramt Graz-Eggenberg. Er mußte sowohl im ersten Weltkrieg (1917 als Feldkurat in der Reserve) als auch im zweiten Weltkrieg (als Wehrmachtsgeistlicher) in den vielen Lazaretten seinen Dienst ausüben.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat ihm anläßlich seiner Pensionierung den herzlichen Dank der Evangelischen Kirche in Österreich für seinen treuen und beharrlichen Dienst in der Diaspora- und Stadtgemeinde Eggenberg ausgesprochen. (Zl. 6170/63 vom 9. August 1963.)

Pfarrer Fritz Brand tritt mit 31. August 1963 infolge seines Gesundheitszustandes vorzeitig in den Ruhestand.

Er wurde am 10. Feber 1899 in Leipzig als Sohn eines Prokuristen geboren. Nach seiner Reifeprüfung nahm er im Jahr 1917 am ersten Weltkrieg teil und kam erst im Jahre 1919 aus französischer und englischer Gefangenschaft zurück.

Nach Ablegung seines ersten Examens in Leipzig bekleidete er vom Jahr 1923 bis zum Jahr 1924 die Stelle eines Sekretärs beim CVJM in Wien und als Jugendsekretär desselben Vereins in Österreich. Nachdem er bei Pfarrer Antonius ein Jahr lang geistliche Hilfskraft war und sein zweites Examen an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Wien abgelegt hatte, wurde er Vikar und später Pfarrer in Berndorf, wo er bis zum Jahr 1931 blieb. In diesem Jahr wurde er als Pfarrer nach Knittelfeld berufen. In seiner Amtszeit baute er die Kirche in Knittelfeld.

Die Gemeinde wuchs damals infolge der Übertrittsbewegung um 2000 Seelen.

Im Jahr 1942 erhielt er die Berufung als Pfarrer nach Bruck an der Mur und versah die Wehrmachtsseelsorge in Bruck, Graz und anderen Orten der Steiermark.

Als Pfarrer von Bruck an der Mur baute er die neue Kirche, welche im Jahre 1959 eingeweiht wurde.

Durch Vorträge, Evangelisationen und Mitarbeit in verschiedenen Vereinen der Evangelischen Kirche in Österreich ist Pfarrer Brand weit über seine Gemeinde hinaus bekannt.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat ihm den Dank der Evangelischen Kirche in Österreich für seine treuen Dienste ausgesprochen. (Zl. 5987/63.)

Der Bischof hat am 23. Juni 1963 folgende Kandidaten ordiniert: Dr. Peter Altmann, Robert

Kauer, Arnold Komers, Helmut Rasp, Hans Jürgen Uhl.

Superintendent Glawischnig hat am 30. Juni 1963 den Kandidaten Joachim Rathke in Villach ordiniert.

Superintendent Achberger hat am 30. Juni 1963 die Kandidaten Gottfried Fliegenschnee und Günter Rech in Graz ordiniert.

Pfarrhelfer Ing. Hans Vanek in Wien wurde, nachdem er die Pfarrhelferprüfung bestanden hatte, am 23. Juni 1963 und Vikar Kurt Wieninger am 2. Juni 1963 von Herrn Superintendent Traar ordiniert. (Zl. 5595/63 vom 15. Juli 1963.)

Am 7. Juli 1963 wurde der Predigtamtskandidat Johann Wassermann in Scharten durch Herrn Superintendent Mensing-Braun ordiniert. (Zl. 5603/63 vom 16. Juli 1963.)

Mit Wirkung vom 1. September 1963 wurden folgende Vikare zugeteilt: Dr. Peter Altmann dem Pfarramt Wien 6, Frau Edeltraud Bauer dem Pfarramt Wien-Favoriten, Arnold Komers dem Pfarramt St. Andrä-Wördern/Tulln, Dr. Joachim Schwarz dem Pfarramt St. Ägyd am Neuwald mit Sitz in Traisen, Adolf Strohriegel dem Pfarramt Vöcklabruck, Richard Wasicky dem Pfarramt Purkersdorf. (Zl. 5594/63 vom 15. Juli 1963.)

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. September 1963 die Kandidatin Elfriede Blaschek als Lehrvikarin Frau Prof. Dr. Elisabeth Strehblow zugeteilt. (Zl. 5991/63.)

Der Predigtamtskandidat Hermann Brand in Oberschützen wurde zum 1. September 1963 Herrn Senior Paul Karzel in Waiern, Kärnten, als Vikar zugeteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. Juli 1963 den Kandidaten Franz Brosch als Lehrvikar Pfarrer Steffen Meier-Schomburg, Wien 6, zugeteilt. (Zl. 5608/63 vom 16. Juli 1963.)

Vikar Alfred Eckert wurde mit Wirkung vom 1. September 1963 dem Evangelischen Pfarramt Mürzzuschlag zugeteilt. (Zl. 5521/63 vom 11. Juli 1963.)

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. September 1963 Kandidat Helmut Haselbacher als Lehrvikar Pfarrer Gustav Weinberger, Amstetten, zugeteilt. (Zl. 5079/63 vom 27. Juni 1963.)

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. Juli 1963 den Kandidaten Werner Horn als Lehrvikar Senior Heinrich Meder, Wien 2, zugeteilt. (Zl. 5001/63 vom 24. Juni 1963.)

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. September 1963 die Kandidatin Barbara Kelbetz als Lehrvikarin Pfarrer Herbert Seeberg-Elverfeldt, Spittal an der Drau, zugeteilt. (Zl. 5713/63 vom 18. Juli 1963.)

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. Juli 1963 Predigtamtskandidat Hans Krause der Pfarrstelle Graz-Eggenberg zugeteilt. (Zl. 5177/63 vom 1. Juli 1963.)

Von der Reformation bis zum Protestantengesetz

Für den Kirchengeschichtlichen Unterricht, aber auch für Vorträge in der Gemeinde hat die Filmstelle des Evangelischen Oberkirchenrats A. u. H.B. eine Dia-Reihe mit 60 Bildern und kurzen erläuternden Texten zusammengestellt. Sie wird zum Preis von S 200,— bis zum Ende dieses Jahres ausgeliefert werden können. Um die nötigen Vervielfältigungen auf einmal herstellen zu können, wird jetzt schon um Bestellungen beim Oberkirchenrat A. u. H.B. gebeten.

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. September 1963 den Kandidaten Karlheinz Nagl als Lehrvikar Pfarrer Paul Pellar, Villach, zugeteilt. (Zl. 5222/63 vom 2. Juli 1963.)

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. September 1963 Vikar Helmut Rasp dem Pfarramt Wien 1 zugeteilt (Zl. 5434/63 vom 9. Juli 1963.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat Vikar Johann Wassermann mit Wirkung vom 1. September 1963 dem Evangelischen Pfarramt Eferding zugeteilt. (Zl. 6207/63 vom 12. August 1963.)

Pfarrlehrer Johann Feifer wurde gemäß § 121 (1) a der Kirchenverfassung zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Traun bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. August 1963 bestätigt. (Zl. 5450/63 vom 13. Juli 1963.)

Pfarrer Alfred Jahn wurde gemäß § 121 (3) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1963 bestätigt. (Zl. 6006/63 vom 1. August 1963.)

Pfarrer Werner Pülz wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Unterhaus bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1963 bestätigt. (Zl. 4549/63 vom 7. Juni 1963.)

Pfarrer Harald Schrader wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Urfahr bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 bestätigt. (Zl. 5900/63 vom 26. Juli 1963.)

Pfarrer Erich Wagner wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Deutsch-Kaltenbrunn bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. September 1963 bestätigt. (Zl. 5899/63 vom 26. Juli 1963.)

Die am 30. Juni 1963 erfolgte Wahl des Vikars Kurt Wieninger aus Wien 7, Lange Gasse 24, zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Treßdorf, Kärnten, wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates mit Wirkung vom 1. September 1963 bestätigt. (Zl. 5562/63 vom 12. Juli 1963.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1963 **Ausgegeben am 20. September 1963** **9. Stück**

90. Pflichtkollekte für die evangelischen Gemeinden A.B. sowie A. u. H.B. — Innere Mission

91. Evangelisches Jugendwerk in Österreich — Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes

92. Kirchenbeitragsabrechnung vom Jänner bis August 1963 mit Vergleichsziffern aus 1962

93. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Dornbach

Kirchliche Mitteilungen

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

90. Zl. 6540/63 vom 29. August 1963

Pflichtkollekte für die evangelischen Gemeinden A.B. sowie A. u. H.B. — Innere Mission

Seit vielen Jahren wird die Erntedankfestkollekte für die Arbeit der Inneren Mission und Diakonie erbeten. Der Evangelische Zentral-Ausschuß für Innere Mission und Diakonie in Österreich, die Arbeitsgemeinschaft der Institutionen und der Werke der Diakonie, schlug für dieses Jahr den Gemeinden vor, die Erntedankfestkollekte dem Dienst der Inneren Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland zuzuwenden.

In allen drei Superintendenzen führt die Innere Mission viele Anstalten und Heime; für Kinder und Jugendliche, für Kranke und Alte, für Obdachlose und Heimatvertriebene. Über 9000 Personen kamen in mancherlei Nöten in unsere Heime und Arbeitszweige, darunter in das Kinderheim Salzerbad, in das Jugendheim Purkersdorf, in die drei Krankenhäuser: Diakonissenkrankenhaus Wien-Währing, Wien-Roßauer Lände, Purkersdorf bei Wien; in unsere Altenheime: Wien-Währing, Kierling, Perchtoldsdorf, Purkersdorf und Pinkafeld (Burgenland). Obdachlose und gefährdete Menschen kamen in die Stadtmission, Heimatvertriebene erhielten durch die Vermittlung des Flüchtlingsdienstes zinsniedrige Kredite für die Anschaffung von Wohnungen und Möbel. Die Familien- und Eheberatung stand in den Krisen mancher Ehen und Familien beratend zur Seite. In den 26 Notfällen eines Jahres erhielten Familien sowie diakonische Arbeitszweige, wie Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge, kräftige Hilfe in Bargeld. Im Jahre 1962 wurden S 111.809,— im Rahmen der Notrufaktion vergeben. Daß wir in den vielen Fällen helfen konnten, dafür soll nun den vielen Mitarbeitern in unseren Heimen und Arbeitszweigen gedankt werden, die den Dienst am Menschen, an unserem Nächsten tun. Wir brauchten noch mehr Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. **Wir danken aber auch denen, die durch ihre Gaben und Mithilfe bei Sammlungen, Opfern und Kollekten den Dienst der Inneren Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland mitgetragen haben.**

Die Innere Mission braucht auch in diesem Jahr für ihren Hilfsdienst das Geldopfer der Gemeinden. Die Innere Mission lebt von der Liebe der Gemeinden! Möge Gott in euch die Liebe wecken, damit ein jeder fröhlich und reichlich gebe!

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

91. Zl. 6485/63 vom 3. September 1963

Evangelisches Jugendwerk in Österreich — Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 13. August 1963, Zl. 86095—Kb/63, gemäß § 4, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, das Einlangen der Anzeige des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H.B. betreffend die Rechtspersönlichkeit des als Werk der Evangelischen Kirche A. u. H.B. eingerichteten Evangelischen Jugendwerkes in Österreich am 26. Juli 1963 bestätigt. Das Evangelische Jugendwerk in Österreich erlangt sohin mit dem 26. Juli 1963 von gesetzeswegen für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes.

92. Zl. 6680/63 vom 6. September 1963

Kirchenbeitragsabrechnung vom Jänner bis August 1963 mit Vergleichsziffern aus 1962

Superintendentur	Schilling 1963	Schilling 1962
Wien	6,891.660,07	6,296.501,23
Niederösterreich	1,341.333,—	1,224.635,26
Burgenland	599.614,61	551.497,48
Steiermark	2,256.077,24	2,008.603,25
Kärnten	1,328.497,07	1,270.255,71
Oberösterreich	3,374.229,31	3,320.852,78
	15,791.411,30	**14,672.345,71**

93. Zl. 6904/63 vom 16. September 1963

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Dornbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Dornbach, Post Gmünd, Kärnten, wird zum zweitenmal ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Die Gemeinde hat rund 1100 Seelen und umfaßt das ganze Maltatal einschließlich des Städtchens Gmünd in einer Längenausdehnung von zwölf Kilometern.

Gottesdienste sind zu halten am Pfarrort Fischertratten an allen Sonn- und Feiertagen, ausgenommen am 1. Sonntag im Monat, in der Predigtstation Gmünd im Betsaal des Lodronschen Schlosses am 1. und 3. Sonntag und an den Doppelfeiertagen und in der Predigtstelle Brandstatt viermal im Jahr. Im Sommer helfen Kurprediger aus.

Religionsunterricht ist zu erteilen an den Volksschulen in Gmünd, Fischertratten, Malta und Brandstatt und an der Hauptschule in Gmünd. Der Nachbarpfarrer hält einen Teil des Religionsunterrichtes in Gmünd. Konfirmandenunterricht, Bibelstunden während der Wintermonate und regelmäßige Hausbesuche, besonders bei Alten und Kranken, werden erwartet.

Dem Pfarrer stehen im Pfarrhaus in Fischertratten die Pfarrwohnung, bestehend aus Küche, zwei Zimmern und zwei Kabinetten — davon eines vollkommen eingerichtet — samt Bad, Waschküche und Nebenräumlichkeiten zur Verfügung, außerdem ein Obstgarten und ein großer Gemüsegarten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 100,—.

Die Gemeinde ist schuldenfrei. Die kirchlichen Gebäude einschließlich der Mesnerwohnung sind in gutem Zustand, Telephon ist vorhanden.

Nach Spittal an der Drau bestehen zum Besuch höherer Schulen günstige Autobusverbindungen.

Bewerbungen sind bis 31. Oktober 1963 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Dornbach, Post Gmünd, Kärnten, zu richten, das auch gerne Auskunft gibt.

Berichtigung

Bei den Kirchlichen Mitteilungen im Amtsblatt vom 19. August 1963 ist unter Zl. 5743/63 folgender Irrtum unterlaufen:

Es soll richtig heißen: Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat den Senior Pfarrer Friedrich Karl Geistlinger, Gols, mit Wirkung vom **1. November 1963** über eigenes Ansuchen vorzeitig infolge Krankheit in den Ruhestand versetzt.

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Prediger in Ruhe, Vikar Heinrich Leinberger am 6. September 1963 aus diesem Leben abberufen. Er wurde am 11. Feber 1880 in Adolfsdorf, Bezirk Slatina in Slawonien, heute Jugoslawien, geboren. Im Jahre 1900 begann Bruder Leinberger auf Grund eigenen Bibelstudiums als Laienprediger in Slatina mit Bibelstunden und nach dem Abgang des dortigen Pfarrers mit Predigten die Gemeinde zu versorgen. Nach einer zweijährigen Ausbildung in der Missionsschule in Kattowitz wurde er im Jahre 1906 ordiniert. Als ordinierter Prediger versah er die Gemeinden in Antunovci und Pletezinka, Branjevo und Brsljanica (Bosnien und Kroatien) bis er von dem dortigen Bischof Popp zum Vikar ernannt wurde. Nach einer kurzen Tätigkeit in Krummau an der Moldau (Böhmen) wirkte er nach dem Krieg als Flüchtlingsseelsorger bis zu seinem Ruhestand im Jahre 1955 im Lager Wagna bei Leibnitz. Seinen Lebensabend verbrachte er bei seinen Kindern, die sich in Marchtrenk eine neue Heimat geschaffen haben. (Zl. 6781/63).

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 13. August 1963, Zl. 87.307—20 b/63, wurde Prof. Dr. Karl Auer mit der Leitung der Evangelischen Lehrerbildungsanstalt Oberschützen betraut. (Zl. 6638/63 vom 5. September 1963.)

Der Oberkirchenrat teilt mit, daß die Lehrpläne für den evangelischen Religionsunterricht bei den zuständigen Superintendenturen zum Preise von S 5,— zu erhalten sind.

Die Lehrpläne enthalten als Anlage das Religionsunterrichtsgesetz in seiner gegenwärtigen Fassung und die Festsetzung des Religionsunterrichtsstundenausmaßes an mittleren und höheren berufsbildenden Schulen sowie an Berufsschulen.

Zu Zl. 5945/63 vom 30. Juli 1963

Kollekte — Erdbeben Mazedonien, Dank und Bitte

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. gibt das Zwischenergebnis der erbetenen Kollekte aller Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche in Österreich mit S 100.301,71 (Stand am 31. August 1963) bekannt.

Außerdem hat die Frauenarbeit der Evangelischen Kirche aus der Sammlung „Brot für Hungernde" S 40.000,— gespendet. Die Beträge wurden an das Rote Kreuz überwiesen.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. sagt allen geistlichen Amtsträgern sowie den Damen und Herren der Gemeindekörperschaften herzlichen Dank für die Mithilfe bei der Abkündigung und Sammlung der Kollekten. Die geistlichen Amtsträger werden gebeten, den Dank ihren Gemeindegliedern anläßlich einer Abkündigung des Kollektenergebnisses auszusprechen. Es wird ersucht, daß diejenigen Gemeinden, welche bisher die Kollekte „Erdbeben Mazedonien" noch nicht eingesandt haben, dies nachholen, bzw. falls die Beträge dem Roten Kreuz direkt überwiesen wurden, dem Oberkirchenrat die Höhe der überwiesenen Beträge zu melden.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1963 **Ausgegeben am 17. Oktober 1963** **10. Stück**

94. Richtige Bezeichnung der Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden
95. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle Wels
96. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Knittelfeld
97. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Eisenerz
98. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Hallein
99. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis September 1963 mit Vergleichsziffern aus 1962

Kirchliche Mitteilungen

Christus heute

Botschaft des Lutherischen Weltbundes zum Reformationsfest 1963

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. bittet, diese Botschaft an dem Tag, an welchem das Reformationsfest gefeiert wird, nach Möglichkeit von der Kanzel zu verlesen:

„Aus aller Welt sind wir in Helsinki unter der Losung ‚Christus heute' beisammen gewesen. Wieder haben wir erfahren, wie Christus uns über alle menschlichen Trennungslinien hinweg als Brüder und Schwestern miteinander verbindet, weil er der Scheidung zwischen uns Menschen und Gott ein Ende macht. In unseren täglichen Gottesdiensten, Versammlungen und Gesprächen hat sich uns aufs neue das Geheimnis des Erlösers aufgetan, der uns vor den lebendigen Gott stellt, unsere Schuld vor Gott auf sich nimmt, uns neues Leben schenkt und dadurch unser ganzes menschliches Dasein für Zeit und Ewigkeit zurechtbringt.

Wir leben in einer Generation, die von Hoffnungen erfüllt und zugleich von Ängsten gequält ist. Im Zeitalter der Atomkraft, der Düsenflugzeuge und der Weltraumfahrt scheint vielen der endgültige Sieg über Armut und Hunger, Krankheit und Krieg nahe gerückt zu sein. Trotzdem leben die Menschen mehr denn je unter Mißtrauen, Vorurteil und Haß und vor allem unter der Angst vor einem atomaren, alles vernichtenden Krieg. Tief ist der Riß zwischen der alten und der jungen Generation; was die Jungen als Zeichen der Zukunft begrüßen, wird von den Alten mit Mißtrauen und Besorgnis angesehen, und was ihnen wesentlich und wertvoll war, ist in den Augen der Jungen unwichtig geworden und veraltet.

Der Mensch von heute fragt nicht mehr: ‚Wie kriege ich einen gnädigen Gott?' Er fragt radikaler, elementarer, er fragt nach Gott schlechthin: ‚Wo bist Du, Gott?' Er leidet nicht mehr unter dem Zorn Gottes, sondern unter dem Eindruck von Gottes Abwesenheit, er leidet nicht mehr unter seiner Sünde, sondern unter der Sinnlosigkeit seines Daseins, er fragt nicht mehr nach dem gnädigen Gott, sondern ob Gott wirklich ist. Aber Gottes menschensuchende Liebe, die in Jesus Christus des Menschen Verlassenheit, Furcht und Sinnlosigkeit überwunden hat, ist ununterbrochen wirksam. Theologische Schulmeinungen, liturgische und kirchliche Formen sind in bestimmten geschichtlichen Situationen entstanden und haben am Aufstieg und Niedergang der Geschichte teil: Der lebendige Gott aber steht als Herr der Geschichte über ihnen. Er ist auch heute am Werk, um die Menschen in die Gemeinschaft mit sich zu ziehen. Das Nein und das Ja, das er in dem Sterben und Auferstehen Jesu Christi zu dieser Welt gesprochen hat, gilt noch heute. Jesus ist der „Gott mit uns", der Gott, der mit uns ist in dieser Welt.

Darum glauben wir auch, daß Gott uns h e u t e zu Zeugen seiner Liebe beruft, mitten in dieser von erschreckenden Möglichkeiten bedrohten Welt. Jesus Christus gestern, heute und in Ewigkeit derselbe — das bedeutet, daß wir nicht Verwalter eines Museums kirchlicher Altertümer sind, sondern daß wir die Gegenwart Gottes in Jesus Christus mitten unter uns heute bezeugen. Das bedeutet nicht, daß wir die Antwort der Väter auf die Frage nach dem gnädigen Gott preisgeben wollten — niemand auf dieser großen Versammlung lutherischer Kirchen hat das gemeint, aber daß wir diese Antwort in unserer Generation neu geben müssen, damit es dieselbe Antwort bleibt. Darum sind wir zu einer furchtlosen,

ehrlichen Begegnung mit dem zeitgenössischen Denken aufgerufen. Wer frei, fröhlich und ohne Angst Gott begegnen kann, der kann auch frei, fröhlich und ohne Angst der Welt begegnen. Wir müssen den neuen Strukturen der Gesellschaft aufgeschlossen gegenüberstehen und unsere organisatorischen Formen im Lichte dieser neuen Entwicklung kritisch überprüfen. Wir müssen vor allem der vielgestaltigen Not des Menschen mit einer neuen, vertieften Gesinnung der Diakonie begegnen, das heißt im Geiste Jesu Christi, der des Menschen Bruder und Diener geworden ist.

So nehmen wir den Aufruf der Welt, in der wir heute leben, ernsthaft auf. Aus dem Gericht Gottes kann uns nichts retten, weder die beste Leistung noch die schönsten Ideologien und Programme. Unser Heil liegt in Christus allein, der für uns sein Blut vergossen hat und unserem Leben Sinn gibt, damit Gottes guter gnädiger Wille geschehe — wie im Himmel also auch auf Erden.

Die vierte Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Helsinki

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

94. Zl. 7225/63 vom 27. September 1963

Richtige Bezeichnung der Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden

Bei der Durchsicht von Urkunden, die beim Oberkirchenrat zur oberstkirchenbehördlichen Genehmigung vorgelegt wurden, ist in letzter Zeit mehrmals die Beobachtung gemacht worden, daß die Bezeichnung der Pfarrgemeinden bzw. Tochtergemeinden unrichtig in der Weise erfolgt, daß es zum Beispiel heißt: **Evangelische Pfarrgemeinde A.B. in Voitsberg.** Sie lautet vielmehr richtig: **Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg.** Die richtige Bezeichnung ist in Übereinstimmung mit dem beim Oberkirchenrat erliegenden Grundbuch vom Bundesministerium für Unterricht mit Kundmachung vom 5. Oktober 1961, BGBl. Nr. 242 veröffentlicht worden. Den Pfarrgemeinden wurde seinerzeit das betreffende Bundesgesetzblatt übermittelt. Die Pfarrgemeinden bzw. Tochtergemeinden werden daher ersucht, sich genau an die kundgemachten Bezeichnungen zu halten, damit umständliche und kostenverursachende Richtigstellungen auf Rechtsurkunden vermieden werden.

95. Zl. 6960/63 vom 30. September 1963

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle Wels

Die Pfarrstelle, mit welcher die Amtsführung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wels verbunden ist, wird zum drittenmal ausgeschrieben.

Die Seelenzahl der Gemeinde beträgt 4630 Seelen. Sie wird in die Schwierigkeitsklasse 3b eingestuft. Das Gebiet umfaßt das Gebiet der Stadt Wels samt Randgebieten. Die Predigtstation Stadl-Paura im Gerichtsbezirk Lambach soll verselbständigt werden. Neben dieser Predigtstation sind noch folgende Predigtstellen vorhanden: Bad Wimsbach-Neydharting, Fischlham, Lambach-Altersheim, Wels-Altersheim.

In der Christuskirche in Wels ist allsonntäglich um 9.30 Uhr und an jedem Samstag um 18 Uhr Gottesdienst zu halten. Die Gottesdienste in der Predigtstation Stadl-Paura und in den übrigen Predigtstellen finden je nach Möglichkeit statt. Der Religionsunterricht an den zahlreichen Pflicht- und Mittelschulen wird von den beiden Pfarrern und einigen Religionslehrkräften gehalten. In Wels und in Stadl-Paura ist je eine Gemeindeschwester stationiert.

Das Pfarrhaus wird aus baulichen Gründen abgerissen, sodaß während der Zeit des Neubaues dem künftigen Pfarrer eine Ersatzwohnung durch das Presbyterium zur Verfügung gestellt wird. Der Dienstwohnungswert dieser Wohnung wird erst festgesetzt. Garten und Garage sind zur Benützung vorhanden.

Der Dienst der beiden Pfarrer wird durch eine Gemeindeordnung geregelt.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 1963 an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. zu richten.

96. Zl. 7488/63 vom 7. Oktober 1963

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Knittelfeld

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Knittelfeld wird hiemit zum zweitenmal ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 2b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt den Gerichtsbezirk Knittelfeld dazu noch die Orte Zeltweg und Obdach. Ihr gehören rund 2300 Gemeindeglieder an.

Gottesdienste sind zu halten: Sonntäglich in Knittelfeld, 14tägig in Zeltweg und Obdach, gelegentlich in Lobming und in der Gaal. Religionsunterricht ist am Bundesrealgymnasium in Knittelfeld im Ausmaß von etwa acht Wochenstunden zu erteilen. Der Religionsunterricht an Pflichtschulen wird von Gemeindeschwestern erteilt.

Die Wohnung im Pfarrhaus umfaßt vier Wohnräume und Nebenräume. Ein großer Gemüse- und Obstgarten steht zur Verfügung, auch eine Garage ist vorhanden.

Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Knittelfeld bis zum 30. November zu richten, welches auch gerne Auskünfte erteilt.

97. Zl. 7646/63 vom 11. Oktober 1963

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Eisenerz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eisenerz, Steiermark, wird hiemit ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt rund 1200 Seelen. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3b eingestuft.

Gottesdienste sind jeden Sonntag in Eisenerz zu halten, außerdem sind regelmäßig monatlich Gottesdienste in den Außenstationen Hieflau, Weißenbach an der Enns und Wildalpen und fallweise in Radmer erforderlich.

Religionsunterricht ist zu halten im Ausmaße von derzeit 26 Wochenstunden an den Volks- und Haupt-

schulen in Eisenerz, Hieflau, Weißenbach an der Enns und Wildalpen. Für die über das Pflichtausmaß der Pfarrer hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden ist eine Religionslehrerin bereits angestellt. Ab Herbst 1963 ist auch an den Berufsschulen Religionsunterricht zu halten und ab Herbst 1964 an dem zu gründenden musisch-pädagogischen Gymnasium. Erwünscht ist die Abhaltung einer Bibelstunde wöchentlich in Eisenerz und die geistliche Betreuung des bestehenden Frauenkreises.

Als Pfarrwohnung steht ein Einfamilienhaus (in unmittelbarer Nähe der Kirche) mit drei Zimmern, drei Kabinetten, Küche mit Propangasherd, Bad mit Boiler und ein großer Keller zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—. Dem Pfarrer steht die Nutznießung eines schönen Obst- und Gemüsegartens zu. Garage und Dienstwagen (VW) sind vorhanden. Pfarrhaus und Kirche liegen im Zentrum der Stadt.

Anfragen und Bewerbungen sind bis längstens 30. November 1963 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Eisenerz zu richten, welches auch zur Auskunfterteilung gerne bereit ist.

98. Zl. 7773/63 vom 16. Oktober 1963

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle Hallein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hallein ist ab 1. Oktober 1963 frei und wird hiemit zum zweitenmal ausgeschrieben. Die Gemeinde umfaßt das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Hallein und den größten Teil der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau. Die Seelenzahl beträgt etwa 1500.

Gottesdienste sind zu halten: in Hallein und in der Predigtstation Bischofshofen alle 14 Tage, in den Predigtorten Tenneck, Golling, St. Johann im Pongau einmal im Monat, in Mühlbach am Hochkönig alle zwei Monate. Der Religionsunterricht ist zu erteilen am Realgymnasium in Hallein im Ausmaß von acht Wochenstunden, an der Knabenhauptschule und an der Mädchenhauptschule in Hallein vier Wochenstunden. Außerdem ist der Religionsunterricht an den Volksschulen Hallein, Golling Oberalm, Werfen und an den Volks- und Hauptschulen in Bischofshofen und St. Johann im Pongau zu halten. Für Religionslehrkräfte wird vorgesorgt. Vom Pfarrer werden außerdem der Konfirmandenunterricht, Krankenhausseelsorge (Krankenhäuser in Hallein und St. Johann) und Bibelstunden erwartet.

Die Wohnung des Pfarrers umfaßt im Pfarrhaus in Hallein drei Zimmer, Kabinett, zwei Mansardenzimmer, Küche, Bad und Nebenräume. Der Dienstwohnungswert beträgt S 220,—. Ferner steht ihm ein großer Garten zur Verfügung. Die Gemeinde ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht.

Bewerbungen sind bis 30. November 1963 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hallein zu richten, das auch Auskunft erteilt.

99. Zl. 7467/63 vom 4. Oktober 1963

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis September 1963 mit Vergleichsziffern aus 1962

Superintendentur	1963	1962
	Schilling	
Wien	7,409.890,87	6,731.566,88
Niederösterreich	1,410.420,85	1,300.689,32
Burgenland	679.554,01	685.035,48
Steiermark	2,437.169,29	2,195.932,47
Kärnten	1,547.901,08	1,362.242,51
Oberösterreich	3,710.791,84	3,761.746,33
	17,195.727,94	**16,037.212,99**

Kirchliche Mitteilungen

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Zl. 94.442 — Kb/62 vom 20. September 1962 den Ordinarius für systematische Theologie A.B. und kirchliche Kunstgeschichte an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, Herrn ord. Univ.-Prof. lic. theol. Dr. phil. et Dr. theol. h. c. Erwin Schneider, a.o. Oberkirchenrat a. D. mit Wirksamkeit vom 30. September 1963 emeritiert.

Der Herr Bundesminister für Unterricht hat Herrn Prof. Schneider aus diesem Anlaß für dessen erfolgreiches Wirken auf dem Gebiet der Lehre und Forschung den Dank und die Anerkennung der Unterrichtsverwaltung ausgesprochen.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. hat Herrn Univ.-Prof. Dr. Erwin Schneider den Dank für seine vieljährige und aufopfernde Tätigkeit im Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich in einem besonderen Schreiben zum Ausdruck gebracht.
(Zl. 7480/63 vom 5. Oktober 1963.)

Vikar Robert Kauer wurde gemäß § 121 (1 b der Kirchenverfassung) zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Berndorf bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1963 bestätigt. (Zl. 6988/63 vom 17. Oktober 1963.)

Vikar Alfred Eckert wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Mürzzuschlag bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. November 1963 bestätigt. (Zl. 7657/63 vom 11. Oktober 1963.)

Die laufende Steigerung der Druckkosten, wie sie bei allen Presseerzeugnissen beobachtet werden kann, macht leider auch beim Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich eine Erhöhung der Bezugsgebühren notwendig. Die bisherige Bezugsgebühr von S 36,— pro Jahr wird daher mit Wirkung vom 1. Jänner 1964 auf S 42,— pro Jahr erhöht. Wir bitten um Ihr Verständnis für diese notwendig gewordene Abänderung der Bezugsgebühren.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1963 **Ausgegeben am 18. November 1963** **11. Stück**

100. Haushaltsplan der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1964

101. Verhältnis der Geistlichen zur Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, welche als vollbeschäftigte Vertragsbedienstete vom Bunde zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemein-bildenden höheren Schulen angestellt werden — Änderung

102. Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B.; der Fonds und der Zweckvermögen der Landeskirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1962

103. Predigttexte für das Kirchenjahr 1963/64

104. Ordnung des geistlichen Amtes — Gehaltsnachziehung

105. Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Gehaltsnachziehung

106. Kurseelsorge 1964

107. Haushaltsplan der Kirche A. B. für das Jahr 1964

108. Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen gemäß § 12 der Kirchenbeitragsordnung und der Prämien

109. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Oktober 1963 mit Vergleichsziffern aus 1962

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

100. Zl. 8235/63 vom 26. Oktober 1963

Haushaltsplan der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1964

Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. wird nachstehend der Haushaltsplan der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1964 verlautbart:

Einnahmen:

		S
Staatszuschuß		7,024.489,—
Zuschüsse für gemeinsame Werke, Fonds und Arbeitszweige:		
Ev. Jugendwerk	S	
von der Kirche A. B.	342.000,—	
von der Kirche H. B.	18.000,—	360.000,—
Ev. Theologenheim		
von der Kirche A. B.	140.600,—	
von der Kirche H. B.	7.400,—	148.000,—
Ev. Studentengemeinde		
von der Kirche A. B.	39.900,—	
von der Kirche H. B.	2.100,—	42.000,—
Ev. Akademie		
von der Kirche A. B.	30.400,—	
von der Kirche H. B.	1.600,—	32.000,—
Ev. Filmstelle		
von der Kirche A. B.	25.650,—	
von der Kirche H. B.	1.350,—	27.000,—
Ev. Frauenschule		
von der Kirche A. B.	57.000,—	
von der Kirche H. B.	3.000,—	60.000,—
Diakonischer Dienst	S	S
von der Kirche A. B.	14.250,—	
von der Kirche H. B.	750,—	15.000,—
Innere Mission		
von der Kirche A. B.	190.000,—	
von der Kirche H. B.	10.000,—	200.000,—
Gustav-Entz-Stiftung		
von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	2.500,—	50.000,—
LBA Oberschützen		
von der Kirche A. B.	107.900,—	
von der Kirche H. B.	5.679,—	113.579,—
Ev. Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	23.750,—	
von der Kirche H. B.	1.250,—	25.000,—
Religionsunterricht an berufsbildenden Mittelschulen		
von der Kirche A. B.	14.250,—	
von der Kirche H. B.	750,—	15.000,—
Salzburger Missionsschule		
von der Kirche A. B.	49.875,—	
von der Kirche H. B.	2.625,—	52.500,—
Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit		
von der Kirche A. B.	28.500,—	
von der Kirche H. B.	1.500,—	30.000,—
		8,194.568,—

Ausgaben:

	S	S
Staatszuschuß		
an die Kirche A. B. . .	6,670.977,—	
an die Kirche H. B. . .	353.512,—	7,024.489,—

Zuschüsse an gemeinsame Werke, Fonds und Arbeitszweige:	S	S
Ev. Jugendwerk . . .	300.000,—	
Gehalt Jugendpfarrer .	60.000,—	360.000,—
Ev. Theologenheim . .	92.000,—	
Inspektor d. Theologenheimes	56.000,—	148.000,—
Ev. Studentengemeinde		42.000,—
Ev. Akademie		32.000,—
Ev. Filmstelle		27.000,—
Ev. Frauenschule		
Stipendien	12.000,—	
Heimleiterin . . .	27.000,—	
Betrieb	21.000,—	60.000,—
Diakonischer Dienst		15.000,—
Innere Mission		200.000,—
Gustav-Entz-Stiftung		50.000,—
LBA Oberschützen		113.579,—
Ev. Militärseelsorge		25.000,—
Religionsunterricht an berufsbildenden Mittelschulen		15.000,—
Salzburger Missionsschule		52.500,—
Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit .		30.000,—
		8,194.568,—

101. Zl. 7934/63 vom 26. Oktober 1963

Verhältnis der Geistlichen zur Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, welche als vollbeschäftigte Vertragsbedienstete vom Bunde zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemein-bildenden höheren Schulen angestellt werden — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. im Sinne des § 205 (2) Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung (ABl. Nr. 17/63) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Das Kirchengesetz vom 27. November 1956 in der Fassung ABl. Nr. 101/53 (ABl. Nr. 23/57) wird abgeändert wie folgt:

§ 4 wird abgeändert. Er lautet:

„Durch eine nebenamtliche Dienstleitung des Geistlichen in einer Gemeinde oder in übergemeindlichen Aufgaben wird kein Dienstverhältnis begründet. Die kirchlichen Körperschaften, die die Mitarbeit des Geistlichen in Anspruch nehmen, haben für eine seiner nebenamtlichen Dienstleistung entsprechende Vergütung Sorge zu tragen. Diese Vergütung wird zur Hälfte, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von S 100,— monatlich, von der Kirche rückerstattet. Diese Regelung ist auch auf Religionslehrer anzuwenden, die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft übernommen werden."

II.

Diese Verfügung tritt mit dem Tag seiner Verlautbarung in Kraft.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

102. Zl. 7933/63 vom 22. Oktober 1963

Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A.B.; der Fonds und der Zweckvermögen der Landeskirche A.B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A.u.H.B. für das Jahr 1962

Zu dem zu ABl. Nr. 47/63 in einem Sonderheft beigeschlossenen Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A.B. und ihrer Fonds und Zweckvermögen sowie der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. vom 22. April 1963 wird der auf Grund des schriftlichen Prüfungsberichtes erteilte Prüfungsvermerk der Allgemeinen Revisions- und Treuhandgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m. b. H. in Graz mit folgendem Wortlaut veröffentlicht:

„Auf Grund unserer Prüfungshandlungen und der im vorliegenden Bericht dargestellten Prüfungsergebnisse haben wir festgestellt, daß die Buchhaltung der Evangelischen Kirche in Österreich den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht und daß der Rechnungsabschluß zum 31. Dezember 1962 rechnerisch und buchhalterisch richtig aus den laufend geführten Buchhaltungsaufzeichnungen erstellt wurde."

Der Prüfungsbericht liegt für alle daran Interessierten zur Einsichtnahme beim Evangelischen Oberkirchenrat A.B., Wien I, Schellinggasse 12, während der Amtsstunden bis 31. Dezember 1963 auf.

103. Zl. 8021/63 vom 24. Oktober 1963

Predigttexte für das Kirchenjahr 1963/64

Die in den Gliedkirchen der Vereinigten evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland für das Kirchenjahr 1963/64 vorgesehenen Altar- und Predigttexte werden auch für den Gebrauch in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich empfohlen und hiemit verlautbart (v = violett, w = weiß, r = rot, g = grün, sch = schwarz):

	Farbe	Datum	Altartext	Predigttext
1. Sonntag im Advent	v	1. Dezember	Röm. 13, 11—14 a	1. Thess. 5, 1—11
Bußtag				
2. Sonntag im Advent	v	8. Dezember	Röm. 15, 4—13	Offb. 3, 1—6
3. Sonntag im Advent	v	15. Dezember	1. Kor. 4, 1—5	Jes. 40, 1—11
4. Sonntag im Advent	v	22. Dezember	Phil. 4, 4—7	Röm. 5, 12—21
Christnacht	w	24. Dezember	Tit. 2, 11—14	Luk. 2, 1—14
1. Christtag	w	25. Dezember	Tit. 3, 4—8 a	1. Tim. 3, 16
2. Christtag	w	26. Dezember	Hebr. 1, 1—6 (—12)	1. Joh. 1, 1—4
1. Sonntag nach Weihnachten	w	29. Dezember	Gal. 4, 1—7	Jes. 63, 7—16
Altjahresabend	w	31. Dezember	Jes. 9, 1—6 oder Röm. 8, 31 b—39	Hebr. 13, 8—9 b

Neujahrstag	w	1. Jänner	Gal. 3, 23—29	Jos. 1, 1—9
2. Sonntag nach Weihnachten	w	5. Jänner	1. Petr. 4, 12—19	Röm. 8, 24—30
Epiphanias	w	6. Jänner	Jes. 60, 1—6	Jes. 2, 1—5
1. Sonntag nach Epiphanias	g	12. Jänner	Röm. 12, 1—6	1. Joh. 5, (9—10) 11—13
Letzter Sonntag nach Epiphanias	g	19. Jänner	2. Petr. 1, 16—21	Offb. 1, 9—18
Septuagesimä	g	26. Jänner	1. Kor. 9, 24—27	Gal. 2, 16—20
Tag der Darstellung des Herrn	w	2. Februar	Maleachi 3, 1—4	Luk. 2, 22—32
Estomihi	g	9. Februar	1. Kor. 13, 1—13	Hebr. 4, 9—13
Invokavit	v	16. Februar	2. Kor. 6, 1—10	Jak. 4, 6 b—10
Reminiszere	v	23. Februar	1. Thess. 4, 1—7	Hebr. 11, 1—2, 6, 8—10 (17—19)
Okuli	v	1. März	Eph. 5, 1—9	1. Petr. 1, 13—23
Lätare	v	8. März	Gal. 4, 22—5, 1 a oder Röm. 5, 1—5 (—11)	Phil. 2, 12—18
Judika	v	15. März	Hebr. 9, 11—15	1. Kor. 4, 9—13 (14—20)
Palmarum	v	22. März	Phil. 2, 5—11	Sach. 9, 8—12
Gründonnerstag	w	26. März	1. Kor. 11, 20—32	Hebr. 2, 10—18
Karfreitag	sch	27. März	Jes. 52, 13—53, 12	2. Kor. 5, 14—21
Ostersonntag	w	29. März	1. Kor. 5, 7—8	1. Kor. 15, 19—28
Ostermontag	w	30. März	Apg. 10, 34 a, 36—43	1. Kor. 15, 35—44 a
Quasimodogeniti	w	5. April	1. Joh. 5, 4—10 a	Apg. 3, 1—21
Misericordias Domini	w	12. April	1. Petr. 2, 21 b—25	Hes. 34, 1—2 (3—9) 10—16,31
Jubilate	w	19. April	1. Petr. 2, 11—20 oder 1. Kor. 15, 1—10	Apg. 17, 16—34
Kantate	w	26. April	Jak. 1, 17—21 oder 1. Kor. 15, 12—20	Apg.16, 16—34 (35—40)
Rogate	w	3. Mai	Jak. 1, 22—27 oder 1. Kor. 15, 50—58	Kol. 4, 2—6
Christi Himmelfahrt	w	7. Mai	Apg. 1, 1—11	Kol. 1, 15—20 (21—23)
Exaudi	w	10. Mai	1. Petr. 4, 8—11	Apg. 1, 10—14 (15—26)
Pfingstsonntag	r	17. Mai	Apg. 2, 1—18	Röm. 8, 1—11
Pfingstmontag	r	18. Mai	Apg. 10, 34 a. 42—48 a	Eph. 4, 11—16
Trinitatis	w	24. Mai	Röm. 11, 33—36	Jes. 6, 1—8 (9—13)
1. Sonntag nach Trin.	g	31. Mai	1. Joh. 4, 16 b—21	Eph. 2, 17—22
2. Sonntag nach Trin.	g	7. Juni	1. Joh. 3, 13—18	1. Petr. 2, 1—10
3. Sonntag nach Trin.	g	14. Juni	1. Petr. 5, 5 c—11	Hes. 18,1—4, 21—24, 30—32
4. Sonntag nach Trin.	g	21. Juni	Röm. 8, 18—23	1. Kor. 12, 12—27
5. Sonntag nach Trin.	g	28. Juni	1. Petr. 3, 8—15 a	Apg. 9, 1—20
6. Sonntag nach Trin.	g	5. Juli	Röm. 6, 3—11	Apg. 8, 26—40
7. Sonntag nach Trin.	g	12. Juli	Röm. 6, 19—23	1. Kor 6, 9—14 (15—17) 18—20
8. Sonntag nach Trin.	g	19. Juli	Röm. 8, 12—17	Phil. 4, 10—20
9. Sonntag nach Trin.	g	26. Juli	1. Kor. 10, 1—13	Jak. 1, 2—12
10. Sonntag nach Trin.	g	2. August	1. Kor. 12, 1—11	Röm. 11, 25—32
11. Sonntag nach Trin.	g	9. August	1. Kor. 15, 1—10	2. Sam. 12, 1—10, 13—14
12. Sonntag nach Trin.	g	16. August	2. Kor. 3, 4—9	Apg. 9, 36—42
13. Sonntag nach Trin.	g	23. August	Gal. 3, 15—22	1. Mose 4, 1—16 a
14. Sonntag nach Trin.	g	30. August	Gal. 5, 16—24	1. Thess. 1, 2—10
15. Sonntag nach Trin.	g	6. September	Gal. 5, 25—6, 10	2. Thess. 3, 6—13
16. Sonntag nach Trin.	g	13. September	Eph. 3, 13—21	2. Kor. 1, 3—7
17. Sonntag nach Trin.	g	20. September	Eph. 4, 1—6	1. Kor. 9, 16—23
18. Sonntag nach Trin.	g	27. September	1. Kor. 1, 4—9	Kol. 3, 18—25; 4, 1
19. Sonntag nach Trin., Erntedank	g	4. Oktober	2. Kor. 9, 6—11	1. Mose 8, 15—22
20. Sonntag nach Trin.	g	11. Oktober	Eph. 5, 15—21	Apg. 2, 41—47
21. Sonntag nach Trinitatis	g	18. Oktober	Eph. 6, 10—17	1. Joh. 2, 12—17
22. Sonntag nach Trinitatis	g	25. Oktober	Phil. 1, 3—11	Röm. 7, 14—25 a; (8, 1—2)
Reformationsfest	r	31. Oktober	Offb. 14, 6—7 oder Röm. 3, 20 b—25 oder Gal. 5, 1—6	Gal. 5, 1—11
23. Sonntag nach Trinitatis	g	1. November	Phil. 3, 17—21	Röm. 13, 1—8
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	8. November	Kol. 1, 9—14	Daniel 12, 1—4
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	15. November	2. Thess. 1, 3—10 a	2. Kor. 5, 1—10
Letzter Sonntag des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)		22. November	2. Petr. 3, 3—14	Offb. 4, 1—8

104. Zl. 8169/63 vom 30. Oktober 1963

Ordnung des geistlichen Amtes — Gehaltsnachziehung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. im Sinne des § 205 (2) Z. 13 in sinngemäßer Anwendung des § 200 (3) der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung (ABl. Nr. 17/63) für den Bereich der Evangelischen Kirche A. B. nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes in der Fassung ABl. Nr. 52/57 im Wortlaut der letzten Änderung (ABl. Nr. 64/63) wird abgeändert wie folgt:

1. § 49 Abs. 4 wird abgeändert. Er lautet:

„Das Grundgehalt beträgt für die Lehrvikare der Verwendungsgruppe A und B im ersten Jahr ihres Dienstes S 1749,—, im zweiten Jahr ihres Dienstes und bis zur Ablegung der Pfarramtsprüfung sowie der Ordination S 1985,— monatlich.

Im übrigen beträgt das Grundgehalt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe A	Verwendungsgruppe B
1	2799,—	2245,—
2	2945,—	2391,—
3	3091,—	2537,—
4	3383,—	2683,—
5	3645,—	2975,—
6	3907,—	3179,—
7	4169,—	3383,—
8	4431,—	3587,—
9	4693,—	3791,—
10	5014,—	3995,—
11	5335,—	4199,—
12	5656,—	4403,—
13	5977,—	4665,—
14	6357,—	4927,—
15	6737,—	5189,—
16	7117,—	5451,—
17	7497,—	5713,—

2. § 53 Abs. 1 Z. 5 wird abgeändert. Er lautet:

„Bezüge in Geld oder Naturalien aus nichtselbständiger Arbeit zufolge eines Ausbildungsverhältnisses, einer Praxis oder aus einer Stiftung (Stipendium) — ausgenommen Schul- und Studienstipendien sowie Bezüge aus vorübergehender Arbeit während der Ferien — erhält oder Versorgungsgenüsse, Renten, Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) oder andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechtes bezieht;"

3. § 54 a Abs. 2 wird abgeändert. Er lautet:

„Die Dienstalterszulage beträgt:
in der Verwendungsgruppe A . . . S 671,—
in der Verwendungsgruppe B . . . S 612,—."

4. § 62 Abs. 4 wird abgeändert. Er lautet:

„Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalenderjahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50% des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuzahlen."

5. § 72 Abs. 1 wird abgeändert. Er lautet:

„Der Witwenbezug beträgt 50% jenes Betrages, der dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes gebührt hat. Hat jedoch der verstorbene Ehegatte zu diesem Zeitpunkt das 54. Lebensjahr erreicht, so beträgt der Witwenbezug 50% jenes Betrages, der ihm sodann als Ruhestandsbezug gebührt hätte."

II.

Diese Verfügung ist zu 1. und 3. am 1. Oktober 1963 in Kraft getreten; zu 2., 4. und 5. tritt sie am 1. Jänner 1964 in Kraft.

105. Zl. 8168/63 vom 30. Oktober 1963

Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Gehaltsnachziehung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. im Sinne des § 205 (2) Z. 13 in sinngemäßer Anwendung des § 200 (3) der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) in der von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 beschlossenen Fassung (ABl. Nr. 11/57) im Wortlaut der letzten Änderung (ABl. Nr. 17/63) für den Bereich der Evangelischen Kirche A. B. nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche Kirche A. u. H. B. in Österreich in der Fassung ABl. Nr. 37/57 im Wortlaut der letzten Änderung, ABl. Nr. 65/63, wird abgeändert wie folgt:

1. § 30 Abs. 5 hat zu lauten:

„Das Grundgehalt beträgt

	Entlohnungsgruppe I	II	III	IV	V
1	2873,—	2144,50	1723,—	1619,—	1477,—
2	3018,—	2252,—	1801,50	1686,50	1522,50
3	3163,—	2365,—	1880,—	1754,—	1568,—
4	3453,—	2480,—	1958,50	1821,50	1613,50
5	3623,—	2710,—	2037,—	2889,—	1659,—
6	3793,—	2825,—	2194,—	2024,—	1790,—
7	3963,—	2940,—	2272,50	2091,50	1795,50
8	4133,—	3055,—	2356,—	2159,—	1841,—
9	4303,—	3170,—	2440,—	2226,50	1886,50
10	4495,—	3285,—	2524,—	2294,—	1932,—
11	4687,—	3454,—	2608,—	2365,50	1977,50
12	4879,—	3623,—	2692,—	2438,—	2023,—
13	5071,—	3792,—	2776,—	2510,50	2068,50
14	5263,—	3961,—	2860,—	2583,—	2114,—
15	5455,—	4130,—	2944,—	2655,50	2159,—
16	5672,—	4299,—	3028,—	2728,—	2205,—
17	5889,—	4492,—	3112,—	2800,50	2250,50
18	6106,—	4685,—	3282,—	2873,—	2296,—
19	6323,—	4878,—	3452,—	2945,50	2343,50
20	6540,—	5071,—	3622,—	3018,—	2392,—

2. § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

„Außer den Monatsbezügen gebührt dem Dienstnehmer für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50% des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht der Dienstnehmer während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Vierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuzahlen.

II.

Diese Verfügung ist zu 1. am 1. Oktober 1963 in Kraft getreten; zu 2. tritt sie am 1. Jänner 1964 in Kraft.

106. Zl. 8246/63 vom 4. November 1963

Kurseelsorge 1964

Tirol:

Innsbruck:
- Fulpmes (Juli und August)
- Innsbruck-Umgebung (Juli und August)
- Mayrhofen (Juli und August)

Reutte:
- Landeck oder Imst (Juli und August)
- Seefeld (Juli und August)

Kufstein:
- Kitzbühel (Juli und August)
- Wörgl (Juli und August)

Lienz:
- Lienz (Juli und August)
- Matrei in Osttirol (Juli und August)

Salzburg:

Salzburg:
- Salzburg (Juli und August)

Badgastein:
- Badgastein (Mitte Mai bis Mitte Oktober)
- Hofgastein (Juli, August und September)

Zell am See:
- Zell am See: (Mitte Juni bis Mitte Sept.)
- Mittersill (Juli und August)
- Saalbach (Juli und August)

Oberösterreich:

Attersee:
- Attersee (Mitte Juli bis Mitte September)
- Mondsee (Juli und August)

Gmunden:
- Gmunden (Juli und August)

Bad Ischl:
- Bad Ischl (August)
- St. Wolfgang (Juli und August)
- St. Gilgen (Juli und August)

Neukematen:
- Bad Hall (Juli, August, September)

Lenzing-Kammer:
- Kammer am Attersee (Juli und August)

Wallern:
- Schallerbach (Juli und August)

Böcklabruck:
- Böcklabruck (Juli und August)

Niederösterreich:
- Baden (Juli und August)

Gloggnitz:
- Payerbach (Juli und August)

Burgenland:

Oberschützen:
- Bad Tatzmannsdorf (Juli und August)

Steiermark:

Bad Aussee:
- Bad Aussee (Juli und August)

Feldbach:
- Bad Gleichenberg (Mitte Juni bis Mitte September)

Admont:
- Admont (Juli und August)

Schladming:
- Radstadt (Juli und August)

Kärnten:

Wiedweg:
- Bad Kleinkirchheim (Juli und August)

Fischertratten:
- Gmünd im Liesertal (Juli und August)

Völkermarkt:
- Klopeiner See (Juli und August)

Treßdorf:
- Kötschach-Mauthen (Juli und August)

Unterhaus:
- Millstatt (Juli und August)

Spittal an der Drau:
- Obervellach-Mallnitz (Juli und August)

Tschöran:
- Ossiach (Juli und August)

St. Ruprecht:
- Sattendorf (Juli und August)

Pörtschach:
- Pörtschach (Juni, Juli, August, September)
- Techendorf (Juli, August und September)

Bleiberg:
- Bleiberg (Juli und August)

Vorarlberg:

Feldkirch:
- Feldkirch (Juli und August)
- Bludenz (Juli und August)
- Schruns im Montafon (Juli und August)
- Lech am Arlberg (Juli und August)

Für eine Tätigkeit von vier Wochen wird vom Oberkirchenrat eine Vergütung von S 700,— gewährt. Die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung hat der Kurseelsorger selbst zu tragen. Die Pfarrämter sollen sich jedoch bemühen, nach Möglichkeit ein Freiquartier für den Kurseelsorger (ohne Familie) oder ein Zimmer zu verbilligtem Preis zu vermitteln.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis zum 1. Dezember 1963 auf dem Dienstwege dem Oberkirchenrat vorzulegen, und zwar für Orte in Vorarlberg dem Oberkirchenrat H.B. in Wien I, Dorotheergasse 16, in allen anderen Fällen dem Oberkirchenrat A.B., Wien I, Schellinggasse 12.

107. Zl. 8234/63 vom 26. Oktober 1963

Haushaltsplan der Kirche A.B. für das Jahr 1964

Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß und mit Zustimmung des Synodalausschusses A.B. wird nachstehend der Haushaltsplan der Kirche A.B. für das Jahr 1964 verlautbart:

Einnahmen:

	S
Übertrag aus 1963	2,300.000,—
Kirchenbeiträge	23,763.000,—
Religionsunterrichtsvergütungen	3,000.000,—
Gehaltsrückerstattungen	420.000,—
Pensionsbeiträge	660.000,—
Mietzins von Untermietern	25.000,—
Ertrag von kirchlichen Liegenschaften	4.000,—
Kirchliche Druckwerke	30.000,—
Zinsen	80.000,—
Kostenersatz der Kirche H.B.	15.000,—
Staatszuschuß	6,670.977,—
	36,967.977,—

Ausgaben:

Kirchenbeitragsanteile		2,000.000,—
Kirchenbeitragseinhebegebühren		6,892.000,—
Personalaufwand		
a) aktive Geistliche und Ruhestandsbezüge	S 24,077.000,—	
b) Dienstwohnungszinse	18.000,—	
c) Vertretungskosten	35.000,—	
d) Übersiedlungskosten	20.000,—	
e) Gehalte Kirchenkanzlei	1,280.000,—	25,430.000,—
Kurseelsorge		70.000,—
Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige:	S	
a) Jugendwerk	285.000,—	
Gehalt Jugendpfarrer	57.000,—	
Gehalt Diözesanjugendpfarrer Steiermark	95.000,—	437.000,—
b) Frauenarbeit — Gehälter		206.000,—
c) Theologenheim:		
Verwaltung	88.350,—	
Gehalt — Inspektor	52.250,—	140.600,—
d) Ev. Studentengemeinde		39.900,—
e) Ev. Akademie		30.400,—
f) Filmstelle		25.650,—
g) Frauenschule:		
Stipendien	11.400,—	
Heimleiterin	25.650,—	
Betrieb	19.950,—	57.000,—
h) Diakonischer Dienst		14.250,—
i) Gemeindedienst		150.000,—
j) Innere Mission		190.000,—
k) Gustav-Entz-Stiftung		47.500,—
l) Lehrerbildungsanstalt Oberschützen		107.900,—
m) Rüstzeiten		30.000,—
n) Äußere Mission		10.000,—
o) Salzburger Missionsschule		49.875,—
p) Ungarischer Seelsorgedienst		22.000,—
r) Militärseelsorge		23.750,—
s) Religionsunterricht an berufsbildenden Mittelschulen		14.250,—
t) Dispositionsfonds des Bischofs		50.000,—
u) Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit		28.500,—
v) Instandhaltungsfonds		230.000,—
Kirchenkanzlei:	S	S
a) Beleuchtung, Beheizung	22.000,—	
b) Post, Fernsprecher	40.000,—	
c) Kanzleibedarf	40.000,—	
d) Geldverkehrskosten	7.000,—	
e) Neuanschaffungen	25.000,—	
f) Mietzins	60.000,—	194.000,—
Reisekosten:		
a) des Oberkirchenrates	50.000,—	
b) fremde	25.000,—	75.000,—
Liegenschaften, Betriebskosten, Steuern		20.000,—
Kirchliche Druckwerke:	S	
a) Amtsblatt	30.000,—	
b) Informationsdienst	2.500,—	
c) Amt und Gemeinde	18.000,—	
d) Bücher u. Zeitschriften	3.500,—	54.000,—
Mitgliedsbeiträge:		
a) Lutherischer Weltbund	32.000,—	
Forschungsinstitut	5.150,—	
b) Weltkirchenrat	13.400,—	
c) Kirchenkonferenz	3.000,—	53.550,—
Synode (Landeskirchentag)		30.000,—
Aufwand für Sitzungen im Auftrag der Synode		30.000,—
Amortisationskosten für Eigentumswohnung		7.500,—
Versicherungskosten		2.000,—
Treuhandgesellschaft für Prüfungskosten		20.000,—
Honorar Bauanwalt		36.000,—
Sonstige wirksame Ausgaben		14.000,—
Unvorhergesehenes		135.352,—
		36,967.977,—

Erläuterungen zum Haushaltsplan 1964

I.

Allgemeines

Bei der Erstellung des Haushaltsplanes 1964 mußten zwei Gesichtspunkte besonders berücksichtigt werden: auf der einen Seite die Notwendigkeit der Gehaltsnachziehung in Anpassung an die Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst (BGBl. Nr. 117/1963), bei welchen mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 eine Erhöhung von 7% vorgenommen wurde; auf der anderen Seite die Herstellung des Gleichgewichtes in der Gebarung. Der Rechnungsabschluß 1962 hat mit einem Gebarungsabgang von S 515.702,48 abgeschlossen, was zur Folge hat, daß dieser Abgang aus der Vermögenssubstanz der Landeskirche genommen werden mußte. Es ist zu hoffen, daß das Jahr 1963 ausgeglichen ist; dies unter der Voraussetzung, daß die Kirchenbeitragseingänge vermehrt einfließen. Der Substanzverlust muß aber durch entsprechende Vorkehrungen wiedereingebracht werden, so daß auch hier eine vorsichtige Berechnung am Platze ist.

Der Haushaltsplan weist unter dem Titel „Unvorhergesehenes" einen Überschuß von S 135.352,— auf. Diese Reserve ist gegenüber der Umsatzziffer von rund S 36,967.000,— außerordentlich geringfügig. Es wird daher sehr schwierig sein, außerordentliche Aufwendungen, die im Laufe des Haushaltsjahres immer wiederum notwendig werden, zu decken.

Auch in diesem Jahre kann mangels Bedeckung weder ein Betrag für die Raumbeschaffung des Oberkirchenrates noch für die Dotierung eines Baufonds eingesetzt werden. Ebenso ist eine Zuweisung an den Gehaltegrundstock nicht möglich, obzwar sich durch die 7%ige Gehaltsnachziehung die Relation der vorgesehenen Reserve von drei Monatsgehältern zu dem vorhandenen Gehaltegrundstock verschlechtert hat. Die Personalkosten sind auch in diesem Jahre äußerst knapp bemessen. Eine dringend erforderliche Vermehrung des Personalstandes ist nicht möglich. Es konnte auch keine Deckung für den Dienstposten eines Kirchenrates vorgesehen werden. Die Gebarung wird auch im Jahre 1964 vom Grundsatz der Sparsamkeit geleitet sein müssen. Es wird aller Anstrengungen bedürfen, um das Gleichgewicht nicht zu stören.

II.

1. Einnahmen

Der Übertrag von S 2,300.000,— setzt sich zusammen aus dem rechnungsmäßigen Saldo des Vermögensvergleiches laut Rechnungsabschluß 1962 vom 22. April 1963 von S 1,000.000,— und aus dem zu erwartenden Mehrertrag aus den Kirchenbeitragseingängen für das Jahr 1963 in Höhe von S 1,300.000,—.

Die Kirchenbeitragseingänge wurden mit dem gleichen Betrag von S 23,763.000,— angesetzt, wie sich diese aus dem Rechnungsabschluß 1962 ergeben.

Die Einnahmen aus dem Religionsunterricht an staatlichen Schulen weisen gegenüber den Ansätzen für 1963 von S 2,800.000,— eine Erhöhung auf S 3,000.000,— aus. Diese Erhöhung ergibt sich aus der 7%igen Erhöhung der staatlichen Religionsunterrichtsentschädigung. Die Gehaltsrückerstattungen von S 420.000,— für die von der Landeskirche vorschußweise gezahlten Gehälter der Rektoren der Inneren Mission, des Landesjugendpfarrers und des Inspektors des Theologenheims bleiben unverändert. Die Pensionsbeiträge mit S 660.0000,— wurden entsprechend den erhöhten Gehältern der Pfarrer und kirchlichen Beamten von S 560.000,— auf S 660.000,— hinaufgesetzt. Die Einnahmen aus den kirchlichen Liegenschaften haben eine Verminderung von S 6.000,— auf S 4.000,— erfahren, weil die tatsächlichen Eingänge im Jahre 1962 nur S 2580,— betragen haben. Bei den kirchlichen Druckwerken wurde durch die Regulierung der Bezugsgebühren eine Erhöhung von S 25.000,— auf S 30.000,— vorgenommen.

Der Ansatz für die Zinsen wurde auf S 80.000,— herabgesetzt, weil sich die langfristig angelegten Geldmittel verringerten.

Der Ansatz für den Staatszuschuß wurde von S 6,441.000,— auf S 6,670.977,— erhöht. Er entspricht den tatsächlich zu erwartenden Eingängen (Nachziehung des wertgesicherten Anteils).

2. Ausgaben

Gemäß Beschluß des Synodalausschusses A. B. vom 25. Oktober 1963 dürfen die Kirchenbeitragseinhebegebühren und die Kirchenbeitragsanteile zusammen nicht mehr als 36% der Kirchenbeitragseingänge ausmachen.

Soweit die Ansatzposten den Personalaufwand betreffen (aktive Geistliche und Ruheständler, Gehalte Kirchenkanzlei, Jugendwerk, Jugendpfarrer, Diözesanjugendpfarrer Steiermark, Frauenarbeit, Inspektor des Theologenheims, Heimleiterin der Frauenschule), so ist hier überall eine 7%ige Erhöhung der Bezüge berücksichtigt.

Der Aufwand für die Kurseelsorge wurde um S 10.000,— erhöht, was den tatsächlichen Ausgaben für 1963 entspricht. Die Erhöhung der Verwaltungsspesen für das Theologenheim um rund S 17.000,— entspricht den Erfahrungsziffern aus dem Jahre 1963. Das Gehalt des Inspektors des Theologenheims wurde auf S 52.250,— herabgesetzt, weil hier ein Wechsel mit einem an Dienstjahren jüngeren Amtsträger vorgesehen ist.

Beim Jugendwerk wurde eine Erhöhung von S 256.500,— auf S 285.000,— vorgenommen, um die Gehaltsnachziehung bei den Mitarbeitern des Jugendwerks zu ermöglichen.

Bei den Ansatzposten für die Studentengemeinde, die Evangelische Akademie, Filmstelle, Salzburger Missionsschule und Ungarischer Seelsorgedienst wurden geringfügige Erhöhungen vorgenommen, die wiederum auf Erfahrungsziffern fußen. Beim Gemeindedienst ist eine Erhöhung um S 50.000,— vorgesehen worden, da die bisherigen Zuschüsse des Lutherischen Weltbundes weggefallen sind.

Die Zuschüsse für den Diakonischen Dienst und den Religionsunterricht an berufsbildenden Mittelschulen wurden verringert und damit den tatsächlichen Erfordernissen angepaßt. Eine Verringerung wurde auch beim Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit vorgenommen.

Dem Instandhaltungsfonds für kirchliche Liegenschaften wurden S 230.000,— zugewiesen, in welchem Ansatzposten auch die Instandhaltungskosten für die Räume des Oberkirchenrates enthalten sind. Dieser Instandhaltungsfonds wird im Jahre 1964 durch dringend erforderliche Aufwendungen für das Theologenheim in Wien und das kircheneigene Haus in Bad Goisern in Anspruch genommen.

Erhöhte Druckkosten erforderten bei den kirchlichen Druckwerken eine Hinaufsetzung der Ansatzposten von S 38.000,— auf S 44.0000,—.

Bei den Mitgliedsbeiträgen ist die Europäische Konferenz des WCC (Nyborg) mit S 3.000,— neu hinzugekommen; der Beitrag an den Lutherischen Weltbund ist von S 28.600,— auf S 32.000,— erhöht und dem Institut für Ökumenische Forschung S 5.150,— zugesprochen worden.

Der Ansatzposten für die Ausschüsse der Synode ist dazu bestimmt, um die Taggelder, Übernachtungsgebühren und Reisekosten der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse der Synode A.B. abdecken zu können. Der Ansatzposten „Vorbereitung für den Landeskirchentag" mit S 30.000,— ist vorsichtsweise aufgenommen worden, da allenfalls im Jahre 1964 ein solcher Kirchentag abgehalten werden soll.

Neu aufgenommen wurde der Ansatzposten für Versicherungskosten, der bisher im Haushaltsplan nicht berücksichtigt war.

Neu aufgenommen wurde auch der Haushaltsposten „sonstige wirksame Ausgaben", um den Haushaltsplan mit der Buchhaltung der Landeskirche in Übereinstimmung zu bringen.

III.

Schlußbemerkung

Die Aufgliederung des Haushaltsplanes 1964 geschah in Übereinstimmung mit dem Kontenplan der Landeskirche, um einen besseren Überblick zu gewinnen und eine raschere Kontrolle zu ermöglichen.

108. Zl. 8247/63 vom 26. Oktober 1963

Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen gemäß § 12 der Kirchenbeitragsordnung und der Prämien

I.

Der Synodalausschuß A.B. hat den Hundertsatz, welchen die Pfarrgemeinden von den von ihnen eingehobenen Kirchenbeiträgen einbehalten können, und die Prämien, vom Beitragsjahr 1964 angefangen, bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Alle Pfarrgemeinden, die im Jahre 1964 und in den folgenden Jahren:

a) ein Kirchenbeitragsaufkommen bis S 300.000,— erreicht haben, sind berechtigt, bei jeder Überweisung eingehobener Kirchenbeiträge 25 v. H. (25%) der im Beitragsjahr aufgebrachten Kirchenbeiträge einzuhalten,

b) ein Kirchenbeitragsaufkommen von mehr als S 300.000,— erreicht haben, sind berechtigt, bei jeder Überweisung eingehobener Kirchenbeiträge 30 v. H. (30%) der im Beitragsjahr aufgebrachten Kirchenbeiträge einzubehalten.

Die restlichen 75% bzw. 70% sind an die Zentralkasse des Oberkirchenrates abzuführen.

2. Außerdem erhalten alle Pfarrgemeinden jeweils nach Fertigstellung des betreffenden Rechnungsabschlusses zusätzlich noch Prämien, nämlich:

bei einer Kopfleistung ab	S 60,—	zusätzlich 1%
	S 70,—	2%
	S 80,—	3%

Bei einer Kopfleistung von je S 10,— mehr zusätzlich ein weiteres Prozent.

Die von den Pfarrgemeinden einbehaltenen Hundertsätze von den Kirchenbeiträgen, die ihnen gebührenden Prämien und die jeweils festzustellenden Kirchenbeitragsanteile dürfen gegenüber der jährlichen Gesamtaufbringung an Kirchenbeiträgen 36 v. H. (36%) nicht übersteigen.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnungen vom 23. Feber 1958, ABl. Nr. 23/58, und vom 13. Dezember 1960, ABl. Nr. 74/60, aufgehoben.

109. Zl. 8313/63 vom 5. November 1963

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis Oktober 1963 mit Vergleichsziffern aus 1962

Superintendentur	1963	1962
	Schilling	
Wien	7,989.918,37	7,225.822,77
Niederösterreich	1,535.600,08	1,385.475,23
Burgenland	1,005.362,81	809.424,48
Steiermark	2,681.793,92	2,512.406,41
Kärnten	1,686.623,28	1,516.537,91
Oberösterreich	4,112.111,67	4,186.613,19
	19,011.410,13	**17,636.279,99**

Kirchliche Mitteilungen

Vikar Arnold Komers wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wördern-Tulln bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. November 1963 bestätigt. (Zl. 7761/63 vom 16. Oktober 1963.)

Vikar Gottfried Fliegenschnee wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stainz bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. November 1963 bestätigt. (Zl. 7850/63 vom 21. Oktober 1963.)

Vikar Johann Wassermann wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eferding bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. November 1963 bestätigt. (Zl. 7901/63 vom 21. Oktober 1963.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat Pfarrer Heinrich Wilhelm Meerwein mit Wirkung vom 1. November 1963 als Studentenpfarrer für Österreich im Nebenamte bestätigt. (Zl. 7624/63 vom 9. Oktober 1963.)

Vikar Joachim Rathke wurde gemäß § 121 (1) b der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Fresach bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 bestätigt. (Zl. 8201/63 vom 4. November 1963.)

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat mit Wirkung vom 1. November 1963 Oberkurat Hermann Rippel, evangelischer Militärpfarrer, zum Gruppenkommando II nach Graz, Wetzelsdorfer Kaserne, versetzt. Er übernimmt die evangelische Militärseelsorge im Gruppenkommando II, das ist in Steiermark, Kärnten, Osttirol und im südlichen Burgenland. (Zl. 8204/63 vom 4. November 1963.)

„Wahrheit und Weg"

Eine zweite durchgesehene Auflage des Lehrbuches „Wahrheit und Weg" ist eben erschienen. Diese Auflage unterscheidet sich von der früheren durch die notwendig gewordene Änderung von statistischen Daten, Zahlenangaben, sowie Ergänzungen, die mit unserer schnellebigen Zeit zusammenhängen. Die Zusammenfassung von Glaubenslehre und Lebenskunde bietet dem evangelischen Religionslehrer die Möglichkeit, das Lehrbuch in Haupt- und Pflichtschulen, im einjährigen Lehrkurs, wie auch sonst in Berufsschulen sowie im berufsbildenden Schulwesen zu verwenden. Der Preis des Buches beträgt S 34,70. Es ist beim Evangelischen Preßverband, Wien III, Ungargasse 9, direkt zu beziehen. (Zl. 8525/63 vom 13. November 1963.)

„Evangelischer Glaube"

Das Lehrbuch für den evangelischen Religionsunterricht „Evangelischer Glaube", ist in neuer Auflage erschienen. Die Umarbeitung zeigt sich äußerlich darin, daß an Stelle der Bilder zu den biblischen Geschichten des Malers Schnorr von Carolsfeld solche von Paula Jordan verwendet wurden. Die Hinweise auf Lieder und Katechismustexte sind ausgefallen. Die beigegebenen Karten sind in dieser Auflage koloriert. Das Lehrbuch ist an allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie an den Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen und als Lehrmittel an den musisch pädagogischen Realgymnasien und Pädagogischen Akademien nebst den derzeit auslaufenden Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zugelassen. Eine ausführliche Besprechung erscheint noch an geeigneter Stelle. Das Buch ist für den Preis von S 58,— in der Wartburg-Buchhandlung, Wien VII, Neubaugürtel 26, zu beziehen.

„Glaube und Heimat"

Der evangelische Kalender für Österreich für das Schaltjahr 1964 ist soeben beim Evangelischen Preßverband herausgekommen. Diesmal ist der Kalender mit einem Deckblatt versehen, das nicht mehr die Alpenblumen, sondern die evangelische Kirche in Kitzbühel zeigt. Wie immer enthält er das Verzeichnis der Gemeinden, Pfarrer, geistlichen Amtsträger und Werke der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. Er ist zum Preis von S 26,— beim Evangelischen Preßverband, Wien III, Ungargasse 9, zu beziehen. (Zl. 8508/63 vom 13. November 1963.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1963 **Ausgegeben am 19. Dezember 1963** **12. Stück**

110. Prüfungsordnung für evangelische Theologen A.B. und H.B. in Österreich — Abänderung
111. Spittal an der Drau — Einstufung in neue Schwierigkeitsklasse
112. Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A. u. H.B. Traiskirchen
113. Ordnung des geistlichen Amtes — Gehaltsnachziehung — Berichtigung
114. Bestellung der Prüfungskommission der Superintendentur für Oberösterreich, Salzburg und Tirol für die Prüfung zur aushilfsweisen Verwendung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen
115. Predigttexte für das Kirchenjahr 1963/64 — Nachtrag
116. Nachtrag zur Ausschreibung der Kurseelsorgestellen
117. Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Stadt-Paura-Lambach
118. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen
119. Kurseelsorge Techendorf 1964 — Dauer und Berichtigung
120. Evangelische Akademie, Evangelische Akademikerschaft und Evangelische Studentengemeinde in Österreich — Anschriftenänderung
121. Gebetswochen 1964
122. Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis November 1963 mit Vergleichsziffern aus 1962
123. Ausschreibung der Stelle eines Inspektors am Theologenheim in Wien
124. Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Kirchliche Mitteilungen

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

110. Zl. 8848/63 vom 25. November 1963

Prüfungsordnung für evangelische Theologen A.B. und H.B. in Österreich — Abänderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. ändert hiemit den § 31 des Teiles II der Neufassung der Ordnung für die Amtsprüfung vom 8. August 1962, ABl. Nr. 65/62 folgendermaßen ab:

In § 31 g) haben die Worte „für Kandidaten, die das Lehramt anstreben, außerdem" zu entfallen.

Damit sind alle im § 31 angeforderten Prüfungsgegenstände der mündlichen Prüfung für alle Prüfungskandidaten verbindlich, gleichgültig ob sie das Gemeindepfarramt oder das Lehramt anstreben.

Die Abänderung tritt mit 1. Februar 1964 in Kraft.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

111. Zl. 8207/63 vom 20. November 1963

Spittal an der Drau — Einstufung in neue Schwierigkeitsklasse

Durch Änderung der Seelenzahl wird die Pfarrgemeinde A.B. Spittal an der Drau in die Schwierigkeitsklasse 2a mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 eingereiht.

112. Zl. 3924/63 vom 20. November 1963

Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A. u. H.B. Traiskirchen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 20. November 1963, Zl. 3924/63, die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Baden gehörigen Tochtergemeinde A. u. H.B. Traiskirchen gemäß § 56 der Kirchenverfassung genehmigt.

Der Sprengel dieser Tochtergemeinde umfaßt das Gebiet der Stadtgemeinde Traiskirchen im Gerichtsbezirk Baden und der Ortsgemeinden Ober-Waltersdorf und Trumau aus dem Gerichtsbezirk Ebreichsdorf.

113. Zl. 8763/63 vom 22. November 1963

Ordnung des geistlichen Amtes — Gehaltsnachziehung — Berichtigung

Im ABl. Nr. 104/63 vom 30. Oktober 1963 soll es zu I, Punkt 4, wie folgt lauten:

„Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50% des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht."

114. Zl. 8805/63 vom 25. November 1963

Bestellung der Prüfungskommission der Superintendentur für Oberösterreich, Salzburg und Tirol für die Prüfung zur aushilfsweisen Verwendung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen

Der Superintendentialausschuß der Superintendenz Oberösterreich, Salzburg und Tirol hat in seiner

Sitzung vom 15. November 1963 folgende Mitglieder der Prüfungskommission bestellt:

Superintendent Wilhelm Mensing-Braun, Linz, Vorsitzender,
Senior Hubert Taferner, Linz, stellvertretender Vorsitzender,
Fachinspektor Pfarrer Dr. L. Temmel, Linz,
Rel.-Prof. Walter Böhmig, Linz.

Als vertretende Mitglieder der Prüfungskommission in Salzburg wurden:

Pfarrer Dipl.-Ing. Emil Sturm, Salzburg,
Pfarrer Gerhard Florey, Salzburg,

und für Tirol:

Rel.-Prof. Gustav Kelp, Innsbruck,
Rel.-Lehrer Hermann Weber, Innsbruck,

bestellt.

115. Zu Zl. 8021/63 vom 24. Oktober 1963

Predigttexte für das Kirchenjahr 1963/64 — Nachtrag

Im Amtsblatt des vergangenen Monats wurden als Altartexte die altkirchlichen Episteln angegeben. Da als Predigttexte für das Kirchenjahr 1963/64 von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands vielfach Episteln und Alttestamentliche Texte ausgewählt wurden, so empfiehlt der Evangelische Oberkirchenrat A.B. in solchen Fällen als Altartexte die altkirchlichen Evangelien zu nehmen, wie sie im evangelischen Kirchengesangbuch in der Bibelleseordnung, Seite 658 ff., bzw. im Pfarramtskalender 1964 angegeben sind.

116. Zu Zl. 8246/63 vom 4. November 1963

Nachtrag zur Ausschreibung der Kurseelsorgestellen

Hiemit wird die Predigtstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Wallern, Gallspach, nachträglich als Kurseelsorgestelle für das Jahr 1964 ausgeschrieben, und zwar für die Monate Juli und August.

117. Zl. 4433/63 vom 29. November 1963

Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Stadl-Paura-Lambach

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 29. November 1963, Zl. 4433/63, die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wels gehörigen Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Stadl-Paura-Lambach gemäß § 56 der Kirchenverfassung genehmigt.

Der Sprengel dieser Tochtergemeinde umfaßt das Gebiet der Ortsgemeinden Aichkirchen, Bachmanning, Bad Wimsbach-Neydharting, Edt bei Lambach, Lambach, Neukirchen, Offenhausen, Pennewang, Stadl-Paura und Steinerkirchen an der Traun aus dem Gerichtsbezirke Lambach und das Gebiet der Ortsgemeinde Fischlham aus dem Gerichtsbezirk Wels.

118. Zl. 8889/63 vom 26. November 1963

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Amstetten

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Amstetten wird hiemit ausgeschrieben. Sie zählt 1887 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 2b eingereiht.

Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfaßt die Gerichtsbezirke Amstetten, Waidhofen, St. Peter in der Au, Stadt Haag, Ybbs und Persenbeug sowie Rosenau, Gresten und Hausmenning.

Gottesdienste sind zu halten: 14täglich in Amstetten und Waidhofen an der Ybbs, monatlich in Stadt Haag, Ybbs, Rosenau, Hollenstein, Hausmenning und in Gresten sowie an den hohen Feiertagen in den Anstalten Ybbs an der Donau und Mauer-Öhling. Der Religionsunterricht wird vom Pfarrer und von zwei Religionslehrern erteilt. Ein Vikar wird nach Möglichkeit vom Oberkirchenrat dem Pfarramt zur Hilfe zugeteilt werden.

Zur Ausübung des Dienstes steht ein Dienstwagen zur Verfügung. Eine Kirche und ein geräumiges Pfarrhaus mit Gemeindesaal sind in Amstetten vorhanden. Die Pfarrwohnung umfaßt 4 Zimmer und 2 Kabinette samt Nebenräumen. Außerdem steht dem Pfarrer die Hälfte des großen Obst- und Gemüsegartens zur Verfügung.

Der Dienstwohnungswert beträgt S 120,—.

Alle höheren Schulen befinden sich in Amstetten.

Bewerbungen sind bis zum 31. Jänner 1964 an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. zu richten, der die Stelle besetzt. Auskünfte erteilt das Presbyterium der Pfarrgemeinde Amstetten, Preinsbacher Straße 8.

119. Zl. 8319/63 vom 4. November 1963

Kurseelsorge Techendorf 1964 — Dauer und Berichtigung

Der Oberkirchenrat hat den Kurseelsorgedienst in Weißbriach, Tochtergemeinde Weißensee, auf den Monat Juni erstreckt. Zugleich wird zu ABl. Nr. 106/63 berichtigt, daß der Kurseelsorgeort Techendorf nicht zu der Pfarrgemeinde Pörtschach, sondern zur Pfarrgemeinde Weißbriach gehört.

120. Zl. 8972/63 vom 29. November 1963

Evangelische Akademie, Evangelische Akademikerschaft und Evangelische Studentengemeinde in Österreich — Anschriftenänderung

Die Evangelische Akademie, die Evangelische Akademikerschaft und die Evangelische Studentengemeinde in Österreich haben nunmehr ein neues gemeinsames Büro bezogen. Die Anschrift lautet: **Wien 7, Ahornergasse 7, Tiefparterre, Tel. 93 20 933.**

121. Zl. 9295/63 vom 9. Dezember 1963

Gebetswochen 1964

Die Allianzgebetswoche wird in der ersten vollen Woche im Jänner (vom 5. bis 11. Jänner 1964), die Gebetswoche für die Einheit der Christen in der Woche zwischen Exaudi und Pfingsten (10. bis 17. Mai 1964) gehalten.

Das Material für die Allianzgebetswoche kann beim Evangelischen Pfarramt Wien 6, Gumpendorfer Straße 129, angefordert werden, während das für die Ökumenische Gebetswoche beim zuständigen Oberkirchenrat bestellt werden kann.

Um der Ökumenischen Gebetswoche in dem Bewußtsein der Gemeinde Raum zu verschaffen, werden seitens des Ökumenischen Rates Informationen über das Ökumenische Geschehen laufend nach Weihnachten an die Gemeinden ergehen, damit die Bitte um die Einheit der Christen auch wirklich konkrete Gestalt annehmen kann.

122. Zl. 9232/63 vom 5. November 1963

Kirchenbeitragseingänge vom Jänner bis November 1963 mit Vergleichsziffern aus 1962

Superintendentur	1963	1962
	Schilling	
Wien	8,531.666,97	7,641.468,47
Niederösterreich	1,619.261,76	1,521.505,05
Burgenland	1,280.178,81	1,172.342,68
Steiermark	2,888.134,19	2,731.302,96
Kärnten	1,891.918,70	1,738.718,44
Oberösterreich	4,576.568,77	4,577.521,39
	20,787.729,20	**19,382.858,99**

123. Zl. 9408/63 vom 12. Dezember 1963

Ausschreibung der Stelle eines Inspektors am evangelischen Theologenheim in Wien

Die Stelle des Inspektors am evangelischen Theologenhheim in Wien 18, Blumengasse 4, wird hiemit ausgeschrieben.

Der Inspektor ist für das geistliche Leben der Hausgemeinschaft verantwortlich. Er hat die täglichen Andachten zu halten oder zu leiten, mit den Studenten kursorische Lektüre des Alten und Neuen Testamentes in den Ursprachen zu treiben, sie in brüderlicher Weise sachlich und persönlich zu beraten und die Verbindung zwischen den wissenschaftlichen Studien und der späteren beruflichen Tätigkeit in der Kirche herzustellen. Mit dieser Stelle ist ein individuell angepaßter kirchlicher Auftrag mit Rücksicht auf die angeführten Aufgaben verbunden.

Der Inspektor soll über längere Erfahrung im Pfarramt verfügen, Neigung zu theologischen Studien besitzen, Verständnis für die junge Generation haben und verheiratet sein, damit seine Frau ihn als Hausmutter unterstützen kann. Er bleibt auch als Inspektor im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche und wird nach der Ordnung des geistlichen Amtes besoldet. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Die Dienstwohnung mit Zentralheizung besteht aus drei Zimmern, drei Kabinetten, Küche, Bad und außerdem steht dem Inspektor ein Sprech- und Arbeitszimmer sowie die Mitbenützung des Gartens zu.

Die Bewerbungen sind bis 31. Jänner 1964 an den Oberkirchenrat einzureichen.

124. Zl. 8692/63 vom 9. Dezember 1963

Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Dem Evangelischen Verein zur Führung und Erhaltung des Evangelischen Krankenhauses Purkersdorf mit dem Sitz in Purkersdorf, Niederösterreich, wurde mit Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H.B. vom 20. November 1963, Zl. 8692/63, gemäß § 218 der Kirchenverfassung die Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein erteilt.

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Tod und Leben hat seinen Diener am Wort, Pfarrer Gustav Weinberger, am 16. November 1963 aus seinem Amt zu sich gerufen. Während er mit seinem Kurator und dem Bauanwalt erwog, ein Haus zum Ausbau der Predigtstation Waidhofen an der Ybbs zu kaufen, ereilte ihn der Tod.

Pfarrer Weinberger stand im 57. Lebensjahr. Er wurde am 24. Juni 1906 in Güns geboren, maturierte dort und studierte in Ödenburg und Wien. Ein Semester widmete er der praktischen Arbeit in der Inneren Mission. Sein Examen legte er in Raab-Györ vor der Prüfungskommission der ungarischen Landeskirche ab und wurde im Jahre 1933 Senioratsvikar in Agendorf (Ödenburger Seniorat). Im Jahre 1934 übernahm er die deutschsprachige Gemeinde in Puszta vam, wo er bis zu seiner Einberufung als Feldvikar bis zum Jahre 1944 blieb. Im Zuge des Rückmarsches kam er mit seiner Einheit nach Oberösterreich und widmete sich nach deren Auflösung der Flüchtlingsseelsorge im Rahmen der Pfarrgemeinte Neukematen. Seit dem Jahre 1946 steht er im Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich, hatte die zweite Pfarrstelle in Wiener Neustadt bis 1952 inne und kam dann nach Amstetten. Der schwere Dienst in der ausgedehnten Diasporagemeinde und die Bewältigung der Nachkriegszeit haben seine Gesundheit frühzeitig angegriffen. Aber mit seltener organisatorischer Tüchtigkeit und einer herzlichen Hingabe zu allen Gemeindegliedern wußte er sich im direkten Auftrag des Herrn. Er war ein rechter Hirte seiner Gemeinde. Mit ihr trauern alle Amtsbrüder, die ihn gekannt und geschätzt haben.

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. November 1963 den Kandidaten Günther Lohrey als Lehrvikar Pfarrer Dieter Knall, Bruck an der Mur, zugeteilt. (Zl. 8068/63 vom 28. Oktober 1963.)

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 13. November 1963 Predigtamtskandidat Horst Hochhauser, dem Pfarramt Eisenerz zur Hilfe gemäß § 11 (1) OdgA zugeteilt. (Zl. 8465/63 vom 12. November 1963.)

Ernst Gronbach wurde nach Ablegung seiner Prüfung im Missions- und Diasporaseminar in die Liste der seminaristisch gebildeten Kandidaten aufgenommen und mit Wirkung vom 15. November 1963 Pfarrer Alfred Jahn, Wien-Favoriten, als Lehrvikar zugeteilt. (Zl. 8230/63 vom 4. November 1963.)

Vikar Günther Matthias Rech wurde gemäß § 121 (2) der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Graz, linkes Murufer, Seelsorgesprengel Graz-Liebenau, bestellt und in diesem Amte mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 bestätigt. (Zl. 9102/63 vom 4. Dezember 1963.)

Erinnerung!

1. Die Gemeinden werden daran erinnert, daß die restlichen Kirchenbeiträge so rechtzeitig an den Oberkirchenrat abzuführen sind, daß diese spätestens am 31. Dezember 1963 auf dem Konto des Oberkirchenrates eingehen, da andernfalls die später abgeführten Beträge nicht mehr bei der Prämienberechnung berücksichtigt werden können.
2. Gemeinden, die Darlehen aus dem Darlehensfonds des Luthherischen Nationalkomitees erhalten haben, bei denen eine Rückzahlungsrate am 31. Dezember fällig wird, werden an die rechtzeitige Überweisung auf das Konto 66—14.374 bei der Creditanstalt-Bankverein, Wien 1, Schubertring 14, Postscheckkonto 137.233, erinnert.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt Wien 1

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Wien 1, Schellinggasse 12 — Für den Inhalt verantwortlich: D. Gerhard May, Wien 14, Freyenturmgasse 18. — Druck: Buchdruckerei Karl Fleck, Wien 2, Hollandstraße 8. — Versendung: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., Wien 1, Schellinggasse 12